

Informationsdienst Straffälligenhilfe

29. Jahrgang, Heft 1/2021

Die Pandemie – eine Zäsur für die Straffälligenhilfe

Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona

Die Inhaftierten sind isoliert,
mehr denn je

Ehrenamtliche ausgeschlossen?!

Haste mal ne Maske?

außerdem:

Kommentar zur elektronischen Fußfessel

Geschlossene Gesellschaft

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
1/2021



Fotos: ©kro



IN EIGENER SACHE

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Gesetzgebungsverfahren ResOG SH 4

AKTIONSTAGE GEFÄNGNIS

Rückblick
Aktionstage Gefängnis 2020
von Melanie Schorsch 6

Geschlossene Gesellschaft.
Klaus Roggenthin im Gespräch mit
Annelie Ramsbrock 8

TAGUNGSBERICHTE

Tagungsbericht der Abschlusskonferenz
des EU-Projektes NPS-Prison
von Bernd Werse 12

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Gefangen – bis der Tod uns scheidet
Fachwoche Straffälligenhilfe 2021 13

Kinder von Inhaftierten – ein Angebot in
fünf Sprachen
Informationsplattform der Caritas 14

Selbstbestimmung im Strafvollzug – eine
Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe
Positionspapier der Caritas Europa 15

Zum Gesetzentwurf über den Vollzug des
Jugendarrestes (Berliner Jugendarrest-
vollzugsgesetz – JAVollzG Bln)
Stellungnahme des DBH 18

SCHWERPUNKT PANDEMIE

Und plötzlich ging alles ganz einfach.
Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von
Corona
von Nicole Bögelein 19

»Die Inhaftierten sind isoliert,
mehr denn je.«
Ein Praxisgespräch 25

Die Situation von Kindern inhaftierter
Menschen
von Svenje Marten 32

Eine Bestandsaufnahme aus Sicht
der Aidshilfe
von Domenico Fiorenza und
Mascha Zapf 37

Für's Büro ist heute meine eigene Trenn-
scheibe angekommen.
von Ariane Schaefer 44

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf
Inhaftierte und ihre Angehörigen
von Markus Krischak 49

Aus der Perspektive eines
Gefängnisseelsorgers
von Heinz-Bernd Wolters 53

Freie Straffälligenhilfe im Berliner Frau-
envollzug – veränderte Bedingungen
Straffälligenhilfe Tamar 56

Ein Virus bestimmt den
Haftalltag
von Andreas Bach 60

SCHWERPUNKT PANDEMIE

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen –
20 Jahre professionelle Opferberatung in
Niedersachsen
von Silke Lorenz 65

Auswirkungen auf die
Zentralen Beratungsstellen in
Nordrhein-Westfalen
von Manuel Sheikh 69

Die Situation in bayrischen Gefängnissen
und die Arbeit der Straffälligenhilfe
von Lydia Halbhuber-Gassner 72

»Haste mal ne Maske?«
Verein Brücke Plauen 74

Ehrenamtliche ausgeschlossen?!
von Uwe Engelmann 78

RECHTLICHES

Die »Elektronische Fußfessel« mag zwar
nicht verfassungswidrig sein ...
von Helmut Pollähne 81

VORSCHAU

Die Dokumentation der BAG-S-Bundesta-
gung 2020 »Drogenpolitik - Einfallstor in
die Straffälligkeit?« 86

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 83
Wegweiser 87
Mitwirkung 84
Impressum 85
Über uns 85

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,
seit gut einem Jahr schon
beeinflusst das Virus
SARS-CoV-2 den Alltag der
Menschen in Deutschland.
Seitdem gelten strengere
Hygienevorschriften, Kon-
taktbeschränkungen und
das öffentliche Leben wur-
de weitestgehend einge-
schränkt (vorübergehende
Schließung von Schulen,
Kindergärten/-tagesstät-
ten, Gastronomie und Ein-
zelhandel). Was Menschen

in Freiheit als Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität empfinden,
hat für Menschen in Haft folgenreichere Auswirkungen. Bei-
spielsweise wurden Besuche ausgesetzt – in manchen Anstal-
ten ohne Ersatz, in anderen Haftanstalten wiederum wurde Vi-
deotelefonie eingeschränkt zur Verfügung gestellt. Verheerend
sind die Kontaktunterbrechungen nicht nur für die Inhaftierten
selbst, sondern auch für Angehörige und speziell für Kinder. In
den meisten Fällen durften Kinder unter sechs Jahren ihr inhaf-
tiertes Elternteil nicht besuchen gehen. Sofern keine Möglich-
keit der Videotelefonie bestand, wurde die Aufrechterhaltung
der Beziehung beziehungsweise der Aufbau einer emotionalen
Bindung deutlich erschwert. Zudem wurde in den meisten Ar-
beitsbetrieben die Arbeit eingestellt. In manchen Justizvollzugs-
anstalten haben die Inhaftierten eine Lohnfortzahlung erhalten,
in anderen Haftanstalten jedoch nicht. Für Inhaftierte mit Schul-
den ist der Wegfall des monatlichen Lohns tragisch und eine
Tilgung der Schulden nicht möglich. Gerade für ein straffreies
Leben nach der Haft sind Schulden eine Belastung und erschwe-
ren die Reintegration in die Gesellschaft.

Die Problematik der deutschlandweit unterschiedlichen Straf-
vollzugsgesetze wurde auch bei der Umsetzung der Corona-
Maßnahmen deutlich und stellte für Gefangene in einigen
Bundesländern eine größere Zumutung dar als in anderen. Aus
Bayern erreichten uns Hilfeanfragen von Gefangenen, die sich
ungerecht behandelt fühlten und nicht wussten, wann sie bei-
spielsweise ihre Angehörigen wiedersehen konnten. Das wo-
chenlange Warten auf Informationen und wie es weitergeht,
verwandelte sich schließlich in Unverständnis. Das Gefängnis
ist ein Ort, an dem sich Infektionen schnell ausbreiten können,
sobald sie einmal ausgebrochen sind. Die Gefahr besteht vor
allem darin, dass das Corona-Virus von Angestellten oder Neu-

zugängen in die Justizvollzugsanstalten hineingetragen wird.
Besonders problematisch ist dies für (sucht)kranke und ältere
Inhaftierte, die gesundheitlich angeschlagen sind und Vorer-
krankungen haben, wie beispielsweise eine HIV-Erkrankung
oder Lungenprobleme (COPD). Es ist daher unerlässlich, dass
sowohl die Bediensteten als auch die Inhaftierten sich an die
Hygienevorschriften halten. Leider wurde sich nicht in allen
Haftanstalten immer streng an diese Vorschriften gehalten. So
wie in dem Beitrag von Andreas Bach, Redakteur bei der Ge-
fangenenzeitschrift »der lichtblick« auf Seite 66 berichtet wird.
In den Beratungsstellen haben die Auswirkungen der Pandemie
ebenfalls Spuren hinterlassen. Der direkte Kontakt mit der Kli-
entel war oftmals nicht mehr möglich und wurde per Telefon
– wenn es denn ging – und Briefkontakt aufrechterhalten. Ge-
rade der persönliche Kontakt ist in der freien Straffälligenhilfe
besonders wichtig, um den unterschiedlichen Anliegen und Be-
dürfnissen der Betroffenen gerecht werden zu können.

Dennoch wurden durch die Corona-Pandemie auch positive Ent-
wicklungen angestoßen. Was vorher als undenkbar galt, wurde
plötzlich möglich: Ersatzfreiheitsstrafen wurden ausgesetzt und
das flächendeckend in ganz Deutschland. Genauer wird Nicole
Bögelein in ihrem Beitrag auf Seite 19 darauf eingehen. Aber
auch Handys wurden in manchen Justizvollzugsanstalten zeit-
weise an Inhaftierte ausgegeben, damit diese mit ihren Fami-
lien zumindest digital in Kontakt bleiben konnten. Es bleibt ab-
zuwarten, ob die Corona-Pandemie zu einer Neujustierung des
Sanktionsrechts führen wird. Es ist schon seit langem bekannt,
dass Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nicht
in den Strafvollzug gehören, sondern anderweitige Unterstüt-
zungsangebote benötigen. Daher ist es nicht erstaunlich, dass
einer der ersten Maßnahmen während der Corona-Pandemie
die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafen war. Auch gegen-
über einer Digitalisierung hat sich der Strafvollzug lange Zeit
gewehrt, digitale Telefonate konnten aber vielerorts relativ
problemlos und schnell umgesetzt werden. In den Worten von
Frieder Dünkel und Christine Morgenstern: »Covid-19 sollte als
Anlass dienen, eine »reduktionistische Sanktions- und Strafvoll-
zugspolitik zu intensivieren.«¹

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre. Bleiben Sie gesund!

Ihre Maike Weigand
Referentin der BAG-S

¹ Dünkel, F./Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: NK Neue Kriminalpolitik, 32. Jg, Nr. 4/2020, S. 432-457

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Gesetzgebungsverfahren ResOG SH

Die BAG-S dankt dem Ministerium für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetzesentwurf zum ResOG SH stellt das Land Schleswig-Holstein unserer Ansicht nach einen zukunftsweisenden rechtlichen Rahmen für die Belange von Haftentlassenen und ihren Angehörigen sowie für die Belange von Verletzten vor. Mit diesem Gesetz sollen künftig die erforderlichen äußeren Bedingungen geschaffen werden, um straffällig gewordene Personen wirkungsvoll dabei zu unterstützen, sich nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in die Gesellschaft einzugliedern und strafrechtlich relevante Konflikte nach Möglichkeit für alle Beteiligten auch sozial und kommunikativ unter Einbeziehung restaurativer Elemente zu lösen. Im System der sozialen Strafrechtspflege fällt den Einrichtungen und Diensten der freien Straffälligenhilfe besondere Bedeutung bei der Wiedereingliederung und bei der Stabilisierung der Lebensverhältnisse sowie dem sozialen Ausgleich zwischen »Tatverantwortlichen und Geschädigten« zu.

Die BAG-S nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der vorliegende Gesetzesentwurf diese Einschätzung teilt. Haftentlassene, aber auch von Strafe bedrohte Personen sowie deren Familien sehen sich mit einer Vielzahl von sozialen Schwierigkeiten konfrontiert. Neben existenzbedrohenden Problemen wie Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit, Überschuldung und Suchterkrankung bereitet vielen der Klientel der Straffälligenhilfe der Umgang mit Behörden und Ämtern die größten Schwierigkeiten. Die Offene Sozialberatung ist das bei Weitem am stärksten genutzte Angebot der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe. Häufiges Thema der Beratungsgespräche ist der konfliktreiche Kontakt mit Jobcentern, Wohnungs- und Gesundheitsämtern. In diesen Gesprächen geht es vor allem darum, die Betroffenen anzuleiten und zu unterstützen, die ihnen zustehenden Integrationshilfen und Transferleistungen korrekt zu beantragen und bestehende Ansprüche geltend zu machen. Die freie Straffälligenhilfe erfüllt mit der allgemeinen Beratung, aber auch hinsichtlich der Vermittlung von Wohnraum, der Vermittlung in (gemeinnützige) Arbeit usw. zentrale sozialstaatliche Aufgaben im Rahmen der »Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten«, die von keiner anderen Institution in diesem Maße geleistet wird.

Zum Leistungsspektrum der freien Straffälligenhilfe gehören auch Sprechstunden in den Gefängnissen, beispielsweise im Rahmen des Übergangsmanagements, der Sucht- oder Schuldenberatung.

Die freie Straffälligenhilfe nimmt ein sozialpolitisches Mandat für ihre Zielgruppe wahr. Zu den »biographischen Hypotheken« von Haftentlassenen kommt eine sozialrechtliche Schlechterstellung erschwerend hinzu, wie z. B. fehlende Rentenansprüche, Exklusion aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eingeschränkte ALG I-Leistungen durch Haftzeiten. Insbesondere bei Langzeithaftierten stellt sich die Frage, ob diese noch sozialrechtlich anschlussfähig sind.

Resozialisierung und Wiedergutmachung unter den strukturellen Bedingungen des geschlossenen Vollzuges sind trotz bestehender bzw. angebotener Behandlungs- und Therapiemaßnahmen, Freizeitmaßnahmen und anderer Angebote eine Herkulesaufgabe für alle Beteiligten, für Gefangene und Bedienstete gleichermaßen. Ein regelkonformes Leben kann wesentlich leichter in »begleiteter Freiheit«, das heißt durch Unterstützung der Bewährungshilfe oder den Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe eingeübt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass der Gesetzesentwurf an etlichen Stellen auf eine Stärkung der Potentiale der freien Straffälligenhilfe setzt und viele Maßnahmen mit fundierten Wissen/Theorien der Sozialen Arbeit, wie etwa dem Konzept der Lebensweltorientierung unterlegt.

Bemerkenswert sind nach unserem Dafürhalten insbesondere folgende Regelungen:

Wiedergutmachungsdienste

Wir wissen mittlerweile, dass der Regulierung von Regelverletzungen mit den Mitteln der komplementären Übelzufügung Grenzen gesetzt sind. Es zeigt sich, dass man damit den Bedürfnissen der Geschädigten häufig nur unzureichend gerecht wird. Viele Geschädigte wollen wissen, warum Ihnen diese Taten angetan werden. Sie sind an Akten der Wiedergutmachung oftmals mehr interessiert als der »anonymen« Verhängung einer Strafe. Insofern halten wir es für eine ausgezeichnete Initiative, den Bereich der Restorative Justice gesetzlich zu institutiona-

lisieren. In Anlehnung an die 7. überarbeitete Auflage der TOA-Standards und »Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters« empfehlen wir, § 21 Absatz 4 ResOG SH dahingehend anzupassen, dass grundsätzlich Wiedergutmachungsverfahren auf alleinige Anregung von Geschädigten oder Tatverantwortlichen (sog. Selbstmeldung) durchgeführt werden können.

Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Die BAG-S hat sich in jüngerer Vergangenheit dafür eingesetzt die Ersatzfreiheitsstrafe auf den Prüfstand zu stellen. Die Absicht, das Angebot der gemeinnützigen Arbeit für Geldstrafenschuldner*innen auszubauen und besser zugänglich zu machen, wird von der BAG-S begrüßt.

Eine weitere Möglichkeit zum Abtrag der Geldstrafe wäre die Unterstützung bei der Ratenzahlung. In einigen Bundesländern, wie Niedersachsen und Bremen, gibt es bei Freien Trägern das Projekt »Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen«, die Geldstrafenschuldner*innen bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen und dem verlässlichen Abtrag der Geldstrafe unterstützen.

Hilfen für Kinder von straffällig gewordenen Personen und ihren Partnern

Schleswig-Holstein hatte sich bereits bei der Verabschiedung seines Strafvollzugsgesetzes das Ziel gesetzt, mitbetroffene Kinder und Partner der straffällig gewordenen (inhaftierten) Menschen angemessen zu unterstützen. Dieser Weg wird im ResOG SH konsequent weitergegangen.

Koordination der Freien Träger

Die Beibehaltung der Strukturen der Freien Träger und Aufnahme in das ResOG SH begrüßen wir. Einer Koordination der Freien Träger, in diesem Fall durch den freien Träger Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V., kann zugestimmt werden, soweit auf Landesebene eine Koordination durch eine solche Zentrale Ansprechstelle die Zustimmung durch die Freien Träger der Straffälligenhilfe findet und soweit es sich dabei um eine Koordination ohne Eingriffs- und Steuerungsaufgaben handelt.

Ehrenamtliche Angebote

Die gesetzliche Regelung zur Beteiligung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und damit die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle Bereiche des Resozialisierungsprozesses wird grundsätzlich begrüßt.

Der weitere Gesetzestext bleibt jedoch dahingehend unklar, in welchen Bereichen Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen und welche konkreten Aufgaben, gerade in Abgrenzung zu

hauptamtlichen Tätigkeiten, übernommen werden können. Die Festlegung der Qualifikation in § 34 Absatz 2 ResOG SH ohne konkrete Bezeichnung der Aufgaben und Funktionen erschließt sich uns nicht.

Resozialisierungsfonds

Für straffällig gewordene, inhaftierte und haftentlassene Personen stellen sie eine unverzichtbare lebenspraktische Hilfe aber auch Ermutigung dar. Sie sind ein Indiz dafür, dass es der Staat ernst meint mit der Inklusion.

Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Zur Durchführung von Wiedergutmachungsverfahren und Herstellung eines sozialen Friedens, wie unter § 2 ResOG SH definiert, schlagen wir vor, unter § 5 ResOG SH ebenso die Anliegen von anderen unmittelbar oder mittelbar von einer Straftat Betroffenen oder Vertreter*innen von Gemeinschaften im Sinne von Restorative Justice zu berücksichtigen.

Gemäß den Gestaltungsgrundsätzen soll nach § 5 ResOG SH das »soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Handeln« unter anderem ohne Benachteiligung der Sprache erfolgen. Der sozialintegrative Anspruch wird ausdrücklich begrüßt. Um diesen Anspruch gerecht zu werden, kann die Beauftragung von Dolmetscherdiensten erforderlich sein. Dem Gesetzesentwurf ist unter Abschnitt D Absatz 1 nicht zu entnehmen, wer hierfür die Kosten zu tragen hat.

Mit dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf einige wenige Aspekte des Gesetzesentwurfs, insbesondere die Freie Straffälligenhilfe und ihre Bedeutung für die Wiedereingliederung von Haftentlassenen betreffend. Hinsichtlich der im Entwurf postulierten Gleichwertigkeit von justizieller und freier Straffälligenhilfe möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

Den Begriff des Probanden an geeigneten Stellen durch den in der Freien Straffälligenhilfe üblichen Begriff des Klienten zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Für unsere Klientenschaft wäre es auch schön gewesen, wenn sie Rechtsansprüche auf Hilfe erhalten hätten.

Im Entwurf wird durchgehend der Begriff Leistungen verwendet, der alle Maßnahmen beinhalten soll, durch »die die Probandinnen und Probanden sowie die Verletzten darin unterstützt werden, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen«. Die Bezeichnung von Leistungen finden wir im vorliegenden Gesetzesentwurf für ungeeignet. Die Abgrenzung zu Sozialleistungen nach § 11 SGB I ist unklar. Ebenso könnte eine Verwechslung

zum Begriff des Leistungsträgers bestehen, der in § 12 SGB I definiert ist.

Der Begriff der oder des Verletzten wird mit der Bezeichnung »Opfer« gleichgestellt. Für die Verletzeneigenschaft muss nach vorliegendem Gesetzesentwurf eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust vorliegen. Die Zuschreibung von »Opfer« kann stigmatisierend wirken und den Prozess der Wiedergutmachung erschweren. Mit der Aufnahme von Wiedergutmachungsverfahren ins ResoG SH und der in der Begründung formulierten Bekenntnis

zu restaurativen Elementen empfehlen wir in Anlehnung an die 7. Auflage der TOA-Standards den Begriff des Geschädigten zu verwenden.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bonn, den 28.10.2020,
gez. Daniel Wolter Vorsitzender

Kontakt: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.
Heussallee 14, 53113 Bonn, Tel.: 0228 9663595,
Fax: 0228 9663585, roggenthin@bag-s.de

Rückblick

Aktionstage Gefängnis 2020

von Melanie Schorsch



Die Aktionstage Gefängnis werden jährlich von einem Bündnis von Vereinen, Initiativen, Gruppen und Personen organisiert. Dieses Bündnis verfolgt das Ziel, den Strafvollzug sowie seine Folgen stärker in den öffentlichen Fokus zu rücken. Konkret geht es darum, mit den Aktionstagen Vorurteile gegen straffällig gewordene Menschen zu entkräften, die Folgen von Freiheitsstrafen sichtbar zu machen, Haftbedingungen zu verbessern sowie die Notwendigkeit und gesell-

schaftliche Funktion von Gefängnissen zu hinterfragen. Vorbild der Aktionstage Gefängnis sind die französischen Journées Nationales Prison.

Die Aktionstage Gefängnis fanden vom 1.11. bis 11.11.2020 statt. Mit 11 provokanten Thesen nahm das Bündnis das Gefängnis unter die Lupe, räumte mit allbekannten Vorurteilen auf und richtete den Blick auf Probleme des deutschen Justizvollzuges. So beschäftigten sich die Aktionstage Gefängnis mit der Behauptung von abschreckenden Gefängnissen, kriminellen Flüchtlingen, Abstinenz in Haft, Resozialisierung, die Stellung der Familie im Justizvollzug und Armut.

COVID-19 hat nicht nur das öffentliche Leben in Deutschland beeinflusst, sondern auch zu erheblichen Veränderungen in den Justizvollzugsanstalten geführt. Strafen wurden aufgeschoben, Rechte der Gefangenen wurden aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingeschränkt, Besuche wurden verboten und vollzugsöffnende Maßnahmen und andere Resozialisierungsmaßnahmen ausgesetzt oder nur unter Einschränkungen angeboten. Gleichwohl wurden neue Technologien, wie der Videochat, eingeführt.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich auch die Aktionstage Gefängnis 2020 mit dem Thema Corona in mehreren Beiträgen auseinandersetzten. Zudem wurden die Aktionstage den Gegebenheiten während der Pandemie angepasst. Präsenzveranstaltungen waren 2020 meist nicht möglich. So wurde das Programm umgekrempelt und Materialien und Veranstaltungen konzipiert, die online auf diversen Plattformen veröffentlicht

werden konnten. Dadurch wurde ein offener und einfacher Zugriff und somit eine deutschlandweite Teilnahme ermöglicht. Das Programm der Aktionstage Gefängnis 2020 setzte sich aus einer Vielzahl an Videos, Podcasts, Interviews und Veranstaltungen zusammen. Im Folgenden kann nur auf einzelne Beiträge eingegangen werden. Ein Großteil der Materialien ist jedoch weiterhin auf der Homepage des Bündnisses abrufbar.¹

Der Verein Tatort Zukunft startete im Rahmen der Aktionstage eine Aufklärungskampagne, die sich jeden Tag einem bestimmten Thema aus der Kriminalitätspolitik und dem Justizvollzug widmete. Die Themen reichten von Arbeit im Gefängnis über Drogen bis hin zu Transparenz im Strafvollzug. In seinem Beitrag zu Kindern mit einem Elternteil im Gefängnis zeigt der Verein, dass Kinder durchschnittlich ein bis vier Stunden im Monat ihren Elternteil im Gefängnis besuchen können. Davon abhängig gibt es in einigen Justizvollzugsanstalten Regelungen zur Aufstockung der Besuchszeiten. Die strikten Besuchszeiten beeinträchtigen die Rechte der Kinder und hindern sie daran, eine persönliche Beziehung und einen intensiven Kontakt mit ihren Eltern zu pflegen beziehungsweise aufzubauen. Tatort Zukunft verweist zudem auf Studien, die aufzeigen, dass diese Kinder unter Stress und Stigmatisierung leiden.²

Das Strafvollzugsarchiv fragte Johannes Feest³, ob es Gefängnisse wirklich schon immer gegeben habe (und weiterhin geben müsse) und sprach auch mit Thomas Galli⁴ über die These der Notwendigkeit weiterer Gefängnisse. Die Thesen »Drogenfrei dank Haft« und »Flüchtlinge sind Kriminelle« (organisiert durch die Deutsche Aidshilfe) wurden anhand von Erfahrungsberichten untersucht. So erklärte ein ehemaliger Gefangener, dass Drogen durchaus ihren Weg in das Gefängnis fänden, benutzte Spritzen geteilt würden und somit das Risiko einer Infektion mit Hepatitis und HIV während der Inhaftierung steige. Er schilderte, dass die Inhaftierung Sucht nicht bekämpfen könne.⁵ Gemeinsam mit zwei Berater*innen und einem Gefängnisseelsorger zeigten die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Deutsche Caritasverband im Rahmen von drei Kurzvorträgen die Situation der Gefangenen während der COVID-19-Pandemie. Der Gefängnisseelsorger beschreibt die Unsicherheiten und Ängste der Gefangenen sowie deren Sorgen um die eigenen Familien.⁶

- 1 Bündnis Aktionstage Gefängnis (2021): Bundesweite Aktionen 2020, unter: <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/termine-veranstaltungen/> (Abruf am: 01.03.2021)
- 2 Tatort Zukunft e. V. (2020): Fakt 7. Kindern von Gefangenen, unter: <https://tatort-zukunft.org/fakten/kinder-von-gefangenen/> (Abruf am: 01.03.2021)
- 3 Prof. Dr. em. Johannes Feest war Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht an der Uni Bremen
- 4 Dr. Thomas Galli ist Autor, Rechtsanwalt. Er war ehemaliger Leiter zweier Justizvollzugsanstalten
- 5 S. Bündnis Aktionstage Gefängnis (2021)
- 6 Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe/Deutscher Caritasverband (2020): Corona und Haft: Wie hat Corona die Situation für inhaftierte Menschen verändert?, unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Hu8FB8we7Rk&feature=youtu.be> (Abruf am: 01 März 2021)

Die Vorbereitung auf das Leben nach der Haft und der Resozialisierungsanspruch des Justizvollzuges waren grundlegende Themen der Aktionstage Gefängnis. In einem Videobeitrag der BAG-S skizzierte Barbara Sieferle⁷ anhand einzelner Biografien, wie das Leben nach der Haft wahrgenommen und gestaltet wird. Ihr Vortrag stützt sich auf ihre ethnografische Forschung im Rahmen ihres Habilitationsprojektes. Sieferle beschreibt z. B. Michaels Erfahrungen der wiedergewonnenen Autonomie nach der Haftentlassung, aber auch seine Verunsicherung und Ängste sowie seine Überforderung mit Alltagstechnologien (wie Smartphones), den Menschenmassen und der Geräuschkulisse der Innenstadt. Sie betont die Verantwortung der Gesellschaft nach der Haftentlassung und die Bedeutung von stigmafreien Räumen.⁸

Wie auch in den Jahren zuvor wurden Veranstaltungen organisiert. So gestaltete der Verein EXIT-EnterLife beispielsweise einen Workshop rund um den Schwerpunkt »Bildung über Gefängnis« und bearbeitete mehrere komplexe Themen wie Haft-erlebnisse, Verbesserung der Haftbedingungen und Bildung im Gefängnis.

Einen Überblick über und Zugang zu den Aktionen (z. B. zu der Ausstellung »Knastleben« des Hamburger Fürsorgevereins⁹) sowie weitere Informationen zu den Aktionstagen Gefängnis sind auf der Homepage des Bündnisses abrufbar. Vereine, Institutionen, Gruppen und Personen sind herzlich eingeladen, sich an den Aktionstagen Gefängnis im November 2021 zu beteiligen. Weitere Informationen zu den online stattfindenden Vorbereitungstreffen können unter der E-Mail-Adresse aktionstage-gefaengnis@web.de angefragt werden.

- 7 Dr. Barbara Sieferle ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Universität Freiburg
- 8 BAG-S (2020): Draußen. Leben nach der Haft, unter: <https://player.vimeo.com/video/475346479> (Abruf am: 01.03.2021)
- 9 Hamburger Fürsorgeverein e. V. (2020): Ausstellung »Knastleben«, unter: <https://www.hamburger-fuersorgeverein.de/ausstellung-knastleben/> (Abruf am: 01.03.2021)

Melanie Schorsch
wissenschaftliche
Mitarbeiterin an der
Fachhochschule Dortmund
Mitglied des
Strafvollzugsarchivs
E-Mail: melanie.schorsch@fh-dortmund.de



Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte¹

Klaus Roggenthin im Gespräch mit Annelie Ramsbrock

Klaus Roggenthin: Frau Ramsbrock, Sie haben ein ziemlich dickes Buch über die Geschichte der Resozialisierung im Gefängnis in Deutschland geschrieben. Es heißt: »Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – Eine bundesdeutsche Geschichte«. Nun ist es ja normalerweise so, dass sich Kriminologen, Juristen, Psychologen, Sozialarbeiter und Soziologen mit dem Thema Gefängnis auseinandersetzen, Sie sind aber Geschichtswissenschaftlerin. Wie also sind Sie zu dem Thema Gefängnis gekommen oder ist das Thema gar zu Ihnen gekommen?

Annelie Ramsbrock: Das Thema ist tatsächlich zu mir gekommen. Ich habe nämlich nach meiner Promotion, also im Jahr 2012, einen Artikel über den Zustand von heutigen Gefängnissen gelesen. Es ging darin um die JVA Tegel, um Gewaltverbrechen innerhalb des Gefängnisses, und das Fazit des Artikels lautete: Der bundesdeutsche Staat hat offenbar überhaupt gar kein Interesse mehr an seinen Gefangenen und ist auch nicht daran interessiert, die Resozialisierungsidee in irgendeiner Weise umzusetzen und in sie zu investieren. Ich fand die Resozialisierungsidee von Anfang an völlig absurd, wenn ich ganz ehrlich sein darf, und habe schon beim Lesen gedacht: »Wie soll denn das gehen? Ich kann doch nicht jemanden wegsperren und dann erwarten, dass ich ihn hinter Gittern in irgendeiner Weise erziehe, sodass er anschließend keine Straftaten mehr begeht.« Ich begann mich näher damit zu beschäftigen und mir wurde dabei klar, dass das Ganze eine Geschichte hat. Ich habe versucht, an Material, d. h. an Akten, zu kommen und das ist mir dann auch tatsächlich in Tegel gelungen. Die dortige Haftanstalt hat mir, vermittelt über das Landesarchiv Berlin, Gefangenenakten seit den 50er-Jahren zur Verfügung gestellt. Die Gefangenen, mit denen ich später auch Kontakt aufgenommen habe, haben mir zusätzlich den »Lichtblick« gegeben, ihre Gefangenenzeitschrift, die seit 1968 erscheint. Das waren dann Quellen, die mir zumindest ansatzweise einen Einblick in die Welt hinter Gittern gegeben haben.

Aha, es handelt sich also um eine Forschungsarbeit. Diese ist zu großen Teilen eine Dokumentenanalyse, könnte man sagen, ja? Ist sie auch eine Zeitzeugenbefragung?

Nein, Gefangene stellen sich naturgemäß nicht als Zeitzeugen zur Verfügung. Stattdessen hatte ich Akten. Diese enthielten beispielsweise Briefe von Gefangenen oder auch Beschwerden von Aufsichtsbeamten gegen die Gefangenen. Es gab auch viele Schreiben aus der Bevölkerung an Gefangene. Das Material umfasste den Zeitraum von 1945 bis Mitte der 1980er-Jahre.

Ich möchte zunächst auf den Untertitel Ihres Buches zu sprechen kommen. »Das Gefängnis als Sozialversuch.« Wollen Sie damit andeuten, dass unser Staat mit dem Gefängnis ein soziales Experiment durchführt? Wenn dem so wäre, kann man dann eigentlich ein Menschenexperiment mit gutem Gewissen verantworten?

Es ist eine These in meinem Buch, dass der Staat diesen Sozialversuch tatsächlich unternommen hat. In den 60er-Jahren gab es eine politische Idee, die sich Resozialisierung nannte. Diese gründete auf den negativen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus. Das, was geschehen war, dürfe sich keinesfalls wiederholen. Mit Blick auf die USA nach dem 2. Weltkrieg hieß das Motto daher Resozialisierung in deutschen Gefängnissen. Das demokratische Gesellschaftssystem der USA diene als Blaupause für den politischen Wiederaufbau der Bundesrepublik. Außerdem bezieht sich das Thema meines Buches noch auf einen spezifischen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Es hat nämlich entschieden, dass der bundesdeutsche demokratische Staat seine Bürger nicht einfach wegsperren kann, weil es ein Recht auf persönliche Freiheit gibt. Er muss also begründen, warum er Menschen im Einzelfall die Freiheit nimmt, weil jede Person im Besitz der Menschenwürde ist und ein Recht auf Freiheit hat, auch als Straftäter oder Straftäterin.

Deshalb betont das Bundesverfassungsgericht, dass jeder, der hinter Gittern sitzt, die Gelegenheit bekommen muss, resozialisiert zu werden, um wieder in die freie Gesellschaft zurückkehren zu können. Die These meines Buches ist deshalb, dass der Staat damit legitimiert, Menschen per Gesetz die Freiheit zu nehmen. Dafür verpflichtete er sich, die Bestraften zu resozia-

lisieren. Im Fazit meines Buches wird dann sehr deutlich, dass diese Resozialisierung, so wie sie theoretisch konzipiert worden war, in der Praxis, also hinter Gittern, nie vollumfänglich umgesetzt wurde. Die Parameter der Reglementierung und der Sicherheit waren letztlich viel wichtiger als der Anspruch, den einzelnen Gefangenen als Persönlichkeit zu fördern und ernst zu nehmen. Insofern ist der Sozialversuch, Verhaltensweisen von Menschen hinter Gittern zu verändern, im Wesentlichen gescheitert. Natürlich gibt es Menschen, die aus dem Gefängnis rauskommen und denen es tatsächlich gelingt, sich wieder zu integrieren. Aber das Gros hat eine andere Geschichte.

Vielleicht ist es auch nicht ganz gerecht zu sagen, der Ansatz sei ausschließlich gescheitert. Immerhin, das Strafvollzugsgesetz war ein Meilenstein für den modernen Vollzug und hat das alte Menschenbild im Keller gelassen, nämlich das des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers. Der Staat hat sich zu seiner Verantwortung gegenüber inhaftierten Menschen auch bekannt, hat seine Absicht bekundet, sie zurückzuholen in die Gesellschaft. Sehen Sie das auch so?

Durchaus, aber ich mache einen Unterschied zwischen dem, was der Staat mit dem Strafvollzugsgesetz in der Theorie wollte, und dem, was dann tatsächlich hinter Gittern angekommen ist. Das Strafvollzugsgesetz kennt viele Verwaltungsvorschriften, die immer dann, wenn ein Recht oder eine Freiheit zugebilligt wird, durch diese gleich wieder eingeschränkt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Anstaltsleiter. Das ist ein Punkt, der zeitgenössisch stark kritisiert wurde, zum einen von den belesebenen Gefangenen, die sich selbst damit beschäftigt haben, aber auch von Kriminologen. Nun bin ich keine Juristin. Ich kann das fachlich nicht beurteilen. Aber in den Augen der zeitgenössischen Gefangenen und Kriminologen hat das Strafvollzugsgesetz letztlich nicht das erreicht, was es hätte erreichen können oder sollen oder was diese Gruppen sich von ihm erhofft hatten.

Wenn Gefangene hinter Gittern selten lernen, sich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, was lernen sie stattdessen?

In meinem Buch versuche ich mich der Subkultur der Gefangenen zu nähern. Es gibt Stimmen, die sagen, im Gefängnis lernt man vor allen Dingen, in der Gefängnisgesellschaft zu überleben. D. h. die Lernanforderung unter Bedingungen des Weggesperrt-Seins in dieser Gefängnisgesellschaft, die eine geschlossene Gesellschaft darstellt, ist vor allem, sich darin gut



JVA Tegel/euroluftbild.de

zurechtzufinden. Konkret heißt das, möglichst wenig Gewalt zu erfahren, Vorteile zu genießen, zu verstehen, wie man hier ein halbwegs erträgliches Leben führen kann. Es geht also um eine Anpassungsleistung an die Gefängnisgesellschaft. Je mehr diese Anpassung gelingt, desto besser lässt es sich hinter Gittern leben. Das ist aber eigentlich das Gegenteil von Resozialisierung.

Wie gelingt es denn dann den Bediensteten, mit der Arbeitssituation in dieser geschlossenen Gesellschaft umzugehen?

Das kann ich nicht für die Gegenwart, sondern nur aus historischer Perspektive beurteilen. Mein Wissen endet sozusagen Mitte der 70er-Jahre. Insofern muss ich da vorsichtig sein. Bis Mitte der 70er-Jahre war es jedenfalls so, dass die Bediensteten tatsächlich im Fokus der Reformer standen. Ihnen wurde gesagt, ihr seid letztlich die relevanten Bezugspersonen für die Gefangenen: »Ihr seid diejenigen Menschen aus der freien Gesellschaft, mit denen die Gefangenen am meisten zu tun haben. Ihr müsst Rollenvorbilder sein und daher sowohl gewalttätiges als auch autoritäres Verhalten vermeiden. Stattdessen müsst ihr versuchen, für diese Gefangenen auch Ansprechpartner zu sein.« Ein Aufsichtsbeamter sollte mit dazu beitragen, dass der Gefängnisaufenthalt auch eine Form der sozialen Hilfe ist. In meinem Material habe ich beispielsweise Ausbildungskurse für Bedienstete gefunden, die diese im Umgang mit Gefangenen psychologisch und pädagogisch schulen sollten. Zugleich ist es aber auch so, dass bei der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten Waffenkunde und Kampftechniken eine ebenso große Rolle spielten. Eine sich verändernde Ausbildung konnte nicht verhindern, dass es immer wieder zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen Gefangenen und Aufsichtsbeamten kam.

¹ Anmerkung des Vorstandes der BAG-S: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ende der 60er- und Anfang der 70er-Jahre war die Zeit des gesellschaftlichen Aufbruchs in Deutschland und Europa. War das spürbar im Gefängnis? Gab es da gute Ansätze, die ausprobiert wurden?

Im Gefängnis war dieser Aufbruch weniger spürbar als in anderen gesellschaftlichen Bereichen, sei es bei der Modernisierung der Schulen und der Universitäten oder der Öffnung der Psychiatrien. Die Idee, dass auch das Gefängnis geöffnet werden müsse, gab es zwar, aber sie erschöpfte sich letztlich im Resozialisierungsgedanken. Es macht aber einen Unterschied, ob ich in einem Fall eine Institution tatsächlich öffne, wie etwa die Psychiatrien, oder ob ich im anderen Fall die Institution des Gefängnisses geschlossen halte, aber so tue, als würde ich damit eine Form des freiheitlichen Umgangs innerhalb der Geschlossenheit praktizieren. Ich glaube, man kann aus historischer Betrachtung sagen, dass es nicht funktioniert hat. Am deutlichsten sieht man das letztlich an der Ablehnung der sozialtherapeutischen Anstalten als Teil des Strafgesetzbuches. Paragraph 65 kursierte ja recht lange im Strafgesetzbuch und ist dann doch nicht umgesetzt worden. Die Menge der sozialtherapeutischen Anstalten, die man bauen wollte, wurde nicht gebaut. Es blieb bei kleinen Anstalten für wenige Gefangene. Als Historikerin fällt mir auf, dass man mehr hätte investieren müssen, um den Resozialisierungsanspruch einzulösen. Es hätte bedeutet, dass Gefangene verstärkt in Wohngruppen platziert worden wären, wo der Betreuungsschlüssel ein sehr viel höherer ist als im Normalvollzug. Und darin ist eben nicht investiert worden. Schließlich ist Paragraph 65 Anfang der 80er-Jahre aus dem Strafvollzugsgesetz gestrichen worden.

Ich hatte vor ein paar Jahren Gelegenheit, mit dem ehemaligen Anstaltsleiter des Tegeler Gefängnisses, Ralph Adam, zu sprechen. Adam, ausgebildeter Sozialarbeiter, war wohl damals eine der treibenden Kräfte für den Ausbau des Wohngruppenvollzugs in Berlin. Ich erinnere mich, dass er es sehr bedauerte, dass, obwohl mit diesem Konzept wohl ganz gute Erfolge erzielt wurden, der Wohngruppenvollzug wieder massiv zurückgefahren wurde. Ich glaube, er machte finanzielle

Gründe dafür verantwortlich, insbesondere die aufzubringenden Personalkosten.

Es ist richtig, dass es in Tegel innerhalb der Anstalt Wohngruppenvollzug gab. Offenbar war auch die Rückfallquote in dieser Form des Vollzuges etwas geringer. Warum er nicht weiter ausgebaut wurde, kann ich letztlich auch nur aufgrund meiner Quellen bewerten. Diese weisen auf finanzielle Gründe hin. Die Ölkrise Anfang der 70er-Jahre hat dazu geführt, dass auch die Bundesrepublik weniger Geld zur Verfügung hatte. In dem Moment, wo es knapp wird, investieren Staaten meist nicht mehr in diejenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Und insofern lautete die zeitgenössische Kritik in den 70er-Jahren eben immer, dass der Staat nicht mehr bereit sei, in die sozialtherapeutischen Anstalten oder in den Wohngruppenvollzug zu investieren. Es gab allerdings auch Stimmen, die sagten, es gäbe zu viele Ausbrüche in diesen Anstalten. Inwieweit das zutrifft oder ob es sich um eine Form des Populismus gegen einen freiheitlicheren Vollzug handelt, kann ich anhand meines Materials nicht beurteilen.



Hat sich die Situation für männliche und weibliche Gefangene unterschiedlich dargestellt?

Ich habe zu weiblichen Gefangenen leider nicht geforscht, weil ich keine entsprechenden Akten bekommen habe. Es ist zudem so, dass kaum Frauen eine Freiheitsstrafe absitzen. Dennoch: Mein Eindruck ist, dass der Wohngruppenvollzug in Frauengefängnissen sehr viel erfolgreicher und durchgängiger praktiziert wurde und wird. Zudem scheint mir diese spezifische Form der Gewalt, die im Gefängnis herrscht und die eigentlich eine permanente Bedrohung für die Gefangenen darstellt, etwas zu sein, was den Frauenstrafvollzug nicht in dem Maße kennzeichnet.

Die Gretchenfrage dieses Interviews ist mit Blick auf die Aktionstage Gefängnis 2020, ob es stimmt, dass das Gefängnis seine Insassen auf ein Leben ohne Straftaten vorbereitet? Ihr zusammenfassendes Statement?

In den Gefängnissen, die wir in der Bundesrepublik haben, ist es schwer, diesen Anspruch tatsächlich umzusetzen. Insofern glaube ich, dass Insassen nur in sehr wenigen Fällen tatsächlich resozialisiert werden.

Können Sie aus Ihrer historischen Analyse ableiten, was sich ändern müsste, damit Gefängnisse ihren Resozialisierungsauftrag besser erfüllen?

Aus der historischen Analyse ergibt sich die Schlussfolgerung, dass man den Gefangenen ein höheres Maß an Freiheit und Selbstverantwortung zubilligen müsste. Inhaftierte müssten, wie Menschen in der freien Gesellschaft, in die Lage versetzt werden, selbst entscheiden zu können, wann sie wo arbeiten, ob sie überhaupt arbeiten. All die Entscheidungen, die wir jeden Tag treffen müssen, darf man Gefangenen nicht abnehmen. Es geht darum, Menschen zu befähigen, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen. Ich glaube, das ist ein ganz entscheidender Punkt. Resozialisierung scheitert, wenn ich jemandem vorschreibe, wann er aufzustehen hat, wann er zu frühstücken hat, was er zu arbeiten hat. Diese umfassende Reglementierung und Fremdbestimmung des Alltags läuft meines Erachtens dem Resozialisierungsauftrag fundamental zuwider. Ob das heute anders ist in den Gefängnissen, kann ich nicht beurteilen. In der gegenwärtigen Corona-Pandemie zeigt sich aber, wie schwer sich unsere Gefängnisse tun, den Gefangenen ein Mindestmaß an Selbstverantwortung zu übertragen. Es ist doch bezeichnend, dass viele Gefangene keinen Besuch mehr bekommen dürfen, auch nicht von ihren eigenen Kindern.

Geschichte kann man ja als einen fortlaufenden sozialen Wandel sehen, auf den auch immer wieder historische Großereignisse einwirken. Ich bin mir recht sicher, dass man schon jetzt diese Pandemie als ein geschichtliches Großereignis bezeichnen kann. Eines, das dann auch Niederschlag finden wird in den Institutionen einer Gesellschaft, wie eben dem Gefängnis. Vielleicht beginnt sich ja unsere Sicht auf den Freiheitsentzug durch die Pandemie zu verändern. Das führt mich zur Frage, ob Sie der These zustimmen würden, dass Gefängnisse immer auch Spiegel einer Gesellschaft in ihrer jeweiligen Zeit sind. Trifft das zu?

Absolut. Bedenken Sie, bis Mitte der 70er-Jahre gab es kaum ausländische Gefangene. Das ist damals eine kleine Gruppe, die überhaupt nicht thematisiert wird. Heute haben wir Gefangenenpopulationen aus unterschiedlichen Regionen der Welt mit unterschiedlichen Muttersprachen. Diese verständigen sich untereinander, haben oft überhaupt keinen Zugang zum Aufsichtspersonal, weil es eben diese Sprachbarriere gibt und weil es natürlich auch kulturelle Unterschiede gibt. Wenn ich mit Menschen spreche, die sich in der heutigen Welt des Gefängnisses auskennen, heißt es immer wieder: »Da kommt man gar nicht mehr ran.« Deswegen ist auch die Idee der Resozialisierung durch psychologische Hilfe, durch das pädagogische Gespräch, strukturell schwierig durchführbar.

Mich würde jetzt noch interessieren, ob es sich aus Ihrer subjektiven Sicht gelohnt hat, sich diesem Komplex Gefängnis historisch zu nähern? Hat das einen Mehrwert gehabt, historische und kriminalpolitische Betrachtung miteinander zu verknüpfen? Welche Reaktionen bekommen Sie?

Tatsächlich freue ich mich sehr über das Interesse an meinem Buch. Es gab bislang kein Buch über Gefängnisse in der Bundesrepublik aus historischer Sicht. Das ist schon mal interessant, weil es ja eine ganz entscheidende Institution ist. Allerdings richtet sich das Interesse gar nicht so sehr auf meine Reflektion der Demokratie, die sich im Resozialisierungsgedanken widerspiegelt. Das will eigentlich keiner wissen. Was die Leute wissen wollen, ist: Was passiert denn jetzt hinter den Gittern?

Vielen Dank für die spannenden Einblicke in Ihre Forschungsarbeit. Ich wünsche Ihrem Buch, dass es noch ganz viele Leser findet. Ich habe es mit großem Vergnügen gelesen. Es ist eine Bereicherung für die Diskussion um den Freiheitsentzug, dass die Geschichtswissenschaft ihre Taschenlampe auf dieses eher unterbelichtete Kapitel unseres Landes gerichtet hat.

*Dr. Annelie Ramsbrock
wissenschaftliche
Mitarbeiterin am
Leibniz-Zentrum für
Zeithistorische Forschung
in Potsdam
ramsbrock@zzf-potsdam.de*



*Dr. Klaus Roggenthin
Soziologe,
Diplom-Sozialpädagoge
Geschäftsführer der
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe
roggenthin@bag-s.de*



Zum Konsum neuer psychoaktiver Substanzen in Gefängnissen

Tagungsbericht der Abschlusskonferenz des EU-Projektes NPS-Prison

von Bernd Werse

Die Abschlusskonferenz des EU-Forschungsprojekts »NPS-Prison« fand am 13.01.2021 aufgrund der aktuellen Corona-Lage online statt. Dabei wurden einem Fachpublikum von teilweise über 70 Personen unterschiedlicher Professionen (JVA, Sozialarbeit, Medizin etc.) Projektergebnisse präsentiert. NPS-Prison untersuchte das Phänomen neuer psychoaktiver Substanzen (NPS) in europäischen JVAs. Die Forschung fokussierte auf Identifikation der Substanzen, Beschaffungsweisen, Konsumformen, Umgang mit Konsumierenden und bestehende Angebote zur Prävention, Therapie und Beratung.

Bernd Werse (Goethe-Universität Frankfurt/GUF) eröffnete die Tagung mit einem Überblick über Design und Verlauf des Projektes, das aufgrund der international wachsenden Relevanz von NPS in JVAs 2018 gestartet wurde. Obwohl NPS-Konsum in deutschen JVAs ein seit Jahren bekanntes Problem ist, gab es zuvor praktisch keine empirischen Erkenntnisse. Die Analysen und Erhebungen konnten wegen bürokratischer Hindernisse und der Corona-Pandemie im Partnerland Polen nur in sehr begrenztem Maße, in Ungarn fast gar nicht, durchgeführt werden. U. a. sorgte die Pandemie auch hierzulande dafür, dass deutlich weniger erhoben werden konnte als geplant.

Belal Haschimi (Universitätsklinikum Freiburg/UKF) präsentierte forensische Möglichkeiten zur Analytik von NPS. NPS ahmen Wirkungen klassischer Drogen nach und werden oft hergestellt, um Gesetze zu umgehen. Synthetische Cannabinoide (SC), eine Untergruppe von NPS, werden besonders häufig in Einrichtungen konsumiert, in denen Abstinenzkontrollen durchgeführt werden, da Schnelltests für den Nachweis klassischer Drogen in der Regel ungeeignet sind, NPS zu erfassen. Ein eindeutiger Konsumnachweis kann nur mittels massenspektrometrischer Methoden erfolgen, die auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Volker Auwärter (UKF) stellte Resultate der systematischen Analyse von über 700 Urinproben aus sieben deutschen JVAs vor. Das Spektrum der konsumierten Stoffe wechselt sehr schnell und gleicht dem Spektrum außerhalb des Justizvollzugs. SC sind die einzigen im Justizvollzug relevanten NPS; sie haben andere Drogen z. T. verdrängt (Positivraten bis zu 29 %). Es wurden große regionale Unterschiede deutlich, wobei lediglich in zwei JVAs in Thüringen keine SC nachgewiesen wurden.

Christiane Dittrich (Basis e. V./GUF) präsentierte Ergebnisse qualitativer Befragungen. Als Motive für NPS-Konsum nennen

Gefangene v. a. Sehnsucht nach Freude und Normalität. Angebote wie Suchtberatung werden zumeist als positiv und unterstützend bewertet; kritisiert wurden u. a. lange Wartezeiten und bürokratischer Aufwand. Gewünscht wurden auch mehr Angebote zur Problembewältigung, u. a. mit Ex-User*innen, sowie Aufklärung, Prävention und Substitution. Letzteres wird auch von Bediensteten gewünscht; dafür brauche es aber mehr personelle und räumliche Ressourcen.

Jörn Patzak (JVA Wittlich) stellte das Konzept des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz gegen die Ausbreitung von NPS vor. Die Ausbildung der Bediensteten mit dem Ziel Sensibilisierung ist von großer Bedeutung für das Erkennen und Management von NPS-Konsum. Allerdings machte Patzak deutlich, dass positive Funde nicht automatisch zu Sanktionen führen, sondern in der Regel Anlass für Hilfestellungen sind. Klar wurde, dass Drogenkonsum generell nur eingedämmt, aber nie ganz unterbunden werden kann.

Frank Günther (Basis) schließlich berichtete über die jeweils einstündigen Schulungen für JVA-Mitarbeitende und Gefangene, die in das Thema NPS inklusive deren Risiken einführten. Mitarbeitende wurden zudem in Aussehen und Schmuggel von NPS und Konsumanzeichen geschult, Gefangene über gesundheitliche Risiken und Safer-Use aufgeklärt. In den Diskussionen brachten die Teilnehmenden u. a. Fragen zur Drogenfreigabe ein.

Fazit: Die Abschlusskonferenz des EU-Projektes »NPS-Prison« fand große Resonanz in der Fachöffentlichkeit. Dies ist ein Ausdruck davon, dass NPS-Konsum auch in Gefängnissen stattfindet und dort mit z. T. unbekanntem und unerklärlichen Wirkungen zu starken Irritationen im Zwangssozialgefüge von JVAs führen kann. Deutlich wurde, dass Detektion und Beschlagnahme Strategien sind, die die Gefängnisse anwenden müssen (bei einem bestehenden Verbot des Konsums psychoaktiver Substanzen), gleichzeitig aber eine Sensibilisierung bei Bediensteten und Gefangenen hergestellt werden muss, um Schäden zu verhindern. Aufklärung für beide Gruppen ist deshalb nötig – Beispiele guter Praxis wurden dazu auf der Konferenz vorgestellt, z. B. Peer-Ansätze als zielgruppenspezifische Methoden für Inhaftierte.

Dr. phil. Bernd Werse ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung Goethe-Universität Frankfurt am Main

Ankündigung

Gefangen – bis der Tod uns scheidet

Fachwoche Straffälligenhilfe 2021

Der demografische Wandel macht auch vor den Gefängnistoren nicht halt: Mit dem wachsenden Anteil älterer Menschen in Haft stellen sich dort die gleichen Themen wie draußen: Gesundheit im Alter, Pflege, Sterben. Zu diesen Themen kommen in Haft die dortigen spezifischen Bedingungen hinzu und es stellt sich zusätzlich die Frage, wie eine Resozialisierung nach langer Haftzeit im fortgeschrittenen Lebensalter gelingen kann.

Seit den 1990er Jahren hat sich die Anzahl der über 60jährigen nahezu vervierfacht (Meuschke, 2018, S.404). Der Anzahl der Inhaftierten ist aber seit Jahren rückläufig. 2000 waren zum Stichtag 31.03. 60 798 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte im Justizvollzug, 20 Jahre später waren 46 054 inhaftiert (Statistisches Bundesamt 2020). Der Justizvollzug ist bisher auf junge Menschen eingerichtet und nicht auf lebensältere.

Welche ethischen Probleme stellen sich bei Alter und Pflege in Haft? Wie ist die Gesundheitssituation älterer Inhaftierter? Welche Bedürfnisse haben ältere Inhaftierte? Welche Anforderungen stellen sich für den Vollzug? Welche Unterstützungsangebote sind erforderlich? Welche Herausforderungen stellen sich, wenn das Leben in Haft zu Ende geht? Welche Herausforderungen stellen sich, wenn das Leben nach langer Zeit im Vollzug außerhalb gelingen soll?

Mit solchen und weiteren Fragen wollen wir uns aus theologischer, sozialwissenschaftlicher, politischer, ethischer und sozialarbeiterischer Perspektive beschäftigen.

Als Vortragende haben bislang zugesagt: Prof. Dr. Lob-Hüdephohl, Liane Meyer, Prof. Dr. Christian Ghanem, Prof. Dr. Anke Neuber, Steffen Schroeder,

Wir freuen uns auf interessante Vorträge, intensive Diskussionen, gute Anregungen, Anstöße für die Diskussion und einen interessanten Austausch.

Die Fachwoche Straffälligenhilfe findet statt am Montag 29.11.2021 bis Mittwoch 01.12.2021, im evangelischen Augustinerkloster in Erfurt



Kinder von Inhaftierten – ein Angebot in fünf Sprachen

Informationsplattform der Caritas speziell für Kinder



Kinder, deren Mutter oder der Vater im Gefängnis sind, wissen meist nicht, was mit ihren Eltern passiert und wie das Leben hinter Gittern aussieht. Für die betroffenen Kinder ist dies eine schwierige Situation. Denn neben den Sorgen und Ängsten, was mit dem geliebten Elternteil im Gefängnis geschieht, vermissen sie ihre Mutter/Vater sehr. Fast immer ändert sich die gesamte Familiensituation mit der Inhaftierung eines Elternteils. Und oft fühlen Kinder sich dabei allein gelassen

und haben viele Fragen, die nicht beantwortet werden. Nicht selten wird der Umstand, dass der Vater/die Mutter inhaftiert ist, verschwiegen und eine Auswärtsmontage oder Krankenhausaufenthalt vorgeschoben oder es herrscht über die Inhaftierung Schweigen in der Familie. Damit hat das Kind niemanden, an den es sich wenden kann.

Aus diesem Grund hat die Caritas gemeinsam mit der Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) 2012 eine Webseite entwickelt, die sich speziell an Kinder von Inhaftierten richtet. Auf der Seite [besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de) finden sie Antworten auf ihre Fragen: Wie sieht eine Gefängniszelle aus? Was macht Mama oder Papa den ganzen Tag im Gefängnis? Was muss ich beachten, wenn ich zu Besuch komme und wie genau läuft so ein Besuch ab?

Bisher gab es das Angebot nur in deutscher Sprache. Damit auch Kinder mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen geholfen werden kann, wurde die Website nun übersetzt: Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch und Russisch. Die Texte sind in kindgerechter Sprache kurzgefasst, grafisch visualisiert. Darüber hinaus bieten Videosequenzen, die allerdings nicht übersetzt werden konnten, konkrete Einblicke in den Gefängnisalltag wie er den Kinderreportern erläutert wurden. Die Zugriffszahlen weisen darauf hin, dass die Seite auch gut von Erwachsenen genutzt wird. Gleichzeitig wurde das Design überarbeitet und nutzerfreundlicher gestaltet.

Die Webseite [besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de) ist in dieser Form das einzige Angebot für Kinder Inhaftierter im deutschsprachigen Raum. Neben vielfältigen Informationen zum Gefängnis und zur Besuchssituation können betroffene Kinder erfahren, was anderen Kindern geholfen hat. Außerdem bietet die Seite Anregungen, wo im direkten Umfeld oder aber online Unterstützung und Hilfe gesucht werden kann.

Die Seite wird durchschnittlich von 188 Menschen am Tag angeklickt. Insgesamt haben 2020 68.492 Menschen sich über diese Seite informiert. Das zeigt, wie hoch das Interesse und der Informationsbedarf ist. Damit die Hilfe auch bei den Betroffenen ankommt, wurden Infomaterialien (Poster, Postkarten und Visitenkarten) gedruckt und verteilt. Bei Interesse können diese über info@kags.de bezogen werden.

Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende der KAGS und Alexandra Weingart, Geschäftsführerin der KAGS
Ein gemeinsames Projekt von: Deutscher Caritasverband e.V. Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
<http://www.caritas.de/onlineberatung/>

Positionspapier der Caritas Europa Selbstbestimmung im Strafvollzug – eine Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe



»Das Konzept des Gefängnisses entwickelt sich weiter; es sollte kein Ort sein, der nur der Sicherheit und der Strafe gewidmet ist, an dem wir wie Kinder behandelt werden und hilflos sind, und der uns bei unserer Entlassung als Außenseiter zurückläßt, denen es an allem fehlt.« (Zitat eines in Frankreich Inhaftierten)

»Die Arbeit in der Gefängnisküche hat mir wirklich Spaß gemacht. Dies gab mir einen Grund, morgens aufzustehen, und ich konnte zum ersten Mal stolz auf meine Arbeit und mich sein.« (Zitat eines in Irland Inhaftierten)

Einleitung: Stärkung der Selbstbestimmung zum Schutz der Würde und zur Förderung der Reintegration von Gefangenen

Caritas Europa ist ein katholisches Netzwerk, das mit Menschen aller Glaubensrichtungen zusammenarbeitet, um Armut zu beenden und die Würde aller Menschen zu fördern. Wir glauben, dass der Mensch und die Umwelt, nicht der Profit, im Mittelpunkt der Politik stehen sollten. Wir sind gegen jegliche Art von Ausgrenzung. Wir unterstützen alle Initiativen zu einer nachhaltigen Entwicklung für alle, die es jedem Menschen ermöglicht, seinen Platz inmitten der Gesellschaft zu finden.

Die Menschenwürde muss stets und unter allen Umständen respektiert werden. Gerade bei Menschen in Haft gibt es Verbesserungsbedarf. Damit Inhaftierte und ehemalige Straftäter_innen an der Gesellschaft teilhaben können, brauchen sie Unterstützung. Für die Caritas ist die Förderung der Selbstbestimmung von Gefangenen eine Schlüsselqualifikation für die Wiedereingliederung.

Dieses Positionspapier von Caritas Europa basiert auf der Arbeit von Caritas-Organisationen in ganz Europa, die seit vielen Jahren mit Inhaftierten und ehemaligen Straffälligen arbeiten. Die Mitgliedsorganisationen von Caritas Europa haben ihr Fachwissen und ihre Erfahrung im Prison-Justice Network¹ gebündelt. Sie haben 1.200 Fragebögen, hauptsächlich von Gefangenen, analysiert und die Daten mit Antworten von Justizfachleuten und Interessengruppen verglichen. Durch diese Umfrage legitimiert, konnte das Prison-Justice Network vielversprechende Praktiken in Fragen der Selbstbestimmung in ganz Europa sammeln. Gleichzeitig möchten sie damit politische Impulse setzen, um einen besseren Schutz der Menschenwürde von Inhaftierten zu erreichen. Dies umfasst die Stärkung der sozialen Rechte in und nach der Haft sowie ihre vollständige Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Was bedeutet Selbstbestimmung?

Im Haftkontext bedeutet Wahrung der Menschenwürde die Gewährleistung einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen. Dies betrifft sowohl die scheinbar triviale Auswahl von Mahlzeiten und Kleidung, als auch von Besuchszeiten. Der Strafvollzug verwehrt den Inhaftierten jedoch häufig jede Wahlmöglichkeit und verlangt Gehorsam und Anpassung. Menschenwürde, Selbstbestimmung und persönliche Autonomie sind jedoch untrennbar miteinander verwoben.

Die Menschenwürde ist nicht verhandelbar, da sie jedem Menschen ohne Vorbedingungen innewohnt. Das menschliche

¹ <http://prison-justice-network.eu/network/>

Leben ist heilig. Die Würde des Menschen ist die moralische Grundlage der Gesellschaft. Selbstbestimmung kann definiert werden als (menschliche) Handlungsfähigkeit, das eigene Leben zu gestalten. Dazu gehört das Wissen, was nötig ist, um die eigenen Ziele zu erreichen, und diese auch umzusetzen.

Dies ist ein Ideal, das von allen Menschen verfolgt wird. Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung dieses Ideals können die Persönlichkeit und die Lebensperspektive eines Menschen stark beeinträchtigen. Die von Deci und Ryan² bekannt gemachte Selbstbestimmungstheorie identifiziert drei psychologische Bedürfnisse, die als angeboren und universell angesehen werden:

- Kompetenz: Die Menschen müssen die Fähigkeit zur Bewältigung von Aufgaben erlangen und verschiedene Fähigkeiten erlernen.
- Verbundenheit und Beziehung: Menschen müssen ein Gefühl der Zugehörigkeit und Verbundenheit mit anderen Menschenerfahren.

Autonomie/Selbstständigkeit: Die Menschen müssen sich in der Lage fühlen, ihr eigenes Verhalten und ihre eigenen Ziele selbst in die Hand zu nehmen.³

»Werden diese universellen Bedürfnisse erfüllt, so argumentiert die Theorie, werden die Menschen optimal wirken und wachsen. Um das ihnen innewohnende Potenzial zu verwirklichen, muss das soziale Umfeld diese Bedürfnisse nähren.«⁴

Die Förderung der Selbstbestimmung in Justizvollzugsanstalten ist deutlich wirksamer als repressive Methoden. Im Gefängnisalltag haben Inhaftierte kaum Wahlfreiheit. Ein Schlüssel für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist aber, dass die Gefangenen sich als selbstbestimmte und selbstwirksame Menschen und Bürger_innen erleben - denn nur so können sie Verantwortung für sich, ihre Familien und die Gemeinschaft übernehmen. Dies beinhaltet auch die Leistung von Schadenersatz an die Opfer ihrer Taten. Wenn man Inhaftierten die Möglichkeit gibt, selbst zu wählen und Verantwortung für ihre Handlungen und ihr Verhalten zu übernehmen, kann dies auch dazu beitragen, den Aufwand des Justizvollzugs für die Bewachung der Gefangenen zu verringern. So verstanden kann Selbstbestimmung im Einklang mit den Zielen des Strafvollzugs praktiziert werden und trägt zur Verringerung von Rückfällen bei. Caritas Europa ist davon überzeugt, dass Selbstbestimmung ein integraler Bestandteil

der Menschenwürde ist und daher für jeden verfügbar sein sollte.

Empfehlungen

Wir stützen uns auf die European Prison Rules (EPR)⁵ als gemeinsamen Rechtsrahmen und setzen uns für eine Änderung der Praxis des Strafvollzugs ein, um die Selbstbestimmung in den Strafvollzugsanstalten zu fördern.

Auf europäischer Ebene empfiehlt Caritas Europa den Institutionen des Europarates:

1. in allen Mitgliedstaaten über die EPR zu informieren und das Bewusstsein für diesen Rechtsrahmen zu fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Mehrwert der Anwendung des Prinzips der Selbstbestimmung.
2. die Akzeptanz und die Umsetzung der EPR in allen Mitgliedstaaten zu fördern, z.B. durch Unterstützung des Austauschs vielversprechender Praktiken, die von Mitgliedstaaten, NGOs oder anderen Interessengruppen umgesetzt werden.
3. die Umsetzung der EPR zu überwachen und zu bewerten und die Zivilgesellschaft in diesen Prozess einzubeziehen.
4. die verfügbaren Instrumente zu nutzen, insbesondere des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), um die Anwendung eines menschenrechtsorientierten Ansatzes in den Strafvollzugssystemen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Auf europäischer Ebene bittet Caritas Europa die Europäische Kommission:

sich zu einer besser koordinierten Gefängnispolitik zu verpflichten, in Anbetracht der Bedeutung der gerichtlichen Kontrolle der Haftbedingungen für die Gewährleistung einer wirksamen justiziellen Zusammenarbeit, mit dem Ziel, Voraussetzungen für gegenseitiges Vertrauen und die Achtung der Grundrechte zu schaffen, in dem Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensrechte und zur Verbesserung der Haftbedingungen ergriffen werden. Die Schlussfolgerungen der Agentur für Grundrechte (FRA) können dafür Orientierung bieten.⁶

5. das Prinzip der Selbstbestimmung als ein Schlüsselprinzip einer koordinierten Gefängnispolitik anzuerkennen, die EPR als Leitrahmen zur Verbesserung einer solchen koordinierten Politik zu nutzen und die Rolle der FRA zu stärken.

⁵ <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>

⁶ Fundamental Rights Agency: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2019-criminal-detention-conditions-in-the-eu_en.pdf [Accessed 26 October 2020].

² Edward L. Deci, & Richard M. Ryan (2008). Self-Determination Theory: A Macrotheory of Human Motivation, Development, and Health. In: Canadian Psychology 49, 182–185.

³ Verywell Mind. (2019). How Does Self-Determination Theory Explain Motivation? <https://www.verywellmind.com/what-is-self-determination-theory-2795387> [Accessed 27 May 2019].

⁴ <https://www.learning-theories.com/self-determination-theory-deci-and-ryan.html> [Accessed 28 June 2019].

6. die Annahme von Schlussfolgerungen des Rats vorzuschlagen, die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestätigen, die Haftbedingungen zu verbessern, indem das Prinzip der Selbstbestimmung anerkannt wird.
7. die Umsetzung der koordinierten Politik in den Mitgliedstaaten zu überwachen, zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.
8. die Leitlinien des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in diesem Prozess zu akzeptieren.

Auf nationaler Ebene, Caritas Europa

1. empfiehlt den Mitgliedsstaaten des Europarates, den Strafverfolgungsbehörden sowie den für die sozialen Dienste zuständigen Gremien, die Gefangenen dabei zu unterstützen, um ihre Menschenwürde zu bewahren und ihnen zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln.

Die Förderung der Selbstbestimmung ist der erste Schritt zur Wahrung der Würde in Gefängnissen. Die Anerkennung als ganzheitliche Person und nicht nur als Häftling, die Bewahrung der Identität sowie die körperliche und geistige Gesundheit sind Voraussetzungen für ein Leben in Würde. Zu diesem Zweck fordern wir die konkrete Umsetzung der EPR-Prinzipien 1 bis 4 in allen Strafvollzugsanstalten.

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, behalten alle Rechte, welche ihnen nicht rechtmäßig durch die Verhängung der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft entzogen wurden.
3. Die Beschränkungen, denen Personen im Freiheitsentzug unterworfen werden, sollen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und in angemessenem Verhältnis zu den Zielen stehen, für welche sie verhängt wurden.
4. Haftbedingungen, welche die Menschenrechte der Gefangenen einschränken dürfen nicht mit Mangel an Ressourcen gerechtfertigt werden.

Vielversprechende Praktiken der Caritas:

- Strafvollzugsseelsorge Portugal (Bragança): Intensivkurs für persönliche Wertschätzung, innere Befriedung, Management von Gedanken und Emotionen, persönliche und soziale Entwicklung (Ausbildung »Novahumanitas«)
- Caritas Spanien (Barcelona): Workshop zum persönlichen Wachstum: Achtsamkeit (abwechselnd verschiedene

Techniken wie Yoga, Meditation, Entspannung. Geleitet von Musik, Geschichten)

2. Aktivitäten zu unterstützen, die die Verbindung zwischen den Gefangenen und der Gesellschaft stärken, unter Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft.

Der Mensch ist von Beginn an Person und mit Würde ausgestattet. Er ist wesentlich auf soziale Beziehungen angewiesen und angelegt. Es ist unser Ziel, von einem rein korrektiven und vergeltenden Verständnis von Gerechtigkeit zu einem restaurativen Verständnis zu gelangen. Um das Bewusstsein für diese Grundprinzipien zu schärfen und eine aufgeschlossene und zugewandte Gesellschaft zu entwickeln, bedarf es den Mut, solche Begegnungen mit Gemeinschaften und Mitgliedern der Zivilgesellschaft zu initiieren und zu zeigen, dass dieser Weg funktioniert. Die Gesellschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen haben eine doppelte Rolle: Mit dem Besuch von Inhaftierten bieten sie ihnen zum einen Unterstützung an, indem sie ihnen zuhören, sie beraten, Workshops zur Aktivierung organisieren – alles Aktivitäten, die eine wesentliche Rolle bei der Wiedereingliederung spielen. Dies wird sehr geschätzt und ist für viele Inhaftierte sehr wichtig. Diese sehnen sich nach Beziehungen, die auf Vertrauen und Ehrlichkeit basieren. Sie möchten mit jemandem sprechen, ohne sich verurteilt zu fühlen. Sie erhalten so moralische Unterstützung bei der Vorbereitung auf ihre Freilassung. Zum anderen symbolisieren diese Besuche, dass die Inhaftierten immer noch Mitglieder der Gesellschaft sind.

Tatsächlich verpflichten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) die Gefängnisbehörden, die Verbindungen nach außen zu stärken:

- Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten. (EPR24.5).
- Die Vollzugsbehörden sollen die Bürger/-innen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug ermutigen, soweit dies angebracht ist. (EPR90.2).
- Die Vollzugsbehörden sollen die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit unterrichten, um in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Rolle des Strafvollzuges in der Gesellschaft zu erreichen. (EPR90.1).

Vielversprechende Praktiken der Caritas:

- Allgemeines Verzeichnis der Berufsausbildung, in Verbindung mit Caritas Albanien (Tirana): Berufsqualifizierungskurse innerhalb des Vollzugs, zertifiziert vom Arbeitsministerium, mit Fokus auf: Schneiderei, Computerkenntnisse, Englischkurse, Friseurhandwerk, Altenpflege, Büroverwaltung usw.
- Caritas Frankreich (Rennes): Frauen ohne Verwandtschaft oder sonstige soziale Beziehungen, die im Urlaub in einer Familie untergebracht sind. Die Familien berichten, wie deutlich sich zeigt, dass eine vertrauensvolle und herzliche Beziehung, selbst für ein Wochenende, sehr hilfreich ist, insbesondere für jene Frauen, die längere Freiheitsstrafen verbüßen.

3. Alternativen zum strafrechtlichen Freiheitsentzug zu entwickeln und alternative Sanktionen als wesentlich bessere Unterstützung für die Wiedereingliederung als Haftstrafen zu fördern. Es ist unmöglich, hinter Gittern zu lernen, in Freiheit zu leben. Alternative Sanktionen, begleitet von sozialer Beratung, führen in der Regel zu geringeren Rückfallquoten und niedrigeren Verwaltungskosten. Darüber hinaus gibt es eine beträchtliche Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen, wonach eine Inhaftierung nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte.⁷

Vielversprechende Praktiken der Caritas:

- Verschiedene Mitglieder von Caritas Deutschland (z.B. Köln, Koblenz, Mettmann): Anti-Gewalt-Training für Straftäter. Durch die Teilnahme aufgrund einer richterlichen Anordnung oder als Teil der Bewährung können erfolgreiche Teilnehmende die Inhaftierung vermeiden oder deren Dauer verkürzen.
- NGO »Farm of Moyembrie« Emmaüs-Frankreich in Partnerschaft mit Caritas Frankreich (Moyembrie): Vollzug der Haftstrafe in externer Unterbringung. Wachsendes Selbstvertrauen in einem für jede Person unterschiedlichen Rhythmus, Wiederherstellung der Familienbande, Erwerb landwirtschaftlicher Fertigkeiten und schrittweise Entwicklung der globalen Wiedereingliederung im Freien.

November 2020

⁷ Cfr. Handbook of basic principles and promising practices on Alternatives to Imprisonment. United Nations. April 2007. ISBN978 - 92-1-148220-1.

Zum Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)

Stellungnahme des DBH Fachverband

Der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Übersendung einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln). In der Stellungnahme heißt es unter anderem:

»Der DBH-Fachverband begrüßt, dass der Gesetzesentwurf nunmehr eine Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe im Jugendarrest schafft. Zu Recht wird auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zum Jugendstrafvollzug verwiesen, seit der mittlerweile fast 15 Jahre vergangen sind. Dementsprechend haben die Länder auch Gesetze zum Jugendarrest erlassen, wobei Berlin unter den Nachzügler ist.

Mit dem Gesetzesentwurf ist die Chance verbunden, den Jugendarrest konsequent als Einrichtung der Entwicklungsförderung junger Menschen zu gestalten, diese menschenwürdig zu behandeln und sie inhaltlich zu erreichen. Aus der Begründung zum Verfassungsgerichtsurteil geht hervor, dass das im SGB VIII formulierte Recht auf Entwicklungsförderung in Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege die zentrale Leitlinie der inhaltlichen Ausgestaltung darzustellen hat. Dementsprechend sind sowohl der Auftrag zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes (§ 90 Abs.1 JGG) als auch das allgemeine Ziel des Jugendstrafrechts, namentlich einer sozial verantwortlichen Lebensführung in Straffreiheit, zu interpretieren und auszugestalten.«

Die komplette Stellungnahme können Sie unter <https://tinyurl.com/6zdvd42> einsehen.

Und plötzlich ging alles ganz einfach. Die Ersatzfreiheitsstrafe in Zeiten von Corona

von Nicole Bögelein

Dem Beitrag liegt ein Vortrag bei den Gefängnismedizin-Tagen im Dezember 2020 zugrunde. (s. Bögelein 2020) Die Angaben in diesem Text wurden aktualisiert und gelten zum Stand Anfang März 2021.

Die Autorin bedankt sich für hilfreiche Hinweise zu einer früheren Version des Textes bei Dr. Amina Hoppe.

1) Geldstrafenvollstreckung und Corona-Modifikationen

In Deutschland werden jährlich mehr als eine halbe Million Geldstrafen verhängt.¹ Ist eine Geldstrafe uneinbringlich², so müssen Verurteilte eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) antreten (§ 43 StGB).³ In den Justizvollzugsanstalten (JVA) machen EFS-Gefangene bei den Stichtagszählungen regelmäßig rund 10 % der Gefangenen mit Freiheitsstrafen (FS) aus. Rund 56.000 Fälle⁴ werden jährlich bundesweit aufgenommen. Die Zugänge zur EFS ergeben zwischen einem Viertel (s. Bögelein/Graaff/Geisler 2021) und knapp der Hälfte (s. Bögelein/Glaubitz/Neumann u. a. 2019) der jährlichen Aufnahmen einzelner Haftanstalten. Empirische Studien zeigen, dass EFS-Gefangene gesundheitlich und sozial mit vielfältigen Problemlagen belastet, häufig wohnungslos und somit in sehr schwierigen Lebenslagen sind. (s. Bögelein/Ernst/Neubacher 2014) EFS-Gefangene gehören vier typischen Gruppen an: 1) persistent Straffällige mit Suchtproblematik, 2) wenig auffällig Erstinhaftierte, 3) Täterinnen und Täter mit Eigentumsdelikten und Suchtproblematik sowie 4)

Tabelle 2: Vorgehensweisen der Länder im Sommer 2020

Ladung wieder aufgenommen & Erlass nicht vollstreckter EFS	Berlin lud zwischen 15.07.-02.11.2020; ¹⁰ Sammelnadenerweis für aufgeschobene EFS mit höchstens 40 TS oder 41-90 TS & bereits zur Hälfte getilgt oder höchstens 90 TS & Verurteilte 1960 und früher geboren ¹¹
Ladung wieder aufgenommen	Baden-Württemberg (ab 16.06.), ¹² Bayern (ab Mitte August), ¹³ Brandenburg (ab 15.06.), ¹⁴ Hamburg, ¹⁵ Hessen (ab Mitte Juni), ¹⁶ Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.06.), ¹⁷ Niedersachsen, ¹⁸ Sachsen (ab 01.06.; Vollstreckung ab 01.08.), ¹⁹ Thüringen, ²⁰ Rheinland-Pfalz teilweise (ab 01.08.) – lediglich für männliche Verurteilte mit mehr als 90 TS, ²¹ Sachsen-Anhalt teilweise (ab 01.07.2020) – lediglich Ladungen bei 90 oder mehr TS ²²
Ladung nicht wieder aufgenommen	Bremen, ²³ NRW, ²⁴ Saarland ²⁵ Rheinland-Pfalz teilweise – bei männlichen Verurteilten mit weniger als 90 TS sowie bei Frauen, Sachsen-Anhalt teilweise – bei Verurteilten unter 90 TS
unklar	Schleswig-Holstein

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 1: Vorgehensweisen der Länder ab März 2020

Gruppe 1 Ladung ausgesetzt	Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Gruppe 2 Ladung ausgesetzt & Vollzug unterbrochen	Baden-Württemberg, ⁸ Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen (NRW), Sachsen, ⁹ Schleswig-Holstein (nach Einzelfallprüfung)

Quelle: eigene Darstellung nach Dünkel/Morgenstern (2020) sowie eig. Recherchen

wiederholt Schwarzfahrende. (s. Bögelein/Glaubitz/Neumann u. a. 2019) Der Hauptkritikpunkt an der EFS lautet daher, dass sie Armut bestraft. (s. z. B. Wilde 2017) Politische Diskussionen auf Landes- und Bundesebene⁵ fielen bis dato jedoch zugunsten des Systems aus. Der Bericht einer Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, die das Thema untersuchte, ist für Wissenschaft und Praxis unzugänglich – offensichtlich war das Ergebnis jedoch nicht die Abschaffung der EFS.

Und so galten EFS bis März 2020 als beständiges, Ressourcen bindendes, aber unumstößliches Faktum. Mit einem Mal aber versetzte die Corona-Pandemie den Strafvollzug in Aufruhr – und plötzlich ging alles ganz einfach: Die Überlegungen, wie

Tabelle 3: Vorgehensweisen der Länder ab November 2020

Ladung erneut ausgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> Berlin 03.11.2020-04.01.2021, erste Verlängerung bis 04.03.2021, dann bis 30.04.2021²⁶ Brandenburg 15.12.2020-15.03.2021²⁷ Bremen bis 30.06.2021²⁸ Hamburg bis 30.04.2021²⁹ Mecklenburg-Vorpommern bis 31.05.2021³⁰ Niedersachsen ab 05.11.2020; Ladung ab Anfang 2021 »sukzessive wieder aufgenommen«³¹ NRW (war nicht wieder aufgenommen worden)³² Saarland (war nicht wieder aufgenommen worden)³³ Sachsen ab 06.11.2020 bis auf Weiteres³⁴ Sachsen-Anhalt teils: EFS unter 90 TS ausgesetzt (bis Ende April) Schleswig-Holstein³⁵ Thüringen³⁶
EFS werden derzeit vollstreckt	<ul style="list-style-type: none"> Hessen³⁷, Baden-Württemberg³⁸, Bayern³⁹ Niedersachsen seit Anfang 2021 (siehe oben) Rheinland-Pfalz vollstreckt EFS bei Männern mit 90+ TS⁴⁰ Sachsen-Anhalt teils: EFS ab 90 TS werden vollstreckt

Quelle: eigene Darstellung

man Platz in den Anstalten schaffen und den Außenkontakt verringern könnte, führten schnell zur EFS. Deren Aussetzung würde den Zustrom wesentlich reduzieren und so den erforderlichen Platz schaffen. Und so setzten die Länder im März 2020 die Vollstreckung der EFS, die Ländersache ist, aus. Dieser Text präsentiert die Maßnahmen der Bundesländer in der ersten Welle, im Sommer 2020 und im Herbst 2020 (Abschnitt 2). Abschnitt 3 zeigt die statistischen Veränderungen über diesen Zeitraum auf. Da es sich – zum Stand Anfang März 2021, mit Ausnahme von Berlin (s. u.) – um einen Aufschub, nicht aber einen Erlass der EFS handelt, richtet der Text zum Schluss die Perspektive auf die wartenden Verurteilten (Abschnitt 4).

2) Maßnahmen der Bundesländer

2.1) Erste Welle ab März 2020

Die Länder lassen sich bezüglich ihrer Vorgehensweisen in der ersten Welle der Pandemie in zwei Gruppen unterteilen (vgl.

Tabelle 1). Die Länder in Gruppe 1 haben die Ladung zur EFS ausgesetzt, also keine neuen Verurteilten geladen und bereits Geladene nicht mehr aufgenommen. Die Länder in Gruppe 2 schickten zusätzlich EFS-Gefangene (und teils andere) nach Hause. Dabei galten Ausnahmen, etwa bei Gefangenen mit bestimmten Delikten oder Disziplinarmaßnahmen.⁶

2.2) Sommer 2020

Angesichts geringer Infektionszahlen im Sommer justierte die Politik neu, wieder gingen die Länder individuell vor. (s. Tabelle 2) Fast alle nahmen die Ladung wieder auf; Hamburg ab Mitte Juni, Bayern erst ab Mitte August. Rheinland-Pfalz hob ab August den Ladungsstopp für männliche Verurteilte mit 90 und mehr Tagessätzen (TS) auf. Nordrhein-Westfalen (NRW) lud auch im Sommer nicht zur EFS. Lediglich Berlin erließ bestimmte während der ersten Welle aufgeschobene EFS in einem Sammelgnadenerweis. Darunter fielen EFS, wenn a) sie weniger als 40 TS betrugten, b) von ursprünglich bis zu 90 TS bereits die Hälfte getilgt war oder c) maximal 90 TS verhängt wurden und die Verurteilten 60 Jahre oder älter waren.

2.3) Zweite Welle ab November 2020

Zu Beginn der zweiten Welle im Herbst 2020 mussten die Länder – bis auf diejenigen, die seit März 2020 nicht mehr vollstreckt hatten – neu entscheiden und viele setzten erneut aus: Berlin zunächst von Anfang November 2020 bis Anfang Januar 2021, inzwischen wurde verlängert bis Ende April. Hamburg setzte direkt bis Ende April 2021 aus. Aktuell vollstreckt werden EFS in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen; Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt vollstrecken bestimmte EFS. Einen Überblick über die Vorgehensweisen bietet Tabelle 3.

3) Auswirkung der Maßnahmen in Zahlen

Was bedeuten diese weitreichenden Änderungen nun mit Blick auf die Statistik? Der nächste Abschnitt präsentiert zunächst den Vergleichszeitraum 2019. Anschließend werden die Veränderungen 2020 dargelegt; verfügbar sind bisher nur die Zahlen für Januar bis Juni 2020.

3.1) »Normalzustand« vor Corona – Februar bis Juni 2019

Im Jahr 2019 war die Anzahl der EFS in den einzelnen Ländern von Februar bis Juni stabil mit lediglich kleinen Schwankungen; Abbildung 1 zeigt die jeweils geringste Anzahl von EFS-Gefangenen. In NRW, wo knapp ein Viertel der deutschen Gefangenepopulation inhaftiert ist, verzeichnete der Vollzug zwischen Februar und Juni 2019 nie weniger als 1.001 EFS-Gefangene. In Bayern waren es stets mehr als 600, in Baden-Württemberg immer mehr als 500. Das Saarland (34) und Bremen (54) ver-

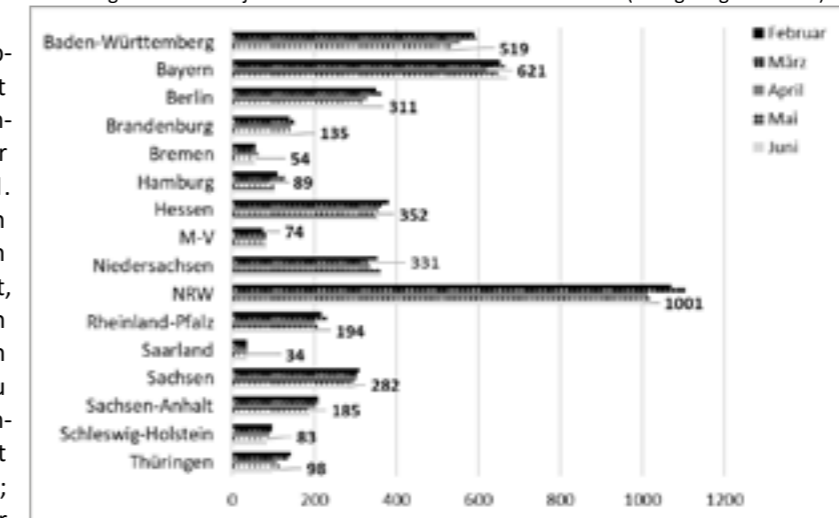
zeichneten die wenigsten EFS-Gefangenen. (Abbildung siehe folgende Seite)

(eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020) Abbildung 3 zeigt die Anteile für Februar, März und Juni 2020. (siehe nächste Seite)

3.2) »Corona-Zustand« – Februar bis Juni 2020

Der Vergleich der Abbildungen 1 und 2 zeigt Ausmaß und Plötzlichkeit des Rückgangs der EFS-Gefangenenanzahl. Im Februar 2020 waren in NRW 1.089 Personen wegen EFS inhaftiert, im Juni 2020 nur noch 378 Personen, ein Rückgang um 65 %. Zu einer weiteren Verringerung kam es nicht (November 2020: 423; Dezember: 393; Januar 2021: 383⁷). In Baden-Württemberg sanken die Zahlen von 543 im Februar auf 82 im Mai, eine Reduktion um 85 %. In Bayern lag der Rückgang bei rund 62 % von 650 EFS-Gefangenen im Februar auf 248 im Juni 2020. Mecklenburg-Vorpommern reduzierte um rund 90 % auf 8 EFS-Gefangene (78 im Februar). Die meisten der im Juni noch in EFS befindlichen Gefangenen waren vermutlich FS-Gefangene, die eine EFS als Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere FS verbüßten und damit nicht von außen in die JVs kamen. Oder es handelte sich um EFS-Gefangene, die vor der ersten Welle inhaftiert wurden und viele Tagessätze zu tilgen hatten. (Abbildung 2 auf der nächsten Seite)

Abbildung 1: Anzahl EFS je Bundesland – Februar 2019 bis Juni 2019 (inkl. geringste Anzahl)



Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

Im Februar 2020 lag der Anteil der EFS-Gefangenen bei 10,6 %. In Brandenburg waren es 17,4 %, in Berlin 11,9 %, in NRW 9,7 %. Die Folgen der Aussetzung während der ersten Welle schlugen sich dann rapide in den Zahlen nieder. Im März waren bundesweit nur noch 5,8 % wegen EFS inhaftiert; in Brandenburg 2,9 %, in Berlin 3,5 %. In NRW sank der Anteil auf 6,5 %; in Sachsen-Anhalt blieb er zunächst bei 12 % (vormals 15,3 %). Der Juni 2020, als manche Bundesländer die Ladungen bereits wieder aufnahmen, markiert bis dahin den bundesweit niedrigsten Bestand EFS-Gefangener mit 3,5 %. In Brandenburg war der Anteil auf 3 % gesunken, in Berlin auf 1,3 %, in Sachsen-Anhalt auf 5,3 % und in NRW lag er bei 3,9 % (dort ging der Anteil nicht weiter zurück: November: 4,5 %; Dezember: 4,1 %; Januar 2021: 3,9 %).

3.4) Vergleich des Rückgangs von Ersatzfreiheitsstrafen- und Freiheitsstrafengefangenen

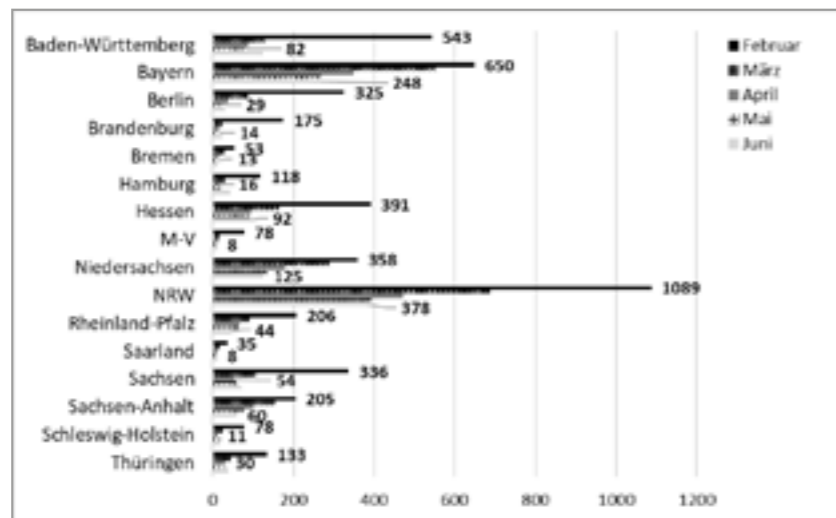
Im Februar 2020 waren von bundesweit rund 45.000 erwachsenen Gefangenen mit FS 4.733 EFS-Gefangene. Im Juni 2020 lag die Gesamtanzahl der Gefangenen bei 38.154 Personen, davon waren 1.333 EFS-Gefangene. Damit waren die Gefangenzahlen insgesamt um 15,3 % zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht auf unterschiedlichen Rückgängen verschiedener Haftarten. Die Anzahl der FS-Gefangenen reduzierte sich um weniger als ein Zehntel (8,6 %); die der EFS-Gefangenen um

Tabelle 4: Anzahl EFS in den Bundesländern Februar bis Juni 2019

	B-W	BY	BE	BRA	HB	HH	HE	M-V	NS	NRW	R-P	SA	SN	S-A	S-H	TH
Feb	591	654	351	139	56	110	381	74	353	1072	219	36	310	209	98	142
März	596	665	364	153	58	129	364	83	331	1106	213	35	304	209	97	136
April	556	621	330	142	66	89	359	82	337	1013	204	38	305	205	91	108
Mai	538	649	317	142	54	103	352	83	362	1021	208	34	298	185	83	120
Jun	519	672	311	135	54	104	356	82	362	1001	194	36	282	191	85	98

Quelle: eigene Darstellung nach Statistischem Bundesamt 2020

Abbildung 2: Höchste und geringste Anzahl EFS je Land – Februar 2020 bis Juni 2020



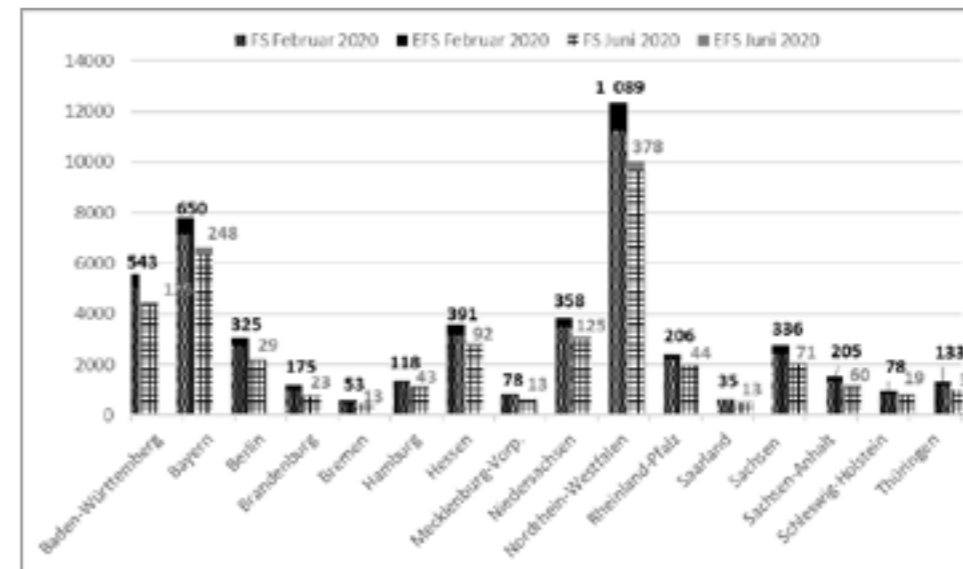
Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

Geldbetrag aufzubringen und so die EFS auch langfristig zu vermeiden. Allerdings bietet das empirische Wissen um Lebenssituation und Gesundheitszustand vieler EFS-Gefangener diesbezüglich wenig Anlass zur Hoffnung. Da bisher lediglich Berlin einen Gnadenerweis und damit die EFS erlassen hat (vgl. Tabelle 2, s. o.), bleibt die Haft für die allermeisten ein aufgeschobenes Übel. Für die Wartenden ergibt sich eine unangenehme Situation; sie befinden sich in der

fast drei Viertel (72,1 %; s. Tabelle 6).

Abbildung 4 vergleicht die Anzahl der EFS- und FS-Gefangenen im Februar 2020, kurz vor der ersten Welle, mit denen aus Juni 2020 je Bundesland. In allen Ländern zeigt sich ein ganz deutlicher Rückgang. Hinsichtlich der Delikte, die den Verurteilungen der entlassenen EFS-Gefangenen zugrunde lagen, fehlt eine Statistik. Einen Einblick bietet eine Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag Rheinland-

Abbildung 4: EFS-Gefangene und FS-Gefangene im Vergleich Februar und Juni 2020



Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

u. a. 2014) Daher wissen sie, dass sie zu einem unbestimmten Zeitpunkt ins Gefängnis müssen. Dies und die Tatsache der schieren Anzahl der Fälle, in denen eine EFS nachträglich zu vollstrecken sein wird – zur Erinnerung: in einem Jahr rund 56.000 –, wird die Länder dazu zwingen, andere Lösungen zu suchen. Dabei ist zu wünschen, dass das weitere Vorgehen bei den aufgeschobenen EFS nicht als reine Gefangenverwaltung betrachtet wird, sondern als ein Problem, von dem Menschen, die meist in Armut leben, betroffen sind. Nicht zuletzt, da viele auf die EFS Wartende Eigentumsdelikte begangen haben oder schwarzgefahren sind, für die in nicht wenigen Fällen die EFS die Erstinhaftierung wäre.

Tabelle 5: Anzahl EFS in den Bundesländern Februar bis Juni 2020

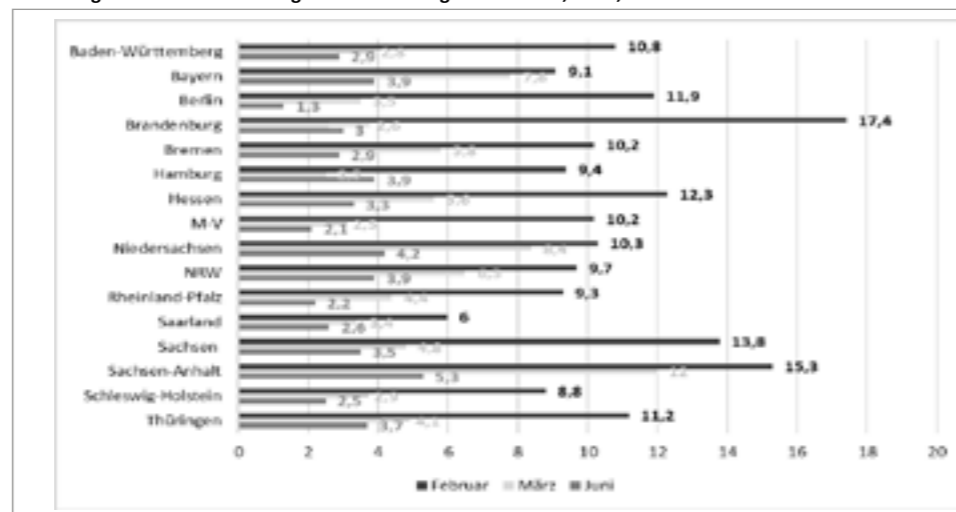
	B-W	BY	BE	BRA	HB	HH	HE	M-V	NS	NRW	R-P	SA	SN	S-A	S-H	TH
Feb	543	650	325	175	53	118	391	78	358	1089	206	35	336	205	78	133
März	128	555	87	22	28	29	166	17	289	688	91	19	105	154	24	45
April	88	350	37	15	14	16	94	14	178	472	67	12	54	101	11	30
Mai	82	268	29	14	13	19	92	8	135	394	63	8	58	78	18	33
Jun	125	248	29	23	13	43	92	13	125	378	44	13	71	60	19	37

Quelle: eigene Darstellung nach Statistischem Bundesamt 2020

Pfalz. (s. Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz 2020) Diese »Prison Queue« (s. Laursen/Mjåland/Crewe 2020), der War-

weist die Delikte für die dort in der ersten Welle entlassenen Gefangenen aus; allerdings sind die Angaben nicht differenziert nach EFS und FS. Die Hälfte der entlassenen Gefangenen war wegen Diebstahls, Betrugs oder Verkehrssachen sowie Betäubungsmitteln in Haft gewesen. (s. Abbildung 5 auf der nächsten Seite)

Abbildung 3: EFS-Gefangene an FS-Gefangenen Februar, März, Juni 2020 in %



Quelle: eigene Berechnungen nach Statistischem Bundesamt 2020

4.) Ausgesetzte Ersatzfreiheitsstrafen und die Warteschlange vor den Gefängnissen

Kurzfristig ist es eine gute Nachricht für jede und jeden einzelnen Verurteilten, dass er oder sie nicht ins Gefängnis muss. Möglicherweise ergibt sich für einige die Gelegenheit, den

teschlinge vor dem Gefängnis. In Norwegen ist dieses Warten auf den Haftantritt – auch bei kurzen Haftstrafen – üblich. Laursen, Mjåland und Crewe (2020) haben das Erleben dieses Schwebezustands untersucht. Die Verurteilten beschreiben das Warten als Strafe vor der Strafe. Für sie ist diese Zeit geprägt von Unsicherheit wegen der zeitlichen Unplanbarkeit des Straftritts und einer damit einhergehenden Lähmung: Die War-

Tabelle 6: Rückgang der Gefangenenzahlen Februar bis Juni 2020 nach FS und EFS

	Febr. 2020	Juni 2020	Rückgang
Gefangene	45.062	38.154	-15,3 %
...davon EFS	4.773	1.333	-72,1 %
...davon Freiheitsstrafe	40.289	36.821	-8,6 %

tenden in Norwegen suchten keinen neuen Arbeitsplatz, änderten eine unbefriedigende Wohnsituation nicht und planten keine grundlegenden Lebensthemen. Nicht zuletzt waren sie auch psychisch belastet, da sie sich davor fürchteten, was sie im Gefängnis erwartete. Die Gefangenen befinden sich an einer Art Nicht-Ort ihrer Biografie. Ebendiese Situation erleben derzeit auch hierzulande die wartenden EFS-Gefangenen. Vielen wird es nicht gelingen, die EFS abzuwenden, da ihre desolaten Lebensumstände dafür keine Ressourcen bieten. (vgl. Bögelein

Abbildung 5: Delikte der Entlassenen bis 20.05.2020 in Rheinland-Pfalz



Quelle: Kleine Anfrage Landtag Rheinland-Pfalz

Dr. Nicole Bögelein
Dipl.-Soziologin
wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
E-Mail: Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2020): Corona-Informationen: Aktuelle Informationen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für Angehörige und sonstige Besucher von Gefangenen, unter: <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/corona/> (Abruf am: 24.02.2021).

Bögelein, N. (2020): Corona und die Ersatzfreiheitsstrafe – und plötzlich ging alles ganz einfach, Frankfurt: 04.12.2020, unter: https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK_2015/dokumente/publikationen/Boegelein_Gefaengnismedizin_04.12.2020_public.pdf (Abruf am: 24.02.2021).

Bögelein, N./Ernst, A./Neubacher, F. (2014:) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen (2014). Baden-Baden: Nomos.

Bögelein, N./Glaubitz, C./Neumann, M. und J. Kamieth (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, 4, S. 282-296.

Bögelein, N./Graaff, A. und M. Geisler (2021): Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln, in: Forum Strafvollzug, 2, S. 39-44.

Bögelein, N./Kawamura-Reindl, G. (2018): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. und B.-R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden, S. 249-264.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin

Der Landesdienst Nord (dpa) (2020): Corona: Ersatzfreiheitsstrafen erneut ausgesetzt, in: Süddeutsche Zeitung (17.11.2020), unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/strafvollzug-hamburg-corona-ersatzfreiheitsstrafen-erneut-ausgesetzt-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-201117-99-357937> (Abruf am: 24.02.2021).

dpa (2020): Haftantritt wird nicht mehr aufgeschoben, in: Volksstimme (19.07.2020), unter: <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/corona-krise-haftantritt-wird-nicht-mehr-aufgeschoben> (Abruf am: 24.02.2021).

Dünkel, F. (2021): Covid-19 und die Folgen im Strafvollzug in Deutschland und im internationalen Vergleich, Berlin: 15.02.2021, unter: <https://berlin.dvjj.de/wp-content/uploads/sites/19/2021/02/Covid-19-und-Auswirkungen-im-StVollg-Vortrag-DVJJ-Berlin-15.2.2021.pdf>, DVJJ Landesgruppe (Abruf am: 24.02.2021).

Dünkel, F./Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik, 32, 4, S. 432-457.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (2020): Info Coronavirus: Justizministerin Hoffmeister: »Die Justiz in MV bleibt weiter handlungsfähig«, unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Blickpunkte/Info-Coronavirus/> (Abruf am: 24.02.2021).

Laursen, J./Mjåland, K. und B. Crewe (2020): 'It's Like a Sentence Before the Sentence'—Exploring the Pains and Possibilities of Waiting for Imprisonment, in: The British Journal of Criminology 60, 1, S. 363-381.

Ministerium der Justiz NRW (2020): Land gewährt zeitweisen Strafaufschub und begrenzte Strafunterbrechung. Düsseldorf, unter: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/land-gewaehrt-zeitweisen-strafaufschub-und-begrenzte-strafunterbrechung> (Abruf am: 24.02.2021).

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (2020): Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Mai 2020: TOP 12. Mainz.

Niedersächsisches Justizministerium (2020): Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in der Justiz: Fragen und Antworten zu Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Justizprüfungsamt, unter: https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona_virus/fragen_und_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html (Abruf am: 24.02.2021).

Petersen, D. (2020): Corona hinter Gefängnis-Mauern? Warum neue Strafgefangene erstmal in Quarantäne müssen: Besucher-Verbot, in: Fuldaer Zeitung (13.11.2020), unter: <https://www.fuldaerzeitung.de/huenfelder-land/coronavirus-gefaengnis-quarantaene-besucherverbot-jva-huenfeld-frankfurt-lars-streiber-gefangene-90094470.html> (Abruf am: 24.02.2021).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE): Thema: Ersatzfreiheitsstrafen im sächsischen Justizvollzug. Drs.-Nr.:7/3008. Dresden.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021): Corona (Covid-19). Berlin, unter: <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/informationen-zu-corona/> (Abruf am: 08.03.2021).

Statistisches Bundesamt (2020): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Januar bis Juni 2020. Wiesbaden.

Wieczorek, N. (2020): Corona bringt den Vollzug an die Grenzen, in: Kieler Nachrichten (25.11.2020), unter: <https://www.kn-online.de/Nachrichten/Schleswig-Holstein/Justiz-in-Schleswig-Holstein-Corona-bringt-den-Vollzug-an-die-Grenzen> (Abruf am: 24.02.2021).

Wilde, F. (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis, in: Neue Kriminalpolitik, 29(2), S. 205-219.

Referenzen

- 1 Die Strafen werden in Tagessätzen (TS) berechnet (§ 40 StGB). Die Anzahl der 5-360 TS (Gesamtstrafen bis 720 TS) richtet sich nach der Schuld, die Tagessatzhöhe von 1-30.000 Euro nach dem Nettoeinkommen.
- 2 Verurteilte können Zahlungserleichterungen erhalten (§ 42 StGB); es kann auch gepfändet werden.
- 3 Diese kann durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden (§ 93 EGStGB). Die je Tagessatz abzuleistenden Stunden variieren in den Bundesländern. (s. Bögelein/Kawamura-Reindl 2017)
- 4 Zugänge zur EFS werden nicht mehr gesondert erfasst. Die genannte Zahl stammt aus 2003. (s. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, S. 620)
- 5 S. z. B. Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Ersatzfreiheitsstrafen“ (Vorlagen 17/1849 und 17/1401; Datum der Anhörung: 06.11.2019); Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe (BT-Drucksache 19/1689; Datum der Anhörung: 03.04.2019); Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages der Freien Hansestadt Bremen zur „Ersatzfreiheitsstrafe“ (Datum der Anhörung: 16.01.2019).
- 6 Nordrhein-Westfalen nahm gewisse Delikte aus sowie Gefangene, die in Therapie waren. (s. Ministerium der Justiz NRW 2020)
- 7 Übermittlung der Zahlen durch den Kriminologischen Dienst NRW
- 8 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit der Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg: Nach Erlass vom 13.03.2020 war die Vollstreckung von EFS zunächst bis 15.06.2020 aufgeschoben. Ab 23.03.2020 wurde zusätzlich bei EFS-Gefangenen die weitere Vollstreckung auf Antrag der JVA's unterbrochen (wenn nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen). Die Auslastung im geschlossenen Vollzug wurde auf rd. 87 % verringert.
- 9 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (17.03.2021)
- 10 s. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021)
- 11 Sammelgnadenerweis zum Jahresende (2020)
- 12 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit der Abteilung Justizvollzug, Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
- 13 s. Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2020)
- 14 Auskunft der Abteilung III, Strafrecht, Strafvollzug und Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Potsdam
- 15 s. Der Landesdienst Nord (dpa) (2020)
- 16 s. Petersen (2020)
- 17 E-Mail-Korrespondenz mit dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadewesen, Ref. 260 – Gestaltung der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit (05.03.2021)

- 18 s. Niedersächsisches Justizministerium (2020)
- 19 s. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2020)
- 20 s. <https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/19-2020/> (Abruf am: 03.12.2020)
- 21 Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz (26.02.2021)
- 22 s. dpa (2020)
- 23 E-Mail-Korrespondenz mit der Senatorin für Justiz und Verfassung, Abt. 4, Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug (26.02.2021)
- 24 E-Mail-Korrespondenz mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. III (27.11.2020)
- 25 E-Mail-Korrespondenz mit Abteilung C, Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Saarland (09.03.2021); Vollstreckung lediglich in Ausnahmefällen, etwa grenzüberschreitende Vollstreckung.
- 26 s. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (2021)
- 27 Auskunft der Abteilung III, Strafrecht, Strafvollzug und Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Potsdam
- 28 E-Mail-Korrespondenz mit der Senatorin für Justiz und Verfassung, Abt. 4, Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug (26.02.2021)
- 29 s. Der Landesdienst Nord (dpa) (2020)
- 30 E-Mail-Korrespondenz mit dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadewesen, Ref. 260 – Gestaltung der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit (05.03.2021)
- 31 s. Niedersächsisches Justizministerium (2020)
- 32 E-Mail-Korrespondenz mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. III (27.11.20)
- 33 E-Mail-Korrespondenz mit Abteilung C, Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste, Ministerium der Justiz, Saarland (09.03.2021)
- 34 E-Mail-Korrespondenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (05.03.2021)
- 35 s. Wieczorek (2020)
- 36 Lt. E-Mail-Korrespondenz mit Referat 36 des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ab 6. November 2020 Vollstreckung von EFS bis einschl. 90 Tagessätze aufgeschoben und von Ladungen und Erlass von Vollstreckungshaftebefehlen abgesehen. Laufende Ladungen, Haftbefehle und angetretene Strafen blieben unberührt. Keine weiteren förmlichen Einschränkungen bei der Vollstreckung von EFS.
- 37 s. Petersen (2020)
- 38 E-Mail-Korrespondenz mit dem Referat Justizvollzugsrecht, Belegung, Haushalt, Controlling, Versorgungsmanagement, Arbeitswesen und Statistik des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (18.02.2021)
- 39 Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (26.02.2021)
- 40 Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz (26.02.2021)

»Die Inhaftierten sind isoliert, mehr denn je.«¹

Ein Praxisgespräch

Die Geschäftsstelle der BAG-S hat im Februar 2021 mit Heike Wiehle (Geschäftsführerin der Rechtsfürsorge e. V. Lübeck – Resohilfe) und Werner Jungesblut (Sozialarbeiter bei der Zentralstelle für Straftatenhilfen Nürnberg) über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe und den Strafvollzug gesprochen.

Klaus Roggenthin: Herr Jungesblut, Sie haben im Vorfeld berichtet, wie schwierig insbesondere die Situation für drogenabhängige Straffällige ist, weil deren Einkommensmöglichkeiten wegbrechen.

Werner Jungesblut: Das Problem bei Drogenabhängigen ist, dass die Leute dadurch, dass die Innenstädte alle leer sind, beim Schnorren, das heißt beim Betteln, verstärkt Schwierigkeiten haben. Und klauen können sie auch nicht mehr. Die Geschäfte sind zu. Heute hat jemand zu mir gesagt: »Na ja, ich kann mir jetzt kein Heroin mehr leisten, jetzt muss ich halt Crystal Meth nehmen.« Ich weiß nicht, ob das die wirkliche Alternative ist.

Heike Wiehle: Im ersten Lockdown war es bei den Drogenausgabestellen so, dass die Konsumenten die Wochenration teilweise schon mitbekommen haben. Viele konnten damit nicht umgehen. Glück für diejenigen, die jemanden an der Seite hatten, der sagen konnte: »Hey, jetzt nimm das nicht alles. Ich helfe dir, das einzuteilen.« Die Vermittlung in Maßnahmen – sei es Drogenentwöhnungen oder Eingliederungshilfe – ist schwieriger, da die Einrichtungen schwer planen können. Auch die Antragsstellung bei Kostenträgern ist erschwert.

Klaus Roggenthin: Wie geht es den Klienten und den Kollegen bzw. den Beratern im Zusammenhang mit Corona?

Heike Wiehle: Die Insassen sind sehr davon betroffen, dass das bisherige Vorgehen bei Lockerungen oder Ausgang nicht mehr möglich ist. Ausführungen, Hafturlaub und Lockerungen in die Freiheit verlieren ihren Sinn, wenn die Stadt im Lockdown ist. Behördentermine sind teilweise nicht zu bekommen bzw. noch schwerer als sonst mit Ausführungen zu koordinieren. Jede Ausführung, jeder Krankenhausaufenthalt oder Gerichtstermin

ist mit anschließender Zwangsquarantäne verbunden. In Zeiten des Lockdowns berichteten Gefangene, dass die Arbeitsmöglichkeiten stark eingeschränkt waren, es dadurch zu Verdienstausschlag kam und soziale Kontakte mit den Kollegen entfielen. Im ersten Lockdown wurde Externen, vor allen Dingen auch Ehrenamtlichen, kein Zugang mehr gewährt. Auch wir durften erst Mitte Juni wieder in die JVA Lübeck. Mitte März bis Mitte Juni war alles komplett geschlossen. Es war auch schwierig für die JVA, sich darauf einzustellen, gerade was das Thema alternative Kommunikationswege angeht. Es gab zwar die Zusage, »ja, das

»In der Anstalt gab es zuwenig Telefone und zu lange Schlangen davor.«

ermöglichen wir dann über Skype, über zusätzliche Telefonate und über Schriftverkehr«, aber die ganze Situation war sehr unübersichtlich. Der Kontakt mit der Familie war noch mehr eingeschränkt. Und natürlich auch die Angst um die Familie, dass Angehörige an Corona erkrankt sind. In einigen Häusern in der Anstalt gab es zu wenig Telefone und zu lange Schlangen davor. Das reichte gar nicht für die kurzen Aufschlusszeiten. Das Problem für uns war auch, dass es lange gedauert hat, einen funktionierenden Weg der Kommunikation mit den Klienten im Gefängnis zu finden.

Im zweiten Lockdown ist der Zugang für die Mitarbeiter des Rechtsfürsorge e. V. zur JVA möglich im Bereich Einzelberatung. Gruppenangebote wurden eingestellt und Ehrenamtlichen ist nach wie vor der Zugang verwehrt. Die JVA Lübeck hat verschärfte Hygienemaßnahmen veranlasst.

Klaus Roggenthin: Was ich an unserem Gespräch spannend finde, ist, dass zwei Kollegen aus ganz unterschiedlichen Regionen Deutschlands anwesend sind. Wir haben hier einerseits Schleswig-Holstein und andererseits Bayern. Es wird oft gesagt, dass diese Länder für eine jeweils ganz unterschiedliche Strafvollzugspolitik stehen. Zugespitzt formuliert, der Norden für ein liberales Modell, der Süden für ein Modell, das

¹ Anmerkung des Vorstandes der BAG-S: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

auf Härte setzt. Was ich jetzt von Ihnen über die Besuchssituation gehört habe, Frau Wiehle, hätte ich mir auch aus Bayern vorstellen können. Geht das eigentlich noch schlimmer, Herr Jungesblut?

Werner Jungesblut: Für Bayern ist die Pandemie auch von Vorteil gewesen, weil endlich mal das eingeführt worden ist, was es in anderen Bundesländern schon gibt, nämlich Telefone. Darüber hinaus gibt es jetzt auch schon die ersten Versuche mit Skype und anderen Systemen digitaler Kommunikation. Im ersten Lockdown waren keine Besuche möglich, auch von meinen Kolleginnen nicht. Sie dürfen im Moment auch noch nicht hinein. Die Drogenberatung kommt hingegen in die JVA, weil die Kollegen dort wichtige Aufgaben erfüllen. Als Mitarbeiter der Justiz darf ich sowieso rein. In der Anstalt ist unter anderem das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht. Im Moment darf nur noch

»Das Problem für die Inhaftierten sind die Leute, die von draußen reinkommen.«

eine bestimmte Person zu Besuch kommen. Alle anderen nicht mehr. Es gab natürlich auch in Bayern – ich glaube, als erstes in Bayreuth – Infizierte, sowohl unter den Bediensteten als auch unter den Inhaftierten. Ich denke mal, grundsätzlich ist die Situation für die Inhaftierten eigentlich so wie immer. Sie sind isoliert, mehr denn je. Den offenen Vollzug gibt es nicht mehr. Die dort Inhaftierten können ihre Lockerungen nicht mehr wahrnehmen oder nur noch sehr begrenzt. An sich ist diese soziale Isolierung nichts anderes als es die Haft vorher auch war. Gut, innerhalb der Anstalt müssen sie jetzt auch ein paar Regeln beachten, wie Maske tragen, aber das ist halt so.

Klaus Roggenthin: Gibt es denn weiterhin sportliche Angebote? Oder fallen die weg, weil die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können?

Werner Jungesblut: Die gibt es weiterhin. Das Problem für die Inhaftierten sind die Leute, die von außen reinkommen. D. h. die Bediensteten oder die Ehrenamtlichen. Wenn ich erstmal diese drei Wochen Quarantäne hinter mir habe, kann ich sicher sein, dass der andere, mein Zellennachbar oder mein Gangnachbar, auf jeden Fall nicht infiziert ist. Hingegen muss ich mich vorm Beamten fürchten. Deswegen merken die Gefange-

nen das auch nicht so, weil sie ja zu der glücklichen Gruppe gehören, die sich schwer infizieren kann.

Klaus Roggenthin: Wir haben in der Geschäftsstelle während des ersten Lockdowns einige Zuschriften von Inhaftierten bekommen, die angesichts der Quasi-Kontaktsperre nach draußen regelrecht verzweifelt waren. Das betraf auch die, die sich im offenen Vollzug befanden. Sie beklagten, dass während in Freiheit die Beschränkungen langsam wieder gelockert wurden, für sie die strengen Corona-Regeln weiterbestanden, was das Unterbinden von Angehörigenbesuchen angeht. Insofern bedeutete das doch für die Gefangenen eine besondere Erschwernis, denke ich. Also es war eben nicht wie immer, sondern die wichtigen Außenkontakte sind auch noch langfristig weggefallen.

Werner Jungesblut: Die sind eingebrochen, natürlich, ja. Aber wie schon gesagt, in Bayern durften sie jetzt endlich mal telefonieren. Also das war schon von Vorteil. Und das ist immer noch so.

Klaus Roggenthin: Das sind die positiven Effekte, die es auch gab. Ich finde es bemerkenswert, wie wir jetzt erleben, dass in einer Ausnahmesituation Innovationen angestoßen werden. Das betrifft auch den Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde. Hat der Belegungsdruck in den Anstalten dadurch nachgelassen?

Werner Jungesblut: In Nürnberg waren statt 1.000 am Ende des ersten Lockdowns nur noch 700 Leute inhaftiert. Die ganzen kurzen Haftstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen wurden nicht mehr vollstreckt. Aber das kommt jetzt wieder. Irgendwann muss das ja vollstreckt werden und dann wird es dieses Jahr wahrscheinlich nachgeholt werden. Das wird dann sozusagen die zweite Welle für das Gefängnis nach sich ziehen.

Maïke Weigand: Hatten Sie Schwierigkeiten, Ihre Klientel in Wohnungen unterzubringen bzw. weiterzuvermitteln? Gab es Probleme wegen der Corona-Auflagen?

Werner Jungesblut: In Nürnberg und in den großen Städten in Bayern ist es im Moment so, dass, wenn man arbeitslos ist oder nicht viel Geld vorschießen kann, auch keine Wohnung findet. In Nürnberg gibt es sehr viele Ersatzangebote für Obdachlose, die während der Pandemie noch ausgeweitet wurden. Das ist auch wieder ein positiver Effekt. Es gibt inzwischen in Nürnberg mehrere Notschlafstellen, die auch tagsüber geöffnet sind. Am Anfang wurden sie sogar mit Lebensmitteln versorgt. Im Dezember hatte man, glaube ich, nochmal eine neue Einrichtung aufgemacht. Dabei handelt es sich um inzwischen nicht mehr

benötigte GUs, also Gemeinschaftsunterkünfte. Deren Eigentümer versuchen, sie irgendwie anderweitig zu vermieten, um weiterhin Einnahmen zu erzielen. Darüber hinaus hat sich wenig zum Negativen verändert. Im Gegenteil, es ist eher positiv zu sehen, dadurch, dass weniger Studenten kommen, können im Segment der Kleinstwohnungen/Kleinstzimmer eher welche angemietet werden als vor der Pandemie.

Heike Wiehle: Bei uns gibt es die besondere Situation, dass wir zehn sogenannte ambulant betreute Wohnungsplätze und zehn Übergangswohnungsplätze in Gebäuden anbieten können, die dem Verein gehören oder die wir angemietet haben, ein großer Vorteil. Aber das wird, wie Herr Jungesblut eben geschildert hat, immer schwieriger. Wir wünschen uns, dass mehr Projekte gefördert werden, die Menschen aus marginalisierten Gruppen Wohnplätze anbieten. Denn auch wir stellen fest, dass auf dem freien Wohnungsmarkt wenig zu holen ist. Auch in Lübeck ist das sehr schwierig.

Maika Weigand: Wie sah es bei Ihnen mit Haftvermeidungsangeboten aus? Hatten Sie Schwierigkeiten, Betroffene in haftvermeidende Angebote zu vermitteln?

Werner Jungesblut: Ja, da geht jetzt natürlich viel über telefonischen und wenig über den direkten Kontakt. Schwierig ist aber, dass zurzeit nicht alle Einsatzstellen bereit sind, Leute aufzunehmen.

Klaus Roggenthin: Sie haben jetzt schon einiges über die Situation im Knast und die Auswirkungen auf die Inhaftierten erzählt. Sie beraten aber auch außerhalb der Haft in Ihren Einrichtungen. Was haben Sie da gemacht, um den Betrieb irgendwie aufrechtzuerhalten?

Werner Jungesblut: Wir haben ganz normal weitergemacht. Wir haben uns irgendwann mal eine Scheibe für unsere Anmeldung gekauft. Am Anfang haben wir dann nur hinter dieser Scheibe beraten, aber das wurde uns dann zu blöd und wir sind dazu übergegangen, mit Maske zu beraten. Das machen wir seit Mai ungefähr. Jetzt haben wir seit dem zweiten Lockdown für unsere Beratungstische diese üblichen Plexiglaswände, die man auch überall sieht, und wir tragen jetzt FFP2-Masken im Gespräch. Unsere Klienten sind auch dazu verpflichtet. In Bayern sind ja, das hat Herr Söder so großartig angekündigt, Masken auch an Bedürftige verteilt worden. Das hat auch einigermassen geklappt, sodass die Leute zu uns auch dann mit entsprechenden Masken kommen. Bei Bedarf verteilen wir in Einzelfällen natürlich auch welche.

Klaus Roggenthin: Der Betrieb läuft also mit den kleinen Widernissen, wie wir sie überall erleben, im Prinzip weiter, auch ohne quantitative Einbrüche? Es kommen nicht weniger Leute zu Ihnen?

Werner Jungesblut: Natürlich, es kommen schon weniger Menschen, weil weniger Leute inhaftiert sind. Das macht sich schon bemerkbar. Gerade im Bereich der Erstberatungen nach der Haft. Das ist letztes Jahr eingebrochen. Ich glaube, da haben wir bisher ein Drittel weniger. Aber die Leute, die regelmäßig kommen, die sind noch da. Das sind Obdachlose, Drogenabhängige, Menschen, die kontinuierlich Beratung brauchen. Die haben zum Teil auch ihre Postadresse bei uns und holen ihre Post hier ab. Man kann natürlich schlecht sagen, wer weggeblieben ist. Also ob es Leute gibt, die aus Furcht vor Corona weggeblieben sind. Die melden sich ja nicht. Von den Zahlen her liegen wir eigentlich klar unter 2019, aber nicht so schlecht.

Heike Wiehle: Wir haben auch versucht, die Beratung aufrechtzuerhalten. Interessant ist, dass innerhalb der Belegschaft, gerade im ersten Lockdown, beobachtet werden konnte, dass unterschiedliche Befürchtungen vorhanden waren. Wir hatten Mitarbeiter, die wären am liebsten gleich ins Homeoffice gegangen. Aber wir hatten dann auch sehr schnell unser eigenes Hygienekonzept und damit auch mehr Sicherheit im Umgang und jetzt, im zweiten Lockdown, auch ein funktionierendes Homeoffice. Der Weg dahin war für alle anstrengend, weil auch bei uns nachgerüstet werden musste, was die Digitalisierung angeht. Und wir sind damit auch noch längst nicht am Ende. In den Wohnhäusern bestehen Maskenpflicht und eingeschränkte Besuchsregeln. Wir hatten vor der Pandemie immer jeden Freitag unser sogenanntes Reso-Frühstück für unsere Bewohner und weitere Klienten. Das ist natürlich weggefallen. Da merkt man schon, dass die Verbindung langsam verloren geht und dass den Menschen das auch fehlt und sie sich das wieder wünschen. Unsere Mitarbeiter stellen sich die Frage, wie man ohne direkten Kontakt mit den Menschen überhaupt vernünftig sozialpädagogisch arbeiten kann. Für viele ist pädagogische Arbeit so gar nicht mehr möglich. Ein Kollege hat zu mir gesagt, dass er sich nur noch als Verwalter fühlt. Das ist natürlich etwas, das Sozialpädagogen gar nicht gefällt. Es war nicht so einfach, einen Mittelweg zu finden. Wie kann man telefonisch oder per E-Mail Kontakt halten? Wie kann man durch regelmäßige Besuche – auch mit Abstand – in den einzelnen Standorten Kontakt halten und eine Art von Begleitung oder Betreuung ermöglichen? Wir haben uns darauf geeinigt, dass man sich mal draußen trifft, Spaziergänge macht, an der Tür Unterlagen übergibt und persönlicher Kontakt dennoch zu reduzieren ist. So haben wir uns herangetastet und es dann doch geschafft, Kontakt zu halten. Wobei ein großer Unterschied zu spüren ist, wenn

Menschen schon vor Corona Kontakt zu uns hatten oder bei uns gewohnt haben. Da war schon eine Bindung da, an die man anknüpfen konnte. Bei denen, die aber erst während Corona zu uns gekommen sind, da höre ich von meinen Mitarbeitern, dass es schwerer ist, auch diesen engen Kontakt und dieses Vertrauensverhältnis aufzubauen. In der Arbeit mit den Ehrenamtlichen besteht die größte Herausforderung darin, Kontakte zu halten und Vorbehalte gegenüber neuer Technik und digitalen Tools abzubauen.

Maika Weigand: Kommt Ihre Klientel mit anderen Sorgen zu Ihnen? Hat sich durch Corona irgendetwas in der Beratung verändert oder ist das wirklich nur das Zwischenmenschliche, das jetzt komplett weggefallen ist?

Werner Jungesblut: Die haben sicherlich auch noch andere Sorgen. Also der Verfolgungsdruck durch die Polizei z. B. ist wesentlich höher geworden. Die Bundespolizei versucht, am Bahnhof »aufzuräumen«. Das haben sie zwar schon die ganze Zeit gemacht, um die Drogenszene vom Bahnhof zu vertreiben. Aber jetzt haben sie noch einen Grund mehr, tätig zu werden. Beispielsweise den Menschen, die sie ohne Maske erwischen,

»Obwohl entlassen, befinden sie sich weiter im Gefängnis. Im Corona-Gefängnis.«

noch ein Bußgeld aufzubrummen. Ob sie es dann zahlen oder nicht, ist eine andere Geschichte. Und das Betteln ist sicherlich auch nicht leichter geworden. Wenn mehr Polizei da ist, ist es natürlich auch schwieriger, Drogen zu verkaufen oder welche zu bekommen.

Wie hat das so schön der Beauftragte der Stadt Nürnberg im Frühjahr gesagt: »Warum gibt es im Bereich der Obdachlosen eigentlich so wenig Corona-Fälle?« Obdachlose sind eh sozial isoliert und sie bleiben immer in einer Gruppe. Also wenn da keiner von außen irgendetwas reinbringt, dann werden sie auch nicht infiziert. Inzwischen ist es so, dass es in den Obdachloseneinrichtungen auch schon Corona-Fälle gab und Leute sich infiziert haben. Aber im ersten Lockdown war das nicht. Da waren die alle »sauber« und wurden auch besser versorgt als im zweiten Lockdown.

Heike Wiehle: Natürlich ist die Angst, krank zu werden und unter den Folgen zu leiden, verstärkt. Ansonsten sind die üblichen Probleme bei unseren Klienten nach wie vor vorhanden und verschärft. Wie finde ich einen Job? Der Arbeitsmarkt wird nicht besser und der Wohnungsmarkt auch nicht. Und diese Einsamkeit, die sowieso schon da ist. Wenn die Menschen hierher zu uns kommen, nachdem sie lange im Gefängnis waren und ihre Habseligkeiten auspacken, sieht man die Freude der Menschen, endlich wieder in Freiheit zu sein, und auch dieses Loslassen und diesen Aufwind, den sie dann spüren. Das ist in der gegenwärtigen Situation natürlich alles nicht gegeben. Sie dürfen nicht raus, sie sind eingeschränkt und selbst, obwohl sie jetzt entlassen sind, sind sie trotzdem weiter in einem »Corona-Gefängnis«. Die wiederkehrenden Thematiken, die eh schon da sind, werden einfach nur noch schlimmer. Und diese Perspektivlosigkeit führt dazu, dass sie – mal mehr, mal weniger – in eine Starre verfallen.

Klaus Roggenthin: Es gibt unter Gefangenen eine innere und vielleicht äußere Hierarchie, wer es nochmal schwieriger hat, sich mit der Lebensrealität im Gefängnis abzufinden. Ich denke jetzt z. B. an nichtdeutsche Gefangene. Verstehen denn die ausländischen Gefangenen aufgrund bestehender Sprachbarrieren überhaupt, warum Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung ergriffen werden?

Werner Jungesblut: Beim Ausbruch der Pandemie wurde verfügt, dass jede Zelle einen Fernseher bekommt. Den hatten die Gefangenen früher nicht und mussten ihn selbst bezahlen. Ich glaube, wir haben in der JVA Nürnberg ungefähr 30 Fernsehsender, die angeboten werden. Darunter sind auch viele fremdsprachige. Von daher hatten die Gefangenen schon die Möglichkeit, sich zu informieren. Dass sie keinen Internetzugang haben, ist in diesem Falle ein Glück. So können sich die Inhaftierten nicht mit diesen Verschwörungstheorien vollsaugen, wie das andere Leute können.

Heike Wiehle: In der JVA Lübeck wird eine Broschüre regelmäßig an die Gefangenen ausgeteilt. Die Broschüre heißt Information Corona-Virus Nr. 4, Aktuelle Informationen zu Corona-Virus und Impfung [Anmerkung der Redaktion: Stand der Broschüre Ausgabe Nr. 4 ist Dezember 2020]. Die wichtigsten Informationen werden in Englisch und Arabisch übersetzt. Durch die lange Abwesenheit der Integrationsberater im ersten Lockdown gab es keine Integrationsberatung und Übersetzung für polnisch-, russisch- und arabisch-stämmige Neuzugänge.

Klaus Roggenthin: Gibt es etwas, was Sie sich von staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen wünschen, um Ihre Arbeit in der Pandemie zu erleichtern?

Werner Jungesblut: Von der Landesregierung wünsche ich mir nichts, weil die zu wenig Einfluss in der Angelegenheit hat. Was ich mir von der Stadt Nürnberg wünsche, ist, dass sie ihre Behörden wieder zugänglich macht. Sie hatte nämlich am Anfang alles völlig abgeriegelt. Ich will nur mal ein Beispiel nennen. Es gibt jetzt ein Internetportal, wo Termine für die Beantragung von Personalausweisen gebucht werden können. Inzwischen beträgt die Wartezeit ein Vierteljahr. Beim Ausländeramt ist es genauso. Und wenn man weiß, was z. B. an einem Aufenthaltstitel hängt, dann ist diese lange Wartezeit ein großes Problem. Auch in das Arbeitsamt kann ich überhaupt nicht mehr rein. Ich kann nur noch telefonisch oder über das Internet irgendwas machen.

Klaus Roggenthin: Es ist noch eine zusätzliche Barriere für unsere Leute entstanden, gut beraten zu werden. Das ist alles nochmal schwieriger, umständlicher und undurchsichtiger geworden.

Werner Jungesblut: Die sagen dann immer: »Ja, Sie können doch alles über ‚Mein Nürnberg‘ im Internet machen.« Aber dazu brauche ich einen PC und einen Kartenleser für den Ausweis. Soweit ich weiß, muss man diese elektronische Ausweisfunktion freigeschaltet haben und alles, was noch so dazugehört. Wenn ich auf der Straße lebe, habe ich aber keinen Laptop dabei.

Klaus Roggenthin: Bietet die Zentralstelle diesen Service an, haben Sie entsprechende Hardware?

Werner Jungesblut: Nein, wir haben keine Geräte, die unsere Klienten benutzen könnten. Ich mache das natürlich mit den Leuten. Wenn sie bei mir am Tisch sitzen, füllen wir zusammen die Anträge aus und ich drucke sie ihnen aus. Das machen wir schon, aber das ersetzt trotzdem nicht den direkten Kontakt mit den Behörden. Wenn ich z. B., wie ich es früher gemacht habe, mit jemandem in die Anlaufstelle vom Jobcenter gehe und dort mit dem Menschen spreche und erläutern kann, was der Klient jetzt eigentlich will, also gerade bei ausländischen Mitbürgern, dann ist es natürlich wesentlich einfacher. Es gibt keine Telefonnummer vom Arbeitsamt. Es gibt keine Telefonnummer mehr vom Jobcenter. Es gibt keine Durchwahl beim Ausländeramt. Diese ganzen Ämter sind nur noch elektronisch zu erreichen oder per Brief. Und das ist etwas, was die Arbeit unglaublich erschwert. Auf Ebene des Bundes müssten die Sätze für Arbeitslosengeld II erhöht werden. Wenn ich nur daran

denke, dass die Leute sich ihre Masken zum Preis von 3 Euro das Stück selber kaufen müssen, dann können Sie sich ja überlegen, wie viel sie im Monat allein dafür ausgeben müssen, wenn sie die nicht irgendwo anders herbekommen. Und es wird immer schwieriger, sich zu versorgen und günstige Bekleidung zu bekommen. Die Geschäfte und Kleiderkammern haben alle zu.

Heike Wiehle: Ich kann rückblickend sagen, dass es für uns eine Herausforderung darstellt, wenn wir kurzfristig von der JVA die Information erhalten, dass nur noch eingeschränkter Zugang oder gar kein Zugang mehr möglich ist. Das regelmäßige Ausbalancieren seitens der Justiz zwischen Einschränkungen zum Schutz von Inhaftierten und Mitarbeitern und Aufrechterhaltung des »normalen« Vollzugsalltags macht die Arbeit unberechenbar und langfristige Planung schwierig. Es hat sich allerdings im Vergleich zum ersten Lockdown einiges verbessert,

»In der DDR gab es für die Haftentlassenen eine garantierte Wohnung.«

auch die Kommunikation mit der JVA. Und dann war es, vor allem am Anfang, mit den Abrechnungsmodalitäten schwierig. Zum Glück hat das Justizministerium im Mai verfügt, dass externe Träger nicht darunter leiden sollen und man auch alternative Beratungsformen durchführen und abrechnen kann.

Ich möchte noch eine andere Ebene ansprechen: Das Ziel des Justizvollzugsgesetzes ist Resozialisierung. Es gab schon vor Corona die Schwierigkeit, den Zeiger mehr in Richtung Resozialisierung zu schieben. Die Infektionsgefahr darf nicht dazu missbraucht werden, den institutionellen Vorsprung des Sicherungsdenkens, wie er nun einmal im Strafvollzug herrscht, weiter auszudehnen.

Werner Jungesblut: Dem stimme ich zu. Krisen fördern immer zwei Sachen. Auf der einen Seite die Solidarität, die man sehr deutlich gespürt hat. Aber auch Egoismus auf der anderen Seite. Das sieht man jetzt wieder, z. B. bei der Diskussion über diese Impfstoffe. Am Anfang hat man noch gesagt, »wir müssen die Impfstoffe solidarisch auf der Welt verteilen« und am Ende ist einem das Hemd doch näher als die Jacke. Manchmal habe ich noch jemanden in der Beratung, der schon in der DDR inhaftiert war. Die haben z. B. eine garantierte Wohnung nach der Haft gehabt. Das war zwar auch mit einer Arbeitspflicht verbunden, aber zumindest hat der Staat ihnen eine Unterkunft zur

Verfügung gestellt. Warum sollte man das nicht auch hier einführen? Dieses Grundbedürfnis auf Wohnen ist ein Menschenrecht. Das ist das, was die meisten Menschen wirklich wollen. Sie wollen ein Dach über dem Kopf und ein speißiges Leben führen und nicht auf der Straße leben oder Straftaten begehen. Früher gab es mal die Möglichkeit, Leute in eine Wohnung einzuweisen. Das war sozusagen die Enteignung. Wenn jemand eine Wohnung wegen Zwangsräumung verloren hat, dann konnte man auch sagen: »Ja, okay, du wirst nicht zwangsräumung, sondern wir weisen dich wieder in diese Wohnung unter bestimmten Bedingungen ein.«

Heike Wiehle: Es gibt auch ein paar positive Dinge zu berichten. Wir bilden gerade unsere Ehrenamtlichen in einem Onlineformat aus. Daran beteiligt sich auch die JVA, indem die Anstaltsleitung auf diesem Wege über die JVA berichtet und Fragen beantwortet. Wir halten unsere Teamsitzungen über Zoom ab und auch die Vorstandssitzungen. Das heißt, wir haben uns alle auf einen neuen Weg begeben, der viele Möglichkeiten bietet und auch Spaß machen kann. Das sind neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Werner Jungesblut
Diplom-Sozialpädagoge
Zentralstelle für
Straftentlassenenhilfe
Nürnberg
E-Mail: kontakt@zfs-n.de



Heike Wiehle
Geschäftsführerin
Rechtsfürsorge e.V.
Resohilfe
E-Mail: heike.wiehle@
resohilfe-luebeck.de



Wohnraumerhalt in Kommunen



Der Deutsche Verein weist in seinen Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen darauf hin, dass Wohnen ein elementares Grundbedürfnis sei. Insbesondere Menschen in prekären Lebenslagen, dazu zählen Haftentlassene und deren Familien, seien vielfach von drohender Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit betroffen.

In den Empfehlungen spricht der Deutsche Verein zwei Ebenen der Wohnungsnotfallhilfe an:

»Zum einen werden Empfehlungen ausgesprochen, die der Intervention auf der Fallebene dienen, zum anderen solche, die zur Intervention auf der strukturellen Ebene beitragen. Die Empfehlungen richten sich an die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure in Bund, Ländern und Kommunen ein-schließlich der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Wohnungswirtschaft.«

Die vollständigen Empfehlungen des Deutschen Vereins finden Sie unter <https://tinyurl.com/Wohnraumerhalt-DV>

Die Situation von Kindern inhaftierter Menschen während der Corona-Pandemie

von Svenje Marten



Die Folgen der Corona-Pandemie sind für alle Bevölkerungsgruppen spürbar. In den Medien sind diese Gruppen jedoch sehr unterschiedlich präsent. Die spezifischen Herausforderungen von Familien, in denen ein Mitglied inhaftiert ist, sind auch unabhängig vom Corona-Geschehen im öffentlichen Diskurs eher unsichtbar, in der aktuellen Diskussion kommen sie entsprechend kaum vor. Der folgende Artikel geht daher nach einer Einleitung zum aktuellen Stand der Fachdiskussion auf die spezifischen Herausforderungen dieser Familien ein und beschreibt im Anschluss, welche Maßnahmen die Justizverwaltung des Landes Berlin getroffen hat, um den betroffenen Kindern und Familien die notwendigen Einschränkungen verständlich zu machen.

Kinder von Inhaftierten – nationaler und internationaler Diskurs

Die Erkenntnis, dass ein regelmäßiger Kontakt zum sozialen und familiären Umfeld eine stabilisierende Wirkung auf Gefangene haben kann und die Chancen auf ein Leben ohne Straftaten vergrößert, existiert in der Praxis von Vollzugsgestaltung und Entlassungsvorbereitung seit Langem – nicht nur in Deutschland.

Und auch der Paradigmenwechsel, dabei nicht nur die Resozialisierung Gefangener, sondern auch die Rechte von Kindern in den Blick zu nehmen, wurde an vielen Stellen bereits vollzogen. (s. Feige 2019)

Die europäische Initiative COPE (Children of Prisoners Europe)¹ etwa macht bereits seit den 1990er-Jahren in Publikationen und Kampagnen darauf aufmerksam, dass Kinder von Inhaftierten besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind und dadurch auch besondere Unterstützungsbedarfe haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass nicht sie selbst es sind, die eine Straftat begangen haben, sei es nicht hinzunehmen, dass sich für sie aus diesem Zustand die Probleme ergeben, mit denen sie sich konfrontiert sehen und die inzwischen durch Studien belegt sind (s. u.). Das Motto der aktuellen Kampagne ist daher »Not my crime, still my sentence« (Nicht meine Straftat, dennoch meine Strafe).

Viele der COPE-Netzwerkpartner/-innen waren auch an der 2012 veröffentlichten COPING-Studie (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) (s. Bieganski/Starke/Urban 2013) beteiligt, die in diesem Themenbereich für Wissenschaft und Praxis wegweisend war. Erstma-

¹ <https://childrenofprisoners.eu/>



lig wurden in Deutschland als einem von sechs europäischen Ländern Daten zur Situation von Kindern mit inhaftierten Eltern erhoben. Dazu wurden dezidiert auch Kinder befragt. Ergebnis der Auswertung war unter anderem, dass die Kinder durch die Trennung vom Elternteil einer hohen emotionalen Belastung ausgesetzt sind und sich in vielen Fällen zusätzlich die familiäre Situation etwa durch finanzielle Einbußen und ein höheres Stresslevel verschlechtert. Ziel des Programmes war es zum einen, Wissen über die Lebensbedingungen der Kinder und Familien zu generieren und für das Thema zu sensibilisieren, zum anderen aber auch, geeignete Interventionen zu benennen.

Die in Deutschland an der Studie beteiligten Akteure waren die AG Psychiatrische Versorgungsforschung an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus der TU Dresden und der Verein Treffpunkt in Nürnberg, der durch seine Projekte und Netzwerkaktivitäten bis heute maßgeblich am nationalen Fachdiskurs beteiligt ist.

Der Erfolg der Studie bemisst sich auch daran, in welchem Maß sich die Auseinandersetzung mit dem Thema in den Justizressorts der Bundesländer, aber auch in anderen Disziplinen, entwickelt hat. Seit 2012 steigt die Anzahl von Veröffentlichungen, Veranstaltungen und aufgelegten Projekten zum Thema Angehörigenarbeit im Rahmen des vollzuglichen Übergangsmanagements an.

2018 beschäftigte sich auch der Europarat mit dem Thema und veröffentlichte eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern. (s. Europarat Ministerkomitee 2018) Im Wesentlichen ist darin festgehalten, dass die Rechte der Kin-

der im Rahmen der vollzuglichen Maßnahmen zu wahren und in der Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen sind. In 56 Punkten gehen die Empfehlungen differenziert auf die einzelnen Bereiche ein, in denen das Thema relevant ist – darunter die Vollzugsgestaltung, aber auch die Zusammenarbeit mit dem externen Hilfesystem, in das die Familien gegebenenfalls eingebunden sind, sowie die Datenerhebung und Fortbildung der Mitarbeitenden.

Diese Empfehlungen waren nach Veröffentlichung auch Thema der deutschen Justizministerkonferenz, die eine länderübergreifende Arbeitsgruppe initiiert hat, um zu erarbeiten, wie die Empfehlungen in den deutschen Bundesländern umgesetzt werden können. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde im Herbst 2019 veröffentlicht.²

Die Bundesländer mit ihren verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und auch vollzuglichen Rahmenbedingungen sind nun angehalten, die erarbeiteten Punkte in ihre Arbeit einzubinden und entsprechend ihrer Möglichkeiten umzusetzen.

Die Situation für Angehörige während der Corona-Pandemie

Wie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und Arbeitens hat die Corona-Pandemie auch die Entwicklungen in diesem Thema ausgebremst.

Die Pandemie und der Umgang mit ihr war das bestimmende Thema des Jahres 2020 und ihre Auswirkungen werden uns auf unbestimmte Zeit weiter begleiten. Die Zeit war und ist dabei geprägt davon, eine Balance zwischen der lebensnotwendigen

² <https://reso-infoportal.de/images/Internationales/Abschlussbericht-LAG-des-StVollz-Kinder-von-Inhaftierten.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)





Gesundheitsfürsorge für alle gesellschaftlichen Gruppen zu finden und der Abwägung, welche Einschränkungen für wen und wie lange sozial und wirtschaftlich tragbar sind.

Viel wurde dabei über vulnerable Gruppen diskutiert, die einem besonders großen Risiko ausgesetzt sind sich anzustecken und die daher besonders schützenswert sind. Inhaftierte zählen zu dieser Gruppe, da sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, was die Einhaltung von Abstandsregeln erschwert, und im Schnitt eher gesundheitlich vorbelastet sind bzw. die Inhaftierung selbst zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes beitragen kann. (s. Dünkel/Morgenstern 2020/; Stöver 2013)

Diese Rahmenbedingungen haben alle Justizministerien veranlasst, Regeln für den Justizvollzug zu erlassen, die in nahezu allen Haftanstalten neben strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften zumindest zeitweise auch die Ermöglichung von Besuchen betrafen.

Wie sehr Schutz mit Einschränkung zusammenhängt, haben alle Menschen im letzten Jahr erfahren. Diejenigen, die in geschlossenen Einrichtungen leben, also auch Inhaftierte, sind von den erzwungenen Kontakteinschränkungen jedoch besonders hart betroffen, denn für sie sind Besuche in der Regel die wichtigste Möglichkeit, zu Angehörigen und Freund/-innen Kontakt zu halten und am Leben außerhalb der Einrichtung teilzuhaben. Familien, die durch die Inhaftierung eines Elternteils ohnehin eine schmerzhaft Zäsur erfahren haben, treffen die Corona-Maßnahmen doppelt.

Der Paritätische Gesamtverband arbeitet derzeit daran, die Auswirkungen der Corona-Einschränkungen für verschiedene

Bevölkerungsgruppen, darunter Kinder von Inhaftierten, darzustellen. Noch gibt es jedoch keine gesicherten empirischen Ergebnisse, inwieweit Familien inhaftierter Menschen besonders von der Pandemie betroffen sind. Es gibt jedoch bereits Studien, die die gestiegene Belastung und die zunehmende Unzufriedenheit von Eltern belegen. (s. u. a. Andresen u. a. 2020; Langmeyer u. a. 2020; DIW 2020) Wesentliche Punkte beziehen sich dabei auf die Anforderung an Eltern, zusätzlich zu ihrer Arbeit Betreuung und Bildungsbegleitung zu leisten sowie die in vielen Familien sehr prägnante Auswirkung von finanziellen Einbußen.

Die geäußerten Erfahrungen aus der Vollzugs-Praxis sowohl von Mitarbeitenden der Haftanstalten als auch der externen Träger legen nahe, dass die bisher veröffentlichten Studienergebnisse auch für Angehörige inhaftierter Menschen gelten bzw. die Wirkungen hier sogar stärker auftreten, da die erschwerte Aufrechterhaltung des Kontaktes zum inhaftierten Elternteil als Stressfaktor hinzukommt.

Der Arbeitskreis Kinder und Familie im Netzwerk Integration von Inhaftierten und Haftentlassenen Berlin

Der interdisziplinäre Arbeitskreis Kinder und Familie entstand im Rahmen von ESF-Projekten und besteht seit 2012. Seit 2016 ist er Teil des im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin gestalteten Netzwerks Integration von Inhaftierten und Haftentlassenen.³ Die Grundannahmen, die zur Gründung des Gremiums führten, waren und sind folgende:

- Eine stabile Bindung zu Kindern, erwachsenen Angehörigen und weiteren Personen des sozialen Umfeldes erhöht die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung. Eine vollzugliche Entlassungsvorbereitung sollte dies berücksichtigen und die Angehörigen sowie die externen Hilfesysteme, in die diese ggfs. integriert sind, einbinden.
- Die Kooperation zwischen vollzugsinternen und -externen Institutionen, Einrichtungen und Hilfesystemen ist für ein gelungenes Übergangsmanagement essenziell. Ein Verständnis über die gegenseitigen Arbeitsweisen und Verfahren sowie die Kenntnis über Angebote, Netzwerke und Kontaktpersonen ermöglichen schnellere Vermittlungen und Synergien und verhindern so Reibungsverluste.

Das Gremium trifft sich quartalsweise – seit Beginn der Pandemie virtuell – mit dem Ziel, diesen Austausch herzustellen. Neben Vertreter/-innen des Sozialdienstes der Haftanstalten sind auch die Sozialen Dienste der Justiz, Wohlfahrtsverbände und die Träger der freien Straffälligenhilfe ständige Mitglieder im Arbeitskreis. Darüber hinaus werden regelmäßig externe Expert/-innen für Vorträge und Diskussionen eingeladen.

³ www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de

Durch die gezielte Auseinandersetzung mit den einzelnen Themenbereichen des Fachdiskurses bringt der interdisziplinäre Arbeitskreis so fortlaufend seine Expertise in die Weiterentwicklung des Themas im Berliner Vollzug ein. Arbeits- und Diskussionsergebnisse des Gremiums waren etwa Empfehlungen zur strukturellen Einbindung der Angehörigenarbeit in den Vollzug, z. B. durch Formulierung von Gestaltungsideen für Elterngruppen in den Haftanstalten oder Fortbildungen für Mitarbeitende.

Informationen für Kinder zu Corona im Gefängnis

Ein weiteres Beispiel für die gemeinsame Entwicklungsarbeit sind die Informationen für Kinder zum Thema Corona in den Berliner Gefängnissen.⁴

Die strengen Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbrüchen bzw. zur Eindämmung der Pandemie in den Gefängnissen, vor allem die zeitweise stark eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten, galten und gelten vor allem dem Schutz der Inhaftierten und den Mitarbeitenden in den Haftanstalten.

Wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen war und ist es die große Herausforderung für die Verantwortlichen, nötige Regeln zu erlassen, sie umzusetzen und sie verständlich zu kommunizieren.

Die Teilnehmenden des Arbeitskreises berichteten dazu aus ihrer Arbeitspraxis von teilweise verunsicherten Inhaftierten und deren Angehörigen. Die Familien machten sich große Sorgen und fragten sich, ob der Gesundheitsschutz in der Haftanstalt ausreichend sei und die Inhaftierten sorgten sich ebenfalls um das Wohlergehen ihrer Angehörigen außerhalb der Anstalt. Zusätzlich bestand mitunter Unwissen und Unverständnis darüber, welche Regeln in welcher Haftanstalt gelten und was diese genau für die persönliche Familiengeschichte bedeuten. Sprachbarrieren und das fehlende Wissen, wann wo welche Informationen tagesaktuell veröffentlicht werden, erschwerten die Situation zusätzlich.

Zu Beginn der Pandemie versetzte es viele Familien nachvollziehbarerweise in Verzweiflung, dass Besuche gar nicht möglich waren. Darüber hinaus gab es Beschränkungen der Anzahl, wie viele Kinder einen Besuch begleiten durften. Inzwischen sind Besuche unter Einhaltung der Hygieneregeln und mit eingeschränkter Personenanzahl wieder möglich. Darüber hinaus wurden zusätzliche Möglichkeiten des Kontaktes geschaffen, zum Beispiel die Nutzung von Videotelefonie, durch die Gespräche mit Angehörigen, aber auch externen Trägern geführt werden können, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, das mit einer persönlichen Begegnung verbunden ist. Obwohl diese Kontaktmöglichkeit vor allem auf Seiten der Angehörigen, die in der Nutzung nicht begleitet werden, mit Herausforderun-

⁴ <https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de/index.php/25-familien-und-angehoerigenarbeit/97-corona-im-gefaengnis-informationen-fuer-kinder> (Abruf am: 25.02.2021)

gen verbunden ist (fehlende Hardware und/oder Medienkompetenz), wird sie gut genutzt und es gibt Bestrebungen, diese auch weiterhin anzubieten.

Es war und ist eine große Herausforderung, erwachsenen Inhaftierten und deren Angehörigen die geltenden Corona-Maßnahmen zu vermitteln. Kinder jedoch sind den geltenden Regeln noch viel ohnmächtiger ausgesetzt. Zum einen haben sie keinen direkten Kontakt zum Vollzugssystem und sind auf »Übersetzung« angewiesen, zum anderen bewegen sie teilweise andere, über die rein organisatorischen Aspekte hinausgehende Fragen.

Die Idee, die im Arbeitskreis entwickelt wurde, war daher, die Kinder direkt anzusprechen und ihre Fragen in verständlicher Sprache zu beantworten. Welche dies konkret sind, konnten die Mitglieder des Arbeitskreises aus ihrer Arbeit mit den Familien beantworten:

- Was passiert im Gefängnis während der Corona-Krise?
- Warum sind die Maßnahmen wichtig?
- An wen kann ich mich wenden?

Die Antworten auf diese und weitere Fragen wurden gemeinsam formuliert, mit der Senatsverwaltung abgestimmt und auf dem Netzwerkportal veröffentlicht. Inzwischen stehen die Texte auch auf Englisch zur Verfügung.

Aus der Überlegung, wie die Informationen verständlicher vermittelt und gleichzeitig dem Thema etwas von der Schwere und dem Bedrohlichen genommen werden kann, entstand die Idee, die Texte zusätzlich zu illustrieren. In Zusammenarbeit mit



der Illustratorin Slinga entstanden daher auch Comics, die in unterschiedlichen Formaten in der Kommunikation der Justiz mit Angehörigen genutzt werden können. Die wesentlichen Vorgaben waren dabei, die von Diversität geprägte Realität im Berliner Strafvollzug abzubilden sowie die Informationen so zu gestalten, dass sie möglichst lange aktuell und unabhängig von einzelnen Pandemie-Regeln gelten können. Kindern sollte eine kleine Identifikationsfigur an die Seite gestellt werden, die genau die gleichen Fragen im Kopf hat wie sie selbst. Die Antworten, die sie darauf erhält, sind verständlich und erklären, dass die Maßnahmen Mama und Papa und auch sie selbst schützen sollen, auch wenn es sich manchmal wie »Ärgern« anfühlt. Die Nutzungsrechte der Texte und Comics liegen bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin. Gerne können diese auch in anderen Bundesländern für die digitale und analoge Öffentlichkeitsarbeit und die Besucher-Information in den Anstalten genutzt werden. Verpflichtend ist dabei jedoch der Verweis auf die Herkunft.

Bei Interesse stellt die Autorin gerne einen Kontakt zur SenJustVA Berlin her.



Svenje Marten
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am IBI –
Institut für Bildung in der
Informationsgesellschaft
und Koordinatorin des Netz-
werks Integration
von Inhaftierten und
Haftentlassenen Berlin
martens@ibi.tu-berlin.de

Literatur

Andresen, S./LIPS, A./MÖLLER, R. U.A. (2020): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie – Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo, unter: https://hil-dok.bsz-bw.de/files/1081/KiCo_FamilienCorona.pdf (Abruf am 08.02.2021)

Bieganski, J./Starke, S. und M. Urban (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen.Risiken.Perspektiven – Ergebnisse und Empfehlungen der Coping Studie, unter: https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf (Abruf am 08.02.2021)

DIW (2020): FamilienMonitor_Corona unter https://www.diw.de/de/diw_01.c.809410.de/familienmonitor_corona.html (Abruf am 08.02.2021)

Dünkel, F./Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland, in: NK Neue Kriminalpolitik Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis 4/2020

Europarat Ministerkomitee (2018): Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern, unter: <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b> (Abruf am: 08.02.2021)

Feige, J. (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Kinder_Inhaftierter_barrierefrei.pdf (Abruf am: 08.02.2021)

Langmeyer, A./Guglhör-Rudan, A./Naab, T. u.a. (2020): Kindsein in Zeiten von Corona. Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern, unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf (Abruf am: 08.02.2021)

Stöver, H. (2013): Gesundheit und Gesundheitsförderung im Strafvollzug, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 21. Jg. Heft 1/2013

Clearingstellen für Kranken-versicherungsschutz

Der Deutsche Caritasverband (DCV) nimmt Stellung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE »Gute Gesundheitsversorgung auch für Menschen ohne Krankenversicherung oder mit Beitragsschulden und Geflüchtete« (BT-Drs. 19/17453). Dort unterstützt der DCV die Einrichtung von Clearingstellen zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes. Stellungnahme unter <https://tinyurl.com/2zn2jbh2> abrufbar.

Ein Jahr Corona und Haft:

Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Aidshilfe

von Domenico Fiorenza und Mascha Zapf



den (s. u.), das Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, und vor allem die massiven Auswirkungen auf das alltägliche Leben betreffen aber grundsätzlich die gesamte Bevölkerung. HIV war und ist stets für Gruppen, die ohnehin von Stigmatisierung und Marginalisierung betroffen sind, ein besonders bedeutendes Risiko gewesen, so zum Beispiel für Männer, die Sex mit Männern haben, drogengebrauchende Menschen oder Menschen in Haft. Dennoch gilt: Beide Viren haben auch eine gesellschaftliche Dimension. Diese würden wir in den verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Haft gerne stärker berücksichtigt sehen und schließen uns damit den Stellungnahmen nationaler und internationaler Organisationen aus dem letzten Jahr an. Die Stimme der Zivilgesellschaft und zielgruppenspezifische Ansätze müssen in der Prävention von Infektionskrankheiten grundsätzlich stärker berücksichtigt werden, das gilt nicht nur für die Maßnahmen in Haft.

In NRW sind 18 Aidshilfen in verschiedenem Umfang und mit verschiedenen Angeboten in den Justizvollzugsanstalten des Landes aktiv. Koordiniert wird die Haftarbeit der regionalen Aidshilfen durch den Landesverband, die Aidshilfe NRW. Im Folgenden möchten wir unseren Blick auf die Pandemie im Setting Haft darstellen, soweit wir es landesweit beurteilen können, und insbesondere die Perspektive aus der Haftarbeit der Aidshilfe Düsseldorf darstellen, die aufgrund ihrer langjährigen Kooperation mit der JVA Düsseldorf einen guten Einblick in den Verlauf der Pandemie aus Gefangenensicht bekommen hat.

Die medizinische Versorgung in Haft war auch schon vor Corona eine Herausforderung.

Die Corona-Pandemie beschäftigt nun seit mehr als einem Jahr die gesamte Weltbevölkerung und wird auch in naher Zukunft weiterhin ein bestimmendes Thema in fast allen Lebensbereichen bleiben. Davon betroffen ist auch der Mikrokosmos Haft und damit die Arbeit von Aidshilfen, die als externe Beratungsstellen Menschen mit HIV- und Hepatitisinfektionen in Haft begleiten und beraten sowie Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen für Gefangene und Bedienstete leisten. Aidshilfen sind Spezialist*innen für Infektionskrankheiten und insbesondere für die psychosozialen und gesellschaftlichen Bedingungen von Krankheit. Das Corona- und das HI-Virus sind dabei kaum vergleichbar: Eine Covid-19-Erkrankung ist zwar für bestimmte Gruppen mit höheren Risiken verbun-

Menschen in Haft gehören mehrheitlich zu den Gruppen mit erhöhten Risiken für Infektionskrankheiten, da sich aufgrund der Kriminalisierung von drogengebrauchenden Menschen auch viele Personen in den Haftanstalten befinden, die durch jahrelangen Drogenkonsum unter illegalisierten Bedingungen psychische wie physische Vorerkrankungen aufweisen. Diese Menschen sind meist wegen Delikten inhaftiert, die sie zur Finanzierung ihrer Substanzmittelabhängigkeit begangen haben (Beschaffungskriminalität). Ein knappes Drittel aller Inhaftierten hat bereits Drogen injiziert, knapp 13 Prozent sind aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) inhaftiert. Circa 1 Prozent hat eine HIV-Infektion und 14 bis 21 Prozent eine Hepatitis-C-Infektion, und geschätzt 85 Prozent rauchen. (s. Opitz-Welke u. a. 2018) Die medizinische Versor-



Bild: torstenimon auf pixabay

sicherlich auch mit den recht progressiven »Ärztlichen Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug« zusammen, die 2010 verabschiedet und zuletzt 2018 aktualisiert wurden. Deutlich ausbaufähig sind nach wie vor die Behandlungszahlen von Inhaftierten mit einer Hepatitis-C-Infektion. Die aktuellsten vorliegenden Zahlen belegen 85 bewilligte Hepatitis-C-Therapien in den Haftanstalten in NRW im Jahr 2018. (s. Wedel 2019) Auch wenn keine verlässlichen Zahlen zu Hepatitis-C-Fällen im Vollzug vorliegen, ist bei einer geschätzten Prävalenz von 14 bis 21 Prozent davon auszugehen, dass zahlreiche Gefangene mit Behandlungsindikation keinen Zugang zur Therapie bekommen. Das Robert Koch-Institut bestätigte in einer bundesweiten Studie (für die NRW jedoch keine Daten zur Verfügung stellte) die niedrige HCV-Behandlungsprävalenz und die Vermutung, dass die Behandlung von Infektionskrankheiten von Finanzbudgets und der politischen Haltung einzelner Anstalten gegenüber Drogenkonsum abhängt. (s. RKI 2018)

All dies spricht schließlich dafür, dass ein Ausbruch von Corona – zusätzlich zu den grundsätzlich erleichterten Bedingungen für die Ausbreitung von Infektionskrankheiten in beengten, schlecht durchlüfteten Räumen ohne ausreichende Schutz- und Hygieneausstattung – dringend zu vermeiden ist. Dies spiegelte sich zum Teil in den Reaktionen der Anstalten wider, zum Teil aber auch nicht.

Die Aussetzung von Haftstrafen zu Beginn der Pandemie zeigte, wie schnell es im Ernstfall gehen kann.

Ein Bündnis rund um die Deutsche Aidshilfe¹ forderte bereits am 13. März 2020 die Aussetzung von Ersatzfreiheits- sowie Kurzeitstrafen, um insbesondere die Gruppen mit erhöhten Risiken – beispielsweise die vielen Menschen mit Suchterkrankungen und chronischen Atemwegserkrankungen – zu schützen und die Situation in den Haftanstalten und Medizinischen Diensten zu entlasten. (s. Deutsche Aidshilfe 2020) Viele Bundesländer sind zumindest der Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafen nachgekommen, so auch NRW. Per Erlass vom 17. und 18. März 2020 wurden in NRW die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Jugendarrest sowie Erziehungshaft bis auf Weiteres aufgeschoben und von Ladungen zum Strafantritt und dem Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen abgesehen. (s. Ministerium der Justiz des Landes NRW 2020a) Im September 2020 bewegte sich die Auslastungsquote der Haftanstalten in NRW schließlich zwischen knapp 46 und 93 Prozent. 1.053 Gefangene wurden bis zum 6. November 2020 landesweit vorzeitig aus der Haft entlassen. In 1.407 Verfahren wurde von Juli bis September 2020 Vollstreckungsaufschub gewährt. (s. Ministerium der Justiz des Landes NRW 2020b)

¹ Katholische Bundes- Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, trans* Ratgeber, Tatort Zukunft, Strafvollzugsarchiv, Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., akzept e. V., Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen e. V.

gung wurde aufgrund von Ärzt*innenmangel in Haft jedoch schon vor Pandemiezeiten diesem erhöhten Bedarf oftmals nicht gerecht. Davon zeugen auch die jährlichen Berichte des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW und des Patientenbeauftragten NRW. Die medizinische Versorgung ist hier regelmäßig ein prominentes Thema als Anlass für Beschwerden von Gefangenen. Gefangene beklagen nicht nur die Kommunikation mit Anstaltsärzt*innen und das Hinauszögern ihrer Behandlung, sondern auch das Verhalten anderer Bediensteter, die ihre Beschwerden nicht ernst nehmen. (s. Patientenbeauftragter NRW 2017, Justizvollzugsbeauftragter NRW 2019)

Die HIV-Behandlung in Haft funktioniert in NRW bis auf wenige, wenn auch gravierende Ausnahmen (s. u.), relativ gut. Was die Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Gefangenen angeht, ist NRW bundesweit Vorreiter, trotz nach wie vor bestehender anstaltsspezifischer Unterschiede und einzelner Fälle, in denen die (Nicht-)Behandlung als Sanktionierungsinstrument missbraucht wird. Der sprunghafte Anstieg der Zahl der substituierten Patient*innen in den letzten Jahren hängt

Damit wurde eine alte Forderung der Straffälligenhilfe plötzlich sehr schnell und unbürokratisch umgesetzt, so wie es bei vielen Phänomenen im Zuge der Pandemie zu beobachten war. Die Menschen, die in Deutschland eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen (ca. 10 Prozent aller Inhaftierten), sind vor ihrer Inhaftierung überdurchschnittlich häufig von Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Armut und gesundheitlichen Problemen, v. a. psychischen und Suchterkrankungen betroffen, die im Zusammenhang mit der fehlenden Zahlungsfähigkeit bei Geldbußen stehen, wie die Forschung zeigt. (s. Bögelein 2019) Selbst im Vollzug setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass diese Menschen in Haft nichts zu suchen haben und politisch nach Alternativen für Ersatzfreiheitsstrafen zu suchen ist. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und jüngst eine Petition des Transratgebers Kollektiv/trans* Personen in Haft fordern dies. Man muss sich nichts vormachen: Die Entlassungen und nicht vollzogenen Strafen während der Pandemie schließen sich nicht unmittelbar an diese Forderungen an. Trotzdem zeigen sie, wie schnell und leicht es im Ernstfall gehen kann, und dies ganz ohne negative Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die Einschränkungen von Besuchen, Beratungs- und Gruppenangeboten waren anfangs nachvollziehbar, hätten aber früher durch ausgleichende Maßnahmen abgefangen werden müssen.

Für die verbliebenen Inhaftierten wurden im Zuge der ersten Reaktionen im März 2020 umso stärker einschneidende Maßnahmen erlassen. Von den Einschränkungen im ersten Lockdown waren auch Besuche sowie Gruppenangebote und externe Beratungsangebote betroffen. Diese Schock-Reaktion, erst einmal alles abzuriegeln, war auch in anderen Bereichen in der ersten Phase massiver Verunsicherung zu beobachten, hatte im ohnehin schon abgeschlossenen System Haft aber natürlich noch einschneidendere Auswirkungen.

In der JVA Düsseldorf war das Beratungsangebot für Menschen mit HIV genau wie andere externe Angebote bis Juni 2020 nicht zugelassen. Bis dahin gab es außerdem keine Besuche, Freizeit-, Gruppen- sowie Sportangebote, keinen Ausgang und kaum noch Arbeit, außer die (gefängnis-)systemrelevante wie z. B. Essensausgabe, Reinigung und Post, keinen Besuch von anderen Insassen und das für alle geltende Verbot, die jeweiligen Abteilungen zu verlassen. Die Regelungen wurden danach mal gelockert, mal verschärft, für Außenstehende war dies nicht immer nachvollziehbar. Andere Anstalten in NRW ließen durchgängig die Besuche von externen Beratungsstellen wie Aids- und Drogenhilfen zu. Hier waren es oftmals die Beratungsstellen, denen Haftbesuche im ersten Lockdown zu heikel waren. Grundsätzlich zeigte sich: Dort, wo eine gute und stabile Kooperation bestand, war man bemüht, diese auch aufrechtzuerhalten und

so schnell wie möglich und zumutbar wieder Besuche zuzulassen. In der Zwischenzeit wurde Kontakt gehalten, so gut es ging, über den telefonischen und postalischen Weg. Das Beratungsangebot der Aidshilfe Düsseldorf läuft seit Sommer 2020, von der FFP2-Maske abgesehen, nun auch unverändert weiter. Ab dem zweiten Lockdown im Herbst 2020 wurden in der Regel auch keine neuen Besuchsverbote für die Berater*innen erlassen. In einigen JVAs war jedoch seit dem ersten Lockdown für die Aidshilfen durchgängig keine Beratung oder die Durchführung von Präventionsveranstaltungen und Gruppenangeboten vor Ort möglich, trotz längst etablierter Schutzkonzepte draußen.

Die einschränkenden Maßnahmen waren und sind sinnvoll, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Corona in die Haftanstalt gelangt, und um die Ausbreitung zu erschweren. Sie waren und sind jedoch auch extrem belastend für die ohnehin schon in ihrer Freiheit eingeschränkten Menschen und das ständige Hin und Her ist verwirrend und anstrengend für sie. Es ist klar, dass die derzeitige Situation auch für Haftanstalten immer noch eine Herausforderung ist. Gewisse Standards sollten trotzdem anstaltsübergreifend berücksichtigt werden. Die

»Es ist klar, dass die derzeitige Situation auch für Haftanstalten immer noch eine Herausforderung ist.«

Weltgesundheitsorganisation wies bereits in ihrer ersten Ausarbeitung zur Prävention und zum Umgang mit dem Coronavirus im Strafvollzug und anderen geschlossenen Einrichtungen darauf hin, dass Gefangenen der gleiche Standard an medizinischer Versorgung wie außerhalb der Haftanstalten zusteht, und dass auch in Zeiten des Ausnahmezustands Gefangene nicht von der Außenwelt zu isolieren sind. (s. WHO 2020) Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte schließlich, dass alle einschränkenden Maßnahmen im Vollzug »auf einer klaren Rechtsgrundlage basieren, notwendig und verhältnismäßig sein, die Menschenwürde achten sowie zeitlich begrenzt sein [müssen].« (s. CPT 2020)

Thema Digitalisierung: Die Aidshilfen und andere Beratungsstellen stehen bereit, der Vollzug holt erst langsam auf

Eine Ergänzung zu Schutzkonzepten für die Vor-Ort-Beratung, und eine Alternative wo diese nicht umsetzbar sind, wären

digitale Angebote, wie sie im ganzen Land und in fast allen Arbeitsbereichen seit Beginn der Pandemie aus der Taufe gehoben wurden. Die Soziale Arbeit hat sich in beeindruckender Schnelligkeit neue Formate des Austauschs untereinander und mit Ratsuchenden angeeignet.

Die Deutsche Aidshilfe und ihre Mitgliedsorganisationen haben im Frühjahr 2020 eine Konzeptentwicklung für Online-Seminare für den Vollzug angestoßen, die an die seit vielen Jahren etablierte Veranstaltungsreihe »Gesundheit in Haft« der Deutschen Aidshilfe anschließt. Die Veranstaltungsreihe richtet sich sowohl an Inhaftierte als auch an Bedienstete und beinhaltet Module zum Beispiel zur Prävention von HIV und Hepatitis in Haft, zu Drogen und Safer Use in Haft, aber auch zur Diskriminierung in Haft aufgrund von Infektionskrankheiten. Durchgeführt werden die Veranstaltungen in der Regel von einer Mitarbeiterin der Deutschen Aidshilfe und einer Infektiologin, je nach thematischem Schwerpunkt unterstützt durch weitere Fachkräfte (z. B. durch einen professionellen Tätowierer für das Modul »Tätowieren und Piercen in Haft«). Aktuelle Themen werden bei Bedarf aufgegriffen, so derzeit auch Corona in Haft. Eine weitere Umstellung ist nun die mögliche Ausrichtung als Online-Seminar. Die Deutsche Aidshilfe hat hierzu im Juli 2020 eine Anfrage an die Justizministerien der Bundesländer geschickt und die technischen Voraussetzungen erfragt. Die Anfrage wurde vielfach an die einzelnen Justizvollzugsanstalten weitergeleitet, so auch in NRW, mit vereinzelt interessierten Anstalten, insgesamt aber eher zurückhaltenden Reaktionen. Dies liegt mit Sicherheit auch an der technischen Ausstattung in Haft, die im Zuge der Pandemie noch nicht flächendeckend ausgebaut werden konnte, und an fehlenden personellen Ressourcen, um solche möglichen Veranstaltungen zu begleiten.

In NRW bestand zum 29. Juli 2020 in 22 (von 36) Justizvollzugsanstalten für die Gefangenen die Möglichkeit, virtuell Besuche per Skype zu empfangen. Insgesamt 69 Skype-Plätze wurden bis dahin landesweit eingerichtet. (s. Landesregierung NRW 2020) Ob der zugesagte weitere Ausbau seither vorangetrieben wurde, ist nicht bekannt. Die Skype-Plätze sind verständlicherweise primär für die Besuche von An- und Zugehörigen (sofern vorhanden) ausgerichtet, bieten also auch noch keine Möglichkeit für Beratungsstellen, ohne physische Präsenz zu Ratsuchenden Kontakt aufzunehmen. Das Beispiel der JVA Düsseldorf wiederum zeigt, wie wenige Menschen damit bislang nur erreicht werden können: Dort gibt es nach unserem Wissensstand sieben Skype-Plätze für knapp 700 Gefangene, wer wann und wie Zugang hierzu erhält, ist nicht immer klar geregelt. Hier besteht also noch Aufholbedarf. Auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie können diese Möglichkeiten der digitalen Kommunikation ein hilfreiches Instrument sein, um den

für die Resozialisierung so zentralen Kontakt der Gefangenen zur Außenwelt zu erleichtern.

Zugang zur Prävention: Es ist noch ein weiter Weg bis zur Umsetzung des Äquivalenzprinzips zu gehen.

Auch beim Thema Prävention konnten wir teilweise Parallelen zum Umgang mit anderen Infektionskrankheiten beobachten: Im Vollzug dauert es immer ein wenig länger, bis anerkannte Präventionsmaßnahmen ankommen (Stichwort Substitution, Safer Use/Vergabe von Konsumutensilien). Denn: Auch draußen profitieren nicht alle Menschen gleichermaßen von der Digitalisierung, und nicht alle, die die Angebote von Aidshilfen und anderen Hilfseinrichtungen nutzen, haben auch einen Zugang zum Internet und zu technischer Ausstattung. Selbst da, wo in der Theorie digitale Angebote bestehen, sind diese nicht immer bedarfsgerecht für alle Zielgruppen. Persönlicher Kontakt bleibt also essenziell und erfordert eigene Präventionskonzepte. Um diesen unter Wahrung aller notwendigen Schutzmaßnahmen wieder zu ermöglichen, hat sich in den

»Die Inhaftierten beschwerten sich über diese widersprüchliche Anordnung.«

ersten Monaten der Pandemie nach und nach der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen/Schutzmasken durchgesetzt. Zur Erinnerung: Nach anfänglicher Skepsis über die Schutzwirkung, auch in Fachkreisen, über die sich nach und nach durchsetzende Erkenntnis der Wirksamkeit und die dringliche Empfehlung zum Tragen einer Maske in verschiedenen Situationen dauerte es bis zum 27. April 2020, dass in NRW (und jeweils wenige Tage früher oder später in anderen Bundesländern) eine landesweite Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr sowie im Einzelhandel eingeführt wurde. Andere Bereiche in der Öffentlichkeit folgten nach und nach bis hin zur Maskenpflicht im Freien in hochfrequentierten Straßen und Bereichen in vielen Städten in Deutschland. Auch in den Aidshilfen und anderen Beratungsstellen setzte sich die Maske zu diesem Zeitpunkt zunehmend durch, um neben anderen (z. B. baulichen) Maßnahmen ein geschütztes, persönliches Beratungssetting neben alternativen Formaten wie telefonischer oder Online-Beratung zu gewährleisten.

Auch in der Beratung von Menschen in Haft hatte sich die Maske schnell etabliert; hier waren die externen Berater*innen je-

doch zunächst oftmals die einzigen in den Anstalten, die eine Maske trugen. In der JVA Düsseldorf sah es folgendermaßen aus: Lange Zeit gab es lediglich die Empfehlung für Bedienstete, eine Maske zu tragen, wohingegen für die Insass*innen seit Mai 2020 eine Maskenpflicht galt. Die Inhaftierten beschwerten sich über diese widersprüchliche Anordnung, da die Bediensteten diejenigen sind, die sich draußen bewegen und sich dort anstecken können und so Insass*innen und Kolleg*innen gefährden. Leider gab es nur wenige Bedienstete, die den Ernst der Lage und ihre Verantwortung wahrnahmen und von Beginn an eine Maske im Dienst trugen. In anderen Anstalten bestand dagegen sogar ein Verbot für Gefangene, Masken zu tragen. Landesweit gab es bis in den August 2020 hinein lediglich eine Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Bedienstete, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. (s. Landtag NRW 2020) Im November 2020 schließlich bestand eine Maskenpflicht für alle »anstaltsfremden« Personen, für Bedienstete »im weit überwiegenden Teil der Anstalten«. (s. Ministerium der Justiz des Landes NRW 2020c) Auch in der JVA Düsseldorf war schließlich im November 2020 die Pandemie und das Verständnis über den Nutzen von Masken angekommen, sodass es seitdem eine Maskenpflicht für alle sich in der JVA bewegend Personen gibt und dies auf dem gesamten Gelände. Das ist ein Erfolg, aber wir hätten uns nicht nur in Düsseldorf, sondern in ganz NRW, bereits ab dem Sommer ein einheitliches und evidenzbasiertes Präventionskonzept auf dem Stand des bis dahin erreichten Konsens außerhalb der Haftanstalten gewünscht. Auch technische und bauliche Maßnahmen wie zum Beispiel Luftfilter, die nur überschaubare Kosten verursachen, können Teil dieses Präventionskonzepts und auch für die Zeit nach der Pandemie gesundheitsfördernd sein.

Zugang zur Behandlung: Stefan musste seine HIV-Therapie unterbrechen.

Stefan² sitzt seit 13 Monaten in der JVA Düsseldorf und hat während des ersten Lockdowns seine Situation, Stimmung und Einschätzung via Brief für uns niedergeschrieben. Stefan litt schon vor den verschärften Maßnahmen unter Einsamkeit und das Besuchsverbot verschlechterte diese Situation zunehmend. Er machte sich zudem Sorgen um seine kranke Mutter, die zur Risikogruppe gehört und für die er gerade nicht da sein kann. Er selbst hat seit vielen Jahren eine HIV- sowie Hepatitis-C-Infektion und eine chronische Bronchitis. Er hat aufgrund seiner zuvor prekären Lebensbedingungen auf der Straße in Haft nach langer Zeit die Chance bekommen, mit einer geregelten HIV-Therapie zu beginnen. Es kam jedoch im Zuge der Pandemie zu Lieferengpässen seines HIV-Medikaments, welches in China produziert wird. Seine Behandlung wurde für drei Wochen unterbrochen, da der Medizinische Dienst der JVA Düsseldorf

² Name geändert

nicht ausreichend vorausschauend geplant oder schnelle alternative Lösungen (z. B. anderes Medikament) gefunden hatte. Auf Stefans Beschwerdebrief an die Anstaltsleitung reagierte diese immerhin empört auf dieses gravierende Versäumnis und kümmerte sich glücklicherweise direkt um die Bearbeitung. Dies mag ein Einzelfall sein, es ist jedoch ein gravierender Einzelfall. Therapiepausen in der HIV-Behandlung sind unbedingt zu vermeiden. Dem sollte in Zukunft durch eine langfristige Planung, die auch durch Lieferengpässe nicht unmittelbar gefährdet ist, vorgebeugt werden.

Eine transparente Kommunikation ist essenziell, um die Akzeptanz von Maßnahmen zu erhöhen und Missstände aufdecken zu können.

Wie auch in Freiheit gilt: Eine gute Kommunikation steigert die Akzeptanz von Maßnahmen. Überwiegend, so die Berichte aus den Beratungsstellen wie auch aus dem Vollzug, sei die Akzeptanz von Schutzmaßnahmen bei den Gefangenen hoch gewesen, wenn diese nachvollziehbar vermittelt wurden. Was anhaltend funktioniert, so der Bericht von Stefan, ist die regelmäßige

»Die Insass*innen durften eine Woche ihre Zellen nicht verlassen, nicht einmal zum Duschen.«

schriftliche Information über die Corona-Lage und Maßnahmen der JVA Düsseldorf an alle Insass*innen. So wissen sie Bescheid und können sich auf Veränderungen einstellen. Nachholbedarf besteht hier bei der mehrsprachigen Information, die auch das CPT einfordert, und Informationen für Analphabet*innen. Auch die landesweite Kommunikation ist im bundesweiten Vergleich als transparent zu bezeichnen: NRW ist mit Berlin das einzige von zwei Bundesländern, das regelmäßig über die Zahl der Infektionen unter Gefangenen berichtet, und das einzige Bundesland, das (in unregelmäßigen Abständen) auch Zahlen über infizierte Bedienstete offenlegt. Dies geschieht zum einen über die Webseite des Ministeriums der Justiz NRW, zum anderen über die regelmäßigen Berichte des Ministeriums an den Rechtsausschuss im Landtag NRW. In 2020 wurden insgesamt 157 Covid-19-Diagnosen unter Gefangenen gemeldet, in 2021 bislang 34 (Stand 12.02.2021). (s. Ministerium der Justiz des Landes NRW 2021) Was hierbei fehlt, ist die Geschichte »hinter den Zahlen«. Bekannt ist, dass es in einigen Anstalten Corona-Ausbrüche gegeben hat, offenbar bislang in überschaubarer Zahl.

barem Ausmaß. Wie sich diese auf das Leben in Haft auswirken, ist uns im Einzelfall nicht näher bekannt. Andrij beispielsweise, der aus der JVA Düsseldorf letzten Sommer in die JVA Aachen verlegt wurde und zu dem weiterhin Kontakt besteht, berichtete kürzlich von einem dortigen Corona-Ausbruch. Die Insass*innen durften eine Woche ihre Zellen nicht verlassen, nicht einmal zum Duschen. In der JVA Aachen herrscht zudem erst seit diesem Vorfall Maskenpflicht. Auch diese Fälle sind für die Öffentlichkeit relevant, um repressive Maßnahmen aufdecken und beheben zu können.

Eine priorisierte Impfung von Gefangenen und Bediensteten ist dringend notwendig.

Zu hoffen bleibt, dass wir bald auch die Zahlen der täglich neu geimpften Bediensteten und Gefangenen mitverfolgen können. Wie eingangs erwähnt, sind unter Gefangenen viele Menschen mit relevanten Vorerkrankungen, die durch eine Covid-19-Erkrankung besonders gefährdet sind, und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist – wie bei anderen Infektionskrankheiten auch – eine besondere Herausforderung. Bedienstete wiederum sind nicht nur potenzielle Überträger*innen des Virus, auch unter ihnen finden sich Menschen aus den Gruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Dem Vollzug sollte also im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne neben anderen Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hierauf und auf das hohe Gefahrenpotenzial in Haft sowie die Schutzpflicht des Staates gegenüber Menschen in Haft hatte auch die Herbstkonferenz der Justizminister*innen im November 2020 hingewiesen. In der aktualisierten Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2020 schließlich sind der Bereich Justiz sowie Menschen mit relevanten Vorerkrankungen (u. a. chronische Lebererkrankungen, Lungenerkrankungen) bereits als Gruppe mit hoher Priorität erfasst (Gruppe 2), weitere im Vollzug überdurchschnittlich häufige Erkrankungen (u. a. HIV) als erhöhte Priorität (Gruppe 3) erfasst. Die Priorisierung von Gefangenen wurde zuletzt auch durch die Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) und das Komitee für Grundrechte und Demokratie u. a. eingefordert. Dies gilt nicht nur für diejenigen mit Vorerkrankungen, sondern für alle Gefangenen, da geschlossene Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten insgesamt als potenzielle Infektionsherde zu betrachten und damit bestmöglich zu schützen sind.

Grundsätze des Strafvollzugs und internationale Leitlinien auch in Zeiten von Corona beachten

Primäres Ziel des Strafvollzugs ist es, die Gefangenen zu befähigen, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. (§ 2 StVollzG) In diesem Sinne ist es unerlässlich, dass Menschen in Haft Kontakt zu ihren An- und Zugehörigen aufbauen und/oder halten können, eine unabhängige Beratung

erhalten und in Therapie oder betreute Wohnformen vermittelt werden können. Weitere wichtige Grundsätze des Vollzugs sind das Äquivalenzprinzip (»Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden«), der Gegensteuerungsgrundsatz (»Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken«) und der Integrationsgrundsatz (»Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern«). (§ 3 StVollzG) Diese Grundsätze und die oben erläuterten Empfehlungen und Leitlinien nationaler wie internationaler Verbände und Organisationen sind auch in Zeiten einer Pandemie dringend zu berücksichtigen. Die Aidshilfe bietet ihre langjährige Expertise im Umgang mit Infektionskrankheiten an, um den Vollzug hierbei weiterhin zu unterstützen. Denn Menschen in Haft sind keine Menschen zweiter Klasse und ihnen steht das gleiche Maß an Prävention und Schutzmöglichkeiten, an Informationen und Beratungsmöglichkeiten und an Behandlungs- und Versorgungsangeboten zu wie Nicht-Inhaftierten.

*Domenico Fiorenza
(Politikwissenschaft M. A.)
Aidshilfe NRW e. V.
Fachbereich
Drogen/Strafvollzug
domenico.fiorenza@
nrw.aidshilfe.de*



*Mascha Zapf
(Psychosoziale
Beratung M. A.)
Aidshilfe Düsseldorf e. V.
Beratung von Menschen in
Haft und aus Haft
entlassenen Menschen
mascha.zapf@
duesseldorf.aidshilfe.de*



Literatur

Bögelein, N. (2019): Ersatzfreiheitsstrafe und Gesundheit, Fachvortrag auf den Gefängnismedizintagen am 06.12.2019 in Frankfurt a. M.

Der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten (2017): Patientinnen und Patienten im Mittelpunkt | 2017, unter: http://www.patientenbeauftragte.nrw.de/_jahresberichte/Bericht_des_Patientenbeauftragten_NRW_f__r_das_Jahr_2017.pdf (Abruf am: 25.02.2021)

Deutsche Aidshilfe u. a. (2020): Rundschreiben an die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, unter: https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Rundschreiben_Justizministerinnen.Logos.pdf (Abruf am: 25.02.2021)

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2020): Grundsatzklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus-(COVID-19-)Pandemie, unter: <https://rm.coe.int/16809cfd3> (Abruf am: 25.02.2021)

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2020): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3920 vom 28. Juni 2020: Gefängnis-Besuch per Bildschirm – JVA ermöglicht Bildkontakt für Gefangene, unter: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-10373.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

Landtag NRW (2020): Ausschussprotokoll Apr 17/1081, Rechtsausschuss 19.08.2020, unter: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1081.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

Ministerium der Justiz des Landes NRW (2021): Fragen und Antworten zum Umgang mit dem Coronavirus in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Justizvollzug, unter: <https://www.justiz.nrw/JM/ministerium/corona/index.php> (Abruf am: 25.02.2021)

Ministerium der Justiz des Landes NRW (2020a): Unterrichtung des Rechtsausschusses über den Inhalt der bislang erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem Coronavirus, unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3164.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

Ministerium der Justiz des Landes NRW (2020b): Umgang mit den im Frühjahr wegen Corona aus der Haft entlassenen Gefangenen, unter: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4081.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

Ministerium der Justiz des Landes NRW (2020c): Corona in der Justiz, unter: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4174.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW

Opitz-Welke, A./Lehmann, M./Seidel, P. u. a. (2018): Medizin im Justizvollzug, in: Dtsch Arztebl Int 2018, 115: 808-14, unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/203277/Medizin-im-Justizvollzug> (Abruf am: 25.02.2021)

Robert-Koch-Institut (2018): Große Unterschiede bei TB-, HIV-, HCV-Behandlung und Opioid-Substitutions-Therapie unter Gefangenen in Deutschland, unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2018/Ausgaben/13_18.pdf;jsessionid=15453BA5F2F564BA8DB087FDB613F5BD.internet121?__blob=publicationFile (Abruf am: 25.02.2021)

Wedel, D. (2019): Rede von Herrn Staatssekretär des Ministeriums der Justiz des Landes NRW Dirk Wedel anlässlich der 10. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft am 21. März 2019 in Bonn, unter: <https://gesundinhaft.eu/wp-content/uploads/RedeStSWedel.pdf> (Abruf am: 25.02.2021)

WHO Regional Office for Europe (2020): Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, unter: <https://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/prisons-and-health/publications/2020/preparedness,-prevention-and-control-of-covid-19-in-prisons-and-other-places-of-detention,-15-march-2020-produced-by-who-europe> (Abruf am: 25.02.2021)

Menschenunwürdige Unterbringung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Verfassungsbeschwerden teilweise stattgegeben, in denen es um die menschenunwürdige Unterbringung von Gefangenen geht.

In beiden Fällen handelt es sich um Gefangene, die 2012 in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt inhaftiert waren. Der viel zu kleine Haftraum wurde doppelt belegt und besaß keine baulich abgetrennte Toilette ohne gesonderte Abluftvorrichtung.

Die komplette Pressemitteilung können Sie unter <https://tinyurl.com/3mwmbmy6> lesen.

Aus dem Corona-Tagebuch einer Bewährungshelferin

Fürs Büro ist heute meine eigene Trennscheibe angekommen.

von Ariane Schaefer

11. März 2020

Ein Tag, der ganz normal begann: Kiddys pünktlich zum Kindergarten gebracht, Kaffee im Auto, Radio laut und gedanklich auf den Tag vorbereiten. Termine im Büro und ein Hausbesuch, bevor es mit Vorfreude im Bauch auf die Kohltour mit den Mädels und einen Saunabesuch ins Wochenende geht. So meine kleine heile Welt, die mit einer WhatsApp-Nachricht von Andrea um 11:52 Uhr ins Wanken gerät. Zweimal gelesen: »... nun ist es amtlich, die Schulen ab Montag dicht ...« Okay, habe ich gedacht ... Das macht der Kindergarten ja vielleicht anders. Hoffen kann ich ja noch bis 14:00 Uhr. So lange war mir mein Selbstberuhigungsversuch nicht gegönnt. Um 13:10 Uhr eine WhatsApp-Nachricht der Tigergruppe: »Gruppen bis 18.04.2020 geschlossen.« Natürlich habe ich die Nachrichten verfolgt, über die leeren Klopapierregale geschertzt, die E-Mails zum Infektionsschutz vom Ministerium gelesen, die geforderten Kontaktlisten ausgefüllt, meine Hände desinfiziert, keine Hände mehr geschüttelt, dabei gegen meine Erziehung angekämpft, doch nicht wirklich in Erwägung gezogen, dass die Situation tatsächlich Auswirkungen auf unser Leben haben könnte. Ganz nach dem Motto, das geht schon an uns vorbei. Nun geht dieser Tag mit der Erkenntnis von Realität, mit Unklarheit, inneren Überlegungen für die nächste Zeit und dem neudeutschen Begriff Lockdown zu Ende.

16. März 2020

Am Wochenende mit Hannes besprochen, wie wir das mit den Kiddys machen. Hier bin ich bestimmt kein leichter Verhandlungspartner, reagiere ich doch emotionaler auf die Unklarheiten als hilfreich. Er kann ja nichts dafür, dass er seiner Arbeit auf dem Bau wie sonst nachgehen muss. Außerdem habe ich die beruflich flexibleren Bedingungen, habe die bessere Ausgangslage. Frank erklärt sich bereit, dass wir zu ihm in den Wald kommen können. Ich nehme seine Zuversicht, dass wir dann schon auf die Entwicklungen reagieren können, gerne an. Mit diesem Wissen ins Büro gefahren, um, wie verabredet, die weiteren Abläufe zu besprechen. Ich glaube, wir haben eine gute Lösung gefunden, wie wir das Büro am Laufen lassen und die Kinderbetreuung sichern können. Wir sind zuversichtlich, dass wir die Situation gemeinsam meistern werden.

Wegen des morgigen Anhörungstermins noch mit dem Richter telefoniert. Er werde die Anhörung wie geplant durchführen und bietet mir an, die Kiddys einfach mitzubringen. Die Vorstellung finde ich lustig und schräg zugleich. Am Ende können wir das jedoch telefonisch klären.

17. März 2020

Neue Info von der Leitenden Abteilung: Wir gehen ins Blockmodell. Wir dürfen nicht mehr gleichzeitig ins Büro. Andrea und Gudrun kommen vormittags, Alex, Sandra und ich wechselweise nachmittags. Mit zeitlichen Abständen ohne Begegnung. Termine sollen eingehalten werden, wenn es sein muss, ansonsten telefonische statt persönlicher Gespräche. Also sage ich meine Termine ab. Die meisten nehmen es mit Verständnis hin, auch wenn ich ihnen nicht sagen kann, wann wir die Termine nachholen können. Hinterlässt wohl nur bei mir ein komisches Gefühl. Alles andere läuft über Home-Office. Ich muss darüber schmunzeln, dass nun gewollt ist, was sonst begründet beantragt werden muss. Dank meiner bereits genehmigten fünf Heimarbeitsstunden inklusive Laptop und Diensthandy bin ich einsatzbereit. Ich freue mich darauf, ohne schlechtes Gewissen und ganz offiziell gern gesehen, meinen Dienst zuhause machen zu dürfen. Bis auf die fehlenden Kontakte durchaus reizvoll. Unser Dienstherr reagiert schnell auf die Situation und macht sich über den Dienstablauf hinaus Gedanken, so offeriert er auch Supervision, um sich auf die neuen Bedingungen einzustellen, als Online- und telefonisches Angebot. Ich finde das weitsichtig.

18. März 2020

Konnte nachmittags ins Büro – alleine. Auf dem AB eine Nachricht von einem neuen Klienten. Herr E. wurde vom Gericht aufgefordert, Kontakt zu uns aufzunehmen. Hier sind die Unterlagen noch gar nicht da. Ich rufe zurück und versuche, die ersten wichtigen Informationen zu erhalten und zu geben. Für den Fall, dass die Situation es ermöglicht, habe ich einen Termin für den 07.04.2020 in Aussicht gestellt und dem Klienten meine Handynummer gegeben. Am Abend die Merkel-Ansprache im Fernseher verfolgt – ein historischer Moment? Ich bin mir nicht sicher.

24. März 2020

Ich bin zu jeder Tageszeit erreichbar. Beim Finden des Diamanten im »Verrückten Labyrinth« oder bei den Mittagessensvorbereitungen telefoniere ich mit einem bereits merklich ange-trunkenen Herrn E. Versuche Herrn P. per Telefon bei der Stange zu halten, damit er nicht den Mut verliert, endlich jemanden beim Jobcenter zu erreichen. Da ich keine Vollmacht habe, ist es mir von hier aus leider nicht möglich, mehr zu tun. Das muss ich aushalten. Ein telefonisches Erstgespräch in der Frühlings-sonne, die Kiddys im Garten spielend. Wenngleich ich bei meinen Leuten, die ich schon eine Zeit betreue, einzuschätzen vermag, wie es um sie steht, blieb nach diesem Telefonat im ersten Moment das Gefühl, dass es irgendwie nicht komplett ist. Nicht aufgrund von Gestik, Mimik und Inhalt auf einen Gesamteindruck zu kommen. Erinnerung ich mich doch dann schnell an meine Zeit während des Studiums als ich für das Krisentelefon gearbeitet habe. So kann ich meinem Empfinden, dass das Gespräch ganz gut lief, auch entsprechend Raum geben. Möglicherweise konnte der Klient durch die gegebene Distanz ja auch offener mit mir sprechen, als wenn er mir direkt gegenübergesessen hätte. Ein Wermutstropfen in der grundsätzlich optimistischen Grundstimmung. Unser erster gemeinsamer Urlaub mit den Kiddys nach Italien wird in keinem Falle möglich sein. Die Nachrichten aus Italien erschreckend. Voller Mitgefühl und Hoffnung, dass die Lage sich hier nicht so furchtbar entwickelt. Die Absage der geplanten Dienstbesprechung für den 22.04.2020 ist hoffentlich kein schlechtes Zeichen.

06. April 2020

Endlich hat sich der lang erwartete Maler fürs Büro angekündigt. Hier zeigen sich die Grenzen des Blockmodells. Alle organisatorischen Absprachen über WhatsApp und Sprachnachrichten, was so viel entspannter, einfacher und lustiger beim Tee in der Morgenrunde geklärt worden wäre.

07. April 2020

Entgegen des Wunsches, persönliche Termine zu meiden, habe ich mich aufgrund der bislang geführten Telefonate mit Herrn E. dazu entschlossen, ihn nun doch zu treffen. Es scheint mir einiges im Argen zu liegen. Der bei ihm eingetroffene Brief macht ihn nervös. Er versteht es nicht. Für mich ist es Anlass genug, den Termin wahrzunehmen. Hier zeigt sich, dass das eigene Erfassen von Schreiben und der eigene Blick, was ist wichtig und was nicht, einfach am effektivsten ist. Ich kann beruhigen. Nach dem Gespräch fühle ich mich in meinem Bedürfnis, Herrn E. persönlich zu sehen, auch bestätigt. Bei Herrn E. besteht deutlich mehr Hilfebedarf als nur die Unterstützung beim Schriftverkehr.

17. April 2020

Es kommt, was sich abgezeichnet hat. Die Leitende Abteilung hat das Blockmodell bis zum 15.05.2020 verlängert. Das ist schade, zugleich bin ich heilfroh, weil ich nicht weiß, wie es mit der Kinderbetreuung weitergeht. Ich bin etwas angespannt.

20. April 2020

Ich habe mich getraut und beim Kindergarten angerufen. Leider erfülle ich nicht die Voraussetzung für einen Notbetreuungsplatz. Ich bin zwar alleinerziehend, aber da Hannes und ich geteiltes Sorgerecht haben, gelte ich nicht als alleinerziehend im nötigen Sinne. Da ich mit Franks Hilfe noch Rückhalt habe, kann ich diese Info gut wegatmen. Die Sonne scheint. Die Auflösung der Trennung von dienstlicher und privater Zeit hat sich für mein Empfinden ganz gut eingespielt und Platz im Familienalltag gefunden. Ich habe ja auch das Bedürfnis, da sein zu wollen, wenn auch nur über Funkwellen. Dennoch verspüre ich latent, etwas nicht mitzubekommen, zu weit weg zu sein, etwas Wesentliches zu verpassen und, auch doof, es nicht richtig zu machen. Keine Einweihungsparty nach den Malerarbeiten, keine Geburtstagsfrühstücke.

12. Mai 2020

Ein freudiger Anruf vom Kindergarten: Da ich in der Justiz tätig bin, bekommen meine Kiddys Notbetreuung. Ich komme Nina in ihrer Planung für die Betreuungszeiten entgegen, da ich ohnehin noch Urlaub habe (versprochener Inse-lurlaub vor der Einschulung, der inzwischen storniert wurde) und die Kiddys am 01.06.2020 wieder im Kindergarten aufschlagen können. Auch unser Dienstherr sieht Lockerungen ab dem 18.05.2020 vor. Wir können wieder alle zusammen ins Büro und unsere Termine wieder persönlich wahrnehmen. Selbstverständlich mit Maske, Abstand, festen Terminen und Desinfektionsmittel. Tatsächlich mache ich die Arbeit ja auch, um mit (!) Menschen zu arbeiten. Ich habe Lust auf den wiedergewonnenen Kontakt. Apropos Kontakt, heute findet die erste Dienstbesprechung als Skype-Version statt. Ich wundere mich nur am Telefon in meiner Küche (dass sowas möglich ist, vor Wochen war es schier undenkbar), aber immerhin, so höre ich den altbekannten Stimmen zu und freue mich. Dennoch erfüllt mich am Ende des Tages die Erkenntnis, dass wir fast drei Monate geschafft haben. Ich kenne keinen Corona-fall und verspüre Freude darüber, dass ich mit meiner Arbeitsform einem höheren Ziel dienen konnte. Zudem haben wir das Vertrauen vom Dienstherrn, dass wir unsere Arbeit erledigen. Für mich als Mutter hätte es nichts mehr von meiner Führung gebraucht, um meinen Spagat, tatsächlich und innerlich, hinzubekommen.

Ich wurde sogar vom stellvertretenden Bezirksleiter gelobt und es kam überdies noch das Angebot, dass ich mich melden könne, wenn etwas sein sollte. Das glaube ich inzwischen wirklich. Was fehlt, sind meine Mädels, Schwimmbad, Sauna, Essen gehen, Zoo. Aber was wir haben, ist ein toller Frühlingsanfang.

Nach dem Lockdown

18. Mai 2020

Endlich wieder im Büro – endlich alle wieder zusammen – ohne Umarmungen jedoch (Gott, wie die liebgewonnene Gewohnheit zur Begrüßung fehlt und was das wohl aus der Menschheit macht, wenn sie so auf Abstand gehen muss). Heute habe ich dann Herrn M. persönlich im Büro getroffen, nachdem wir das Erstgespräch getrennt voneinander in der Sonne geführt haben. Die Maske und die Augen – das neue Gegenüber. Gewöhnungsbedürftig. Und ich gebe zu, dass ich ihn aus Neugier gebeten habe, die Maske kurz hochzunehmen. Ich im Gegenzug natürlich auch. Corona spielt im Gespräch darüber hinaus keine Rolle.

27. Mai 2020

Ich bekomme eine E-Mail von der Leitenden Abteilung, dass Kollegiale Beratungen und Supervisionen bis 31.08.2020 nur in Skype-Version möglich sind. Ich habe bisher weder das eine noch das andere in Anspruch genommen.

16. Juni 2020

Abstandsgebot! Ja, ich weiß, aber es gibt nun einmal auch Situationen, in denen das einfach nicht geht. Ich war heute mit Frau S. für einen Spaziergang verabredet, die Sonne scheint, eine gute Idee, wie mir schien. Auch eine Erfahrung in meiner Arbeit: Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt. Frau S. ist betrunken, fällt, ehe ich kapiere, was los ist, hin. Blut ist in ihrem Gesicht. Ich versuche, mit den Mitteln meines Verbandskastens (der hat keine Handschuhe im Sortiment ... wie geht das?!) die Wunde, wen wundert's, ohne Abstand zu reinigen. Ich entscheide mich gegen ihren Willen, den RTW zu rufen. Die jungen Männer können Frau S. mit ihrem Charme überzeugen, sodass sie, wie mir versichert wird, medizinisch versorgt und dann auf die Entgiftungsstation verlegt wird. Ich bleibe mit geschenkten Handschuhen Größe S und Unsicherheit zurück. Ein denkwürdiger Tag.

09. Juli 2020

Entlassungsvorbereitung mal anders. Ein Treffen mit der Sozialarbeiterin und meinen zukünftigen Klienten in einer Bäckerei (die nun auch meine Daten hat). Ein Kennlerngespräch, welches bei Kaffee, Cola und belegten Brötchen entspannt verlief. 10.07.2020 Hausbesuch bei Herrn B. Ich habe nachgefragt, wie er mit dem Lockdown zurechtgekommen ist. Er erklärt, für mich

völlig überraschend, dass es ihn an die Haftzeit erinnert habe und er damit gut klargekommen sei. Er habe nicht mehr so viel raus gemusst, was ihm eigentlich sehr entgegengekommen sei. Auch eine Sichtweise.

13. August 2020

Ein für mich nahezu normaler Arbeitsalltag hat sich über die Sommermonate eingespielt. Corona tritt gefühlt in den Hintergrund, da ich mich an den Abstand und das Tragen der Maske inzwischen gewöhnt habe. Okay, bei Hausbesuchen ist noch ein komisches Gefühl da, weil viele sich völlig natürlich in ihren vier Wänden bewegen und ich dann doch irgendwie zum Inventar gehöre und die Sache mit dem Abstand und der Maske zu einem heiklen Moment führt, wenn ich das dann ansprechen muss. Für's Büro ist heute meine eigene Trennscheibe angekommen. So können wieder Gespräche ohne Spekulationen darüber, wie das ganze Gesicht wohl aussehen mag, stattfinden.

30. Oktober 2020

Okay, die erste Welle war dann doch nur die erste Welle. Es scheint sich eine weitere anzubahnen. Endlich sind die Abläufe mit den Ämtern, Beratungsstellen wieder im Normalbetrieb. Es gibt keine Verzögerungen mehr, man kann endlich wieder jemanden erreichen und zeitnah Klärung bekommen. Und auch ich genieße doch gerade wieder, was mir Spaß macht und mir guttut. Ich bin nicht bockig!

02. November 2020

Ich bin zwar nicht bockig, aber doch gestresst, denn ab dem 09.11.2020 gehen wir wieder ins Blockmodell. Dieses Mal teilen wir uns tageweise auf. Sandra und ich gehen dienstags und donnerstags ins Büro. Alex, Andrea und Gudrun an den anderen Tagen. Das ist so traurig, weil Gudrun zum 01.12.2020 in ihren wohlverdienten Ruhestand geht. Uns wird die Abschiedszeit gekürzt. Sämtliche geplante Veranstaltungen, wie Brandschutzausbildung und Ersthelferkurs, werden abgesagt. Die geplanten Supervisionstermine auch, was doof ist, weil ich die letzten Termine zeitlich nicht organisiert bekommen habe, da ich sonst Sohnmann nicht rechtzeitig aus der Schule hätte abholen können. Vielleicht ist es an dieser Stelle gut, einfach so weiterzumachen wie bisher.

27. November 2020

Gudruns letzter Tag, den wir nicht einmal annähernd so würdevoll und wertschätzend gestalten konnten, wie wir uns das überlegt und uns für Gudrun gewünscht hatten. Was sind wir ohne ihr Wissen, ohne ihre Unterstützung, ihr offenes Ohr, ohne ihre liebevollen Erinnerungen daran, dass Frühling oder Weihnachten ist?

10. Dezember 2020

Der Vorschlag der vorgezogenen Schulferien scheint konkret zu werden. Okay auch das noch. Ich bereite mich mit Hannes schon einmal auf die Planung vor. Dieses Mal bin ich nicht mehr so emotional, sondern fühle mich, weil bereits erprobt, als Wissende.

14. Dezember 2020

Ich habe ein schwieriges Gespräch mit Probanden am Telefon, eine Klärung und ein Termin vor Weihnachten sind nicht mehr möglich. Im Ganzen merke ich zunehmend, dass die Leute unter Stress stehen und ungeduldiger werden – vielleicht auch ich? Die Stimmung ist angespannt. Ich möchte so gerne einfach nicht in meiner Küche stehen und dieses unglückliche Telefonat führen, sondern in Andreas Büro gehen und mit ihr das Telefonat besprechen. Ich lenke mich stattdessen mit leichter zu lösenden Kinderproblemen ab.

Lockdown 2.0

20. Dezember 2020

Die Zuversicht aus dem Frühling lässt sich einfach nicht zurückholen. Liegt es an der fehlenden Sonne und dem Vogelgezwitscher als Glücksstimmungsgeber? Alle Zeichen stehen auf einen neuen Lockdown. Ich soll Kontakte minimieren. Das tue ich, verzichte auf ein Weihnachtsfest nach eigenen Vorstellungen und halte den traurigen Blick des baldigen Geburtstagskinds aus, weil er seinen Geburtstag nicht groß feiern kann. An dieser Stelle kommt das erste Mal der Gedanke, wie widersprüchlich es ist, dass ich dann trotzdem meiner Arbeit unverändert nachgehen soll und nicht wie im Frühling auch die Kontakte wieder telefonisch haben kann. Ich bin gerne für sie da, auch persönlich, aber ich bräuchte auch etwas, was mir Kraft gibt, und dazu gehören auch Menschen, die ich gerne umarmen, beschenken und mit denen ich ganz viel Zeit verbringen möchte. Ab dem 10.01.2020 geht es ins Szenario B, Sohnmann kann dann dienstags und donnerstags (Gut, wie wir die Tage im Büro aufgeteilt haben. Es fühlt sich an, wie ein Gewinn beim Loseziehen.) in die Schule – natürlich, wie befürchtet, ohne Ganztagsbetreuung. Die Lütte¹ geht zeitgleich in den Kindergarten. An den anderen Tagen bin ich Lehrerin, Erzieherin, Mutter, Bewährungshelferin.

22. Dezember 2020

Herr S. ist im Büro mein letzter persönlicher Kontakt vor Weihnachten. Herr S. hingegen hat derzeit ganz andere Sorgen, die so gar nichts mit Corona zu tun haben. Überhaupt wundere ich mich, wie wenig meine Leute klagen. Ihre Lebenssituation

¹ Anmerkung der Redaktion: Lütte bezeichnet im niederdeutschen Sprachraum ein Kind. Hier: kleines Mädchen.

scheint sich durch Corona nicht verschlechtert zu haben, aber vielleicht will ich das auch nur glauben. Natürlich verlängert sich der Lösungsweg der Probleme durch Terminvergaben bei Ämtern, Wartelisten in Kliniken, das Fehlen von offenen Sprechstunden, überhaupt einer Person nicht persönlich gegenüberzusitzen (kaum etwas ist noch »mal eben so« und mit »komm wir fahren da mal eben rum« zu klären). Dennoch haben viele ihre Arbeit behalten können. Im Ganzen nehmen sie die Herausforderungen mit einer Engelsgeduld hin. Über die Gründe kann ich nur spekulieren. Von derartiger Gelassenheit ist bei mir nicht so viel zu spüren. Sehe ich u. a. doch den Berg an rückständigen Arbeitsaufträgen, die durch Corona nicht erbracht werden können. Sind Einsatzstellen ohnehin rar gesät, habe ich, wenn Corona vorbei ist, mehr Klienten mit Arbeitsstunden als Einsatzmöglichkeiten. Ich habe Termindruck.

06. Januar 2021

Ich habe eine Woche kinderfrei, sodass ich nicht mehr mit der Uhr wettstreiten muss. Trotz der inzwischen erhaltenen Nachricht, dass wir (dank des Einsatzes des Personalrates) auch wieder telefonisch Kontakte machen können, treffe ich meine Klienten. Zumal ich zudem neue und vor allem reichlich eng gesetzte Fristen für die neuen Berichtsanforderungen nach der Ladung zum Strafantritt von der Staatsanwaltschaft erhalte.

13. Januar 2021

E-Mail-Blockmodell für Februar 2021 wird verlängert: keine Kollegiale Beratung und Supervision in Präsenz, weiterhin nur Skype.

26. Januar 2021

Sandra und ich haben heute beim Tee festgestellt, dass die Situation uns langsam an unsere Grenzen bringt. Wir fühlen uns emotional erschöpft. Zwei Tage, an denen wir ins Büro können. In den paaren Stunden müssen die Sachen erledigt werden, die wir zuhause unter realen Bedingungen erarbeitet haben und in dieser Zeit müssen auch noch Termine untergebracht werden. Wo im Lockdown light noch drei Tage für Hausbesuchstermine möglich waren, fallen diese komplett weg. Da ich zuhause die Kiddys betreue, mit allem, was nun auch daran hängt. Das Telefon klingelt weiterhin zu allen möglichen Zeiten. Zwischen Mathe- und Deutschaufgaben versuche ich auch noch einem Klienten zu erklären, wie er mit seiner Post umgehen soll. Oder probiere Folgen des neuen Ermittlungsverfahrens möglichst sachlich zu besprechen, versuche ein Sorgerechtsentscheidungsverfahren und die damit einhergehenden Emotionen aufzufangen. Meine Kinder wissen mittlerweile auf Handzeichen hin, was ich von ihnen erwarte. Das kann auf Dauer nicht gesund sein. Wird es doch zu einer Härteprobe für Beziehungs-

arbeit, sowohl für die Beziehung zu meinen Kindern als auch zu meinen Klienten. Ich fühle mich in meiner Selbstbestimmung, übrigens für mich, wie ich erkannt habe, ein hohes Gut meiner Arbeit, eingeschränkt. Ich habe keine Planungssicherheit. Wenn ich Termine verbe, habe ich parallel bereits Plan Z im Kopf, falls irgendetwas dazwischenkommen sollte, was ja derzeit mehr die Regel als die Ausnahme ist. Das nimmt Energie.

27. Januar 2021

Verlängerung des Blockmodells bis einschließlich 01.04.2021.

04. Februar 2021

Ein Beweis für Corona-bedingte Verzögerung: Vor einem Jahr habe ich einen Antrag auf die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung angeregt. Heute das zweite persönliche Treffen mit dem Gesundheitsamt, zumindest dieses Mal im Haubesuch. Es wurde zugesagt, dass es nun schnell gehen kann. Was mich erleichtert, da ich in meiner Eingeschränktheit nicht so oft für Herrn P. da sein kann, wie wünschenswert wäre.

11. Februar 2021

Ein wichtiger Termin beim sozialpsychiatrischen Dienst wird von ihnen abgesagt. Der nächste Termin ist erst wieder am 22.03.2021. Das ist ein Montag und ich habe noch keine Ahnung, ob ich dann die Kiddys noch zuhause haben werde. In bester Hoffnung habe ich den Termin zugesagt, damit der Antrag auf Eingliederungshilfe für Frau S. vorangehen kann. Selbst wenn mir keine neuen Stürze im Alkoholrausch bekannt geworden sind, sind ihre Probleme zu groß, um sie allein durch die Bewährungshilfe bewältigt zu bekommen. Irgendwie werde ich das schon hinbekommen.

12. Februar 2021

Beide Kinder sind am Vormittag an dem für sie normalerweise vorgesehenen Ort. Mein Vorhaben, intensiv an den anstehenden Aufgaben zu arbeiten, ich kenne es ja nicht mehr anders, ist nur in Teilen umsetzbar. Zwischendurch telefonische Konferenz mit Kollegen, mit zum Teil wenig erfreulichen Inhalten, Telefonate mit Klienten. Heute Morgen vor 08:00 Uhr, gestern zuletzt um 20:24 Uhr. Liebeskummer kennt keine festen Erreichbarkeiten.

Die Nachricht, dass es bis 7. März auch unverändert so weitergeht.

Ich denke, dass ich meine Aufgaben als Mutter und Justizsozialarbeiterin unter den Bedingungen gut bis sehr gut erfülle. Dank der Flexibilität meiner Arbeit, die es mir möglich macht, meine beiden, wie ich finde gleichwertigen Aufgaben zufriedenstellend unter einen Hut bekommend zu erfüllen, ohne das Gefühl

zu haben, niemandem wirklich gerecht geworden zu sein, was ja ohnehin oft genug ein gefühltes Dilemma darstellt.

Angst vor eigener Ansteckung habe ich nicht, vielleicht verdränge ich diese Bedenken für mich auch einfach. Eher beschäftigt mich zunehmend die Frage, was mit uns passiert, wenn die Zeit vorbei ist. Ist es, wie bei einem Unfall und abfallendem Adrenalin, dass sich erst dann zeigt, was das mit uns gemacht hat? Kommen dann neue, große Probleme, die meine Klienten unter Corona bisher nicht gezeigt haben, in vollem Ausmaß zum Vorschein? Katrin bestätigt meine Sorgen. Bei ihren Klienten würden die Problemlagen deutlich später sichtbar werden und seien dann auch komplexer. An dieser Stelle noch meine Verwunderung darüber, dass sie als Suchtberaterin in einem anderen Landkreis noch persönlich ansprechbar ist, während in meinem Dienstbezirk die Suchtberatung ausschließlich telefonische Termine vergibt.

Ich kann auch gute Erkenntnisse für mich sehen, die ohne Corona nicht aufgefallen wären. Viele Selbstverständlichkeiten sind keine und doch so wichtig für ein Wohlbefinden in der Arbeit. Ich werde, wenn wieder möglich, jeden Tag feiern, an dem ich meine Kollegen sehen kann. Ein interessanter Nebeneffekt für unsere zukünftige Arbeit ist die mobile Arbeit für alle. Nicht mit der Offenheit wie gewünscht und nur auf Antrag, aber immerhin ein Anfang. Die DB Zuhause hätte ich gerne auch in Zukunft, aber das wird wohl nicht umsetzbar sein.

Ich freue mich auf den normalen Alltag mit der nötigen und dann auch wieder möglichen Flexibilität, um auch zeitnah und direkt vor Ort Probleme klären zu können. Die Uhr wird weiterhin mein Gegner sein, aber mit dem Wissen, dass es schlimmer geht, gerne tragbar.

Vor allen Dingen endlich wieder tun, was mir guttut und Energie gibt, um die täglichen Herausforderungen zu vollbringen. Denn, auch das habe ich noch einmal mehr begriffen: Bin ich nicht gut aufgestellt, funktioniere ich als Werkzeug meiner Arbeit nicht so, wie ich es selbst von mir erwarte.

Ariane Schaefer
Sozialarbeiterin
Ambulanter Justizsozial-
dienst
Niedersachsen
Studium Sozialarbeit/Sozial-
pädagogik
Ariane.Schaefer@
justiz.niedersachsen.de



Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Inhaftierte und ihre Angehörigen

von Markus Krischak

Einschränkungen und Umstellungen

Wie auch in dem Bereich der stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen galt es in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen und des gesamten Bundesgebietes nach Überwindung des ersten »Corona-Schocks«, die bisher erprobten und verlässlichen Alltagsroutinen und Handlungsabläufe auf einen sicheren Pandemiebetrieb umzustellen. Bereits vorliegende Pandemiepläne konnten als Handlungsleitfaden für die neue, schwierige Situation hervorgeholt und entsprechend der besonderen Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen angepasst werden. Somit wurden die Vollzugsanstalten von der Pandemie sicherlich, wie alle anderen Institutionen auch, überrascht, mussten aber dennoch nicht völlig unvorbereitet der herausfordernden Gesamtlage entgegentreten.

Unsere Fachstelle der Freien Straffälligenhilfe ist mit Gruppenangeboten innerhalb der JVA Bochum tätig und kümmert sich im Besonderen um Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Kontaktes zwischen den Inhaftierten und ihren nächsten Angehörigen. Vor allem zielen unsere Bemühungen auf Gefangene mit minderjährigen Kindern ab. Diese Gruppenveranstaltungen, bei uns im Beratungsbetrieb als Familienseminare bezeichnet, sollen einen kontinuierlichen und verlässlichen Beratungsprozess sowohl für die Gefangenen wie auch für ihre Familienangehörigen gewährleisten. Die Teilnehmer werden vom Tage ihrer Aufnahme im besten Falle bis zur Entlassung oder Verlegung in eine andere Haftanstalt in ihrem jeweiligen »Familienseminar« verbleiben.

Im regulären Betrieb unterhalten wir drei Familienseminare für jeweils vier bis fünf Inhaftierte. Zählt man die Partnerinnen und Kinder hinzu, so kann schnell eine Gruppenstärke von 18 Personen erreicht werden. Hinzu kommen noch eine Vater-Kind-Gruppe und ein Paargesprächskreis, der gemeinsam mit der evangelischen Seelsorge organisiert wird.



Familienseminar, Sozialcourage Winter 2018, ©Henning Ross

Die teilnehmenden Männer können zur Klärung von möglichem Regelungsbedarf von unserer hauptamtlichen Mitarbeiterin normalerweise kurzfristig in den Hafthäusern zur persönlichen Beratung aufgesucht werden. Diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme war zu Beginn der Pandemie zwar nicht völlig weggefallen, musste aber entsprechend der Hygienestandards neu, das heißt aufwändiger, organisiert werden. Unter den jetzt verschärften Reglementierungen sind auch diese Kontakte nicht mehr durchführbar.

Viel einschneidender für Gefangene und Angehörige war der Wegfall jeglicher Besuchsmöglichkeiten. Durch den engen Kontakt zwischen Beraterin, Inhaftierten und Angehörigen konnten die Auswirkungen des pandemiebedingten Besuchsverbotes sehr zeitnah wahrgenommen und beobachtet werden.

Ohne Anspruch auf empirische Validität war festzustellen, dass die Gefangenen mit eher langen zu verbüßenden Haftstrafen der Situation meist gefasster gegenübergetreten sind. Möglicherweise lag dies an einer schon vorhandenen Gelassenheit und einer gewissen Zuversicht in die Tragfähigkeit der bereits leidvoll geprüften Beziehung zur Partnerin in Freiheit. Hingegen



SKM ehrenamtl: Technikgruppe, Sozialcourage Winter 2018, ©Henning Ross

konnte bei Inhaftierten mit Freiheitsstrafen im Rahmen von weniger als zwei Jahren häufiger Angst und Besorgnis in Bezug auf den Fortbestand von Ehe und Partnerschaft registriert werden. Gerade in den ersten zwei Monaten der Pandemie wurden die Angehörigen der Inhaftierten von Sorge und Unsicherheit bewegt. Hier vermochte unsere Mitarbeiterin im Rahmen telefonischer Kontaktpflege den Partnerinnen und Ehefrauen hilfreich und beruhigend zur Seite zu stehen. Die Angehörigen konnten so auf bekannten und verlässlichen Kanälen erfahren, dass es ihren Familienmitgliedern im Vollzug gut geht. Gleichsam gab es immer ein offenes Ohr für die familiären Sorgen unter dem Einfluss von Knast und Corona.

Schnell wurde klar, dass die fehlenden persönlichen Kontakte zwischen Angehörigen und den Gefangenen, auch zur Wahrung des »Anstaltsfriedens«, möglichst schnell mit den Mitteln der Telekommunikation kompensiert werden müssen. Hier hat sich die Notwendigkeit zum Ausbau der Möglichkeiten der telefonischen und der elektronischen Kommunikation innerhalb des Strafvollzuges mehr als deutlich gezeigt.

Das Beispiel der JVA Bochum steht sicherlich exemplarisch für den Umgang des Strafvollzuges mit der Pandemie. Regelmäßige

Telefongespräche zwischen den Gefangenen und den Angehörigen wurden als erstes Mittel der Kommunikation mit der Außenwelt installiert. Die Umsetzung eines solchen Unterfangens ist in einer JVA aber ungemein schwierig. Für die Zuführung der Gefangenen zu den bereitgestellten Räumlichkeiten ist ein großer personeller und logistischer Aufwand zu betreiben, um weiterhin auch den Vorgaben von Sicherheit und Ordnung gerecht werden zu können. Schließlich bleibt dem Einzelnen dann nur ein kurzes Zeitfenster von 15 Minuten, um mit seinen Angehörigen sprechen zu können.

Die Bereitstellung von Videotelefonie, Skype u. Ä. war noch schwerer umzusetzen, da für den Bereich der computergestützten Kommunikation auch Fragen des Datenschutzes, sicherer Kommunikationsleitungen usw. abzuklären waren. Von der zur Verfügung stehenden Hardware mal ganz abgesehen.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Strafvollzug, die von uns begleitet werden. Auch die von den Ehrenamtlichen angebotenen Freizeitgruppen mussten gänzlich gestrichen werden. Die eh schon kargen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im Vollzug haben also unter der Pandemie ebenfalls deutlich gelitten. Maximal konnten von den Betreuerinnen und Betreuern Einzelbesuche bei den von ihnen begleiteten Inhaftierten vorgenommen werden, sofern der aktuelle Pandemie-Status dieses zulassen konnte.

Einhergehend mit dem Abnehmen der Infektionszahlen wurden Besuche unter strengen Auflagen in der JVA Bochum wieder ermöglicht. Zuerst wurde nur eine erwachsene Person pro Besuch zugelassen. Später konnte noch jeweils ein älteres Kind hinzugenommen werden. Im Nachgang wurde auch die Altersbegrenzung für Kinder aufgehoben. Zu beachten war und ist, dass jeglicher Körperkontakt zwischen Inhaftierten und Besuchern zu unterbleiben hat. Bei Verstoß gegen diese Auflage wird der Inhaftierte umgehend für einen Zeitraum von 14 Tagen in einem Quarantänebereich abgesondert. Besuche unter den aktuellen Bedingungen sind glücklicherweise weiterhin möglich. Die vorstehend erwähnte Kontaktvermeidung belastet besonders die Familien, die kleine Kinder mit zum Besuch nehmen. Diese können entwicklungsbedingt das auf Distanz ausgelegte Besuchsetting kognitiv überhaupt nicht erfassen und in der Folge ihre Ängste und ihre Traurigkeit nicht rationalisieren. Ein weiteres Beispiel für negative Auswirkungen von erzwungener sozialer Distanz und unzureichendem interpersonellen Austausch auf direkter Ebene.

Die strikte Kontaktunterbindung in der JVA Bochum konnte immerhin bis zum jetzigen Zeitpunkt (02/2021) ein Eindringen der Infektion in die Anstalt verhindern. Es wurde kein einziger Infektions- oder Krankheitsfall unter den Gefangenen festgestellt.

Online-Beratung von Angehörigen

Im Rahmen der bundesweit tätigen Online-Beratung des Caritasverbandes konnte anhand einer Auswertung im September 2020 festgestellt werden, dass die Zahl der allgemeinen Anfragen sich gegenüber dem »Vor-Corona-Zeitraum« ungefähr verdoppelt hatte. Ein solch signifikanter Anstieg war für die Online-Beratung der Straffälligenhilfe in diesem Umfang überraschend nicht festzustellen. Die Ängste und Sorgen der Angehörigen drehten sich aber auch hier häufig um den Abbruch der persönlichen Kommunikation mit den Inhaftierten und die Fragen, wie im Vollzug mit der Pandemie umgegangen wird, ob mein Angehöriger in Haft sicher untergebracht ist, ob es nicht doch Besuchsmöglichkeiten gibt und wie die neue Situation den eigenen Kindern verständlich gemacht werden kann. Zu den sonst abgefragten Themen »Umgang mit plötzlicher Inhaftierung« und »Verständnisfragen zum Strafvollzug« kamen nun die Fragen zum Umgang mit den pandemiebedingten Einschränkungen im Vollzug auf die Beraterinnen und Berater zu. Gerade zu Beginn des Pandemie-Zeitraumes musste den Ratsuchenden vermittelt werden, dass die belastenden Einschränkungen nicht umgangen werden können und dass alle Angehörigen von inhaftierten Menschen von den weitgehend gleichen Belastungsfaktoren betroffen sind.

Teilhabe an der digitalen Kommunikation

Die Arbeitslandschaft hat sich im Zuge der Corona-bedingten »Zwangsdigitalisierung« bereits nicht unbedeutend verändert. Z. B. sind Videokonferenzen und ähnliche Kommunikationsmittel heute eigentlich für Jedermann ein Begriff und haben durch den zahlenmäßigen Anstieg der Erwerbstätigen, die unter Home-Office-Bedingungen arbeiten, einen hohen Verbreitungsgrad erfahren. Eine Kommunikationsinfrastruktur mit den technischen Möglichkeiten unserer Zeit wäre auch für die Inhaftierten in unseren Strafanstalten als etablierte Selbstverständlichkeit mehr als wünschenswert. So könnten Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung deutlich vereinfacht bzw. manchmal auch erst möglich gemacht werden. Wenn Inhaftierte sich online z. B. bei Sozialleistungsträgern melden könnten oder der Wohnungssuche nachgehen dürften. Natürlich darf hier ganz speziell der Sicherheitsaspekt und der besondere Anspruch der Haftanstalt an sich nicht vergessen werden. Allerdings sollte es möglich sein, die Vollzugsanstalten räumlich, personell und technisch dazu zu befähigen, Inhaftierte unter Aufsicht regelmäßig oder auch nur zur Regelung behördlicher Angelegenheiten in die moderne Kommunikationslandschaft als aktive Teilnehmer mit einzubinden, z. B. durch Installation von sicheren Datenleitungen zur Bundesagentur für Arbeit oder zum Jobcenter.

Da nun der gesellschaftliche Rückhalt für die Frauen und Männer in den bundesdeutschen Einrichtungen des Strafvollzuges

traditionell doch als eher gering einzustufen ist, bleibt allerdings wieder wenig Raum für Optimismus. Wenn Schulen und andere Einrichtungen der Bildung und des öffentlichen Lebens schon finanziell und technisch unterversorgt bleiben, dann wird für die Gruppe der Inhaftierten, realistisch betrachtet, kaum ein nennenswerter Einsatz von Finanzmitteln und persönlichem Engagement auf der Ebene der Regierungsverantwortlichen zu erwarten sein.

So werden wahrscheinlich die Angebote für Skype-Telefonate und sonstige moderne Kommunikationsoptionen innerhalb des Strafvollzuges noch lange ihren improvisierten Charakter beibehalten bzw. wieder ganz eingestellt werden, wenn sich das Infektionsgeschehen minimiert haben sollte und auch der Alltag in den Haftanstalten sich der Normalität annähern wird.

Sicherstellung der Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe

Viele Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe sind ohne den direkten Kontakt zu den Angehörigen der jeweiligen Zielgruppe kaum denkbar bzw. durchführbar. Die mit Landesmitteln geförderten Projekte der Freien Straffälligenhilfe haben sich i. d. R. zum Nachweis des geleisteten Einsatzes in Form von Verwendungsnachweisen etc. verpflichtet. Besuche in den Vollzugsanstalten waren jedoch nicht mehr möglich. Treffen zur Fortbildung oder zum Erfahrungsaustausch mussten ebenfalls abgesagt werden. Zumindest in Nordrhein-Westfalen wurde diese Problematik durch die SprecherInnen der Förderbereiche und durch die ReferentInnen der Fachbereiche schnell aufgegriffen und mit dem Ministerium der Justiz kommuniziert. So wurde bereits im Juni 2020 seitens des Justizministeriums mitgeteilt, dass die Bewilligungsbehörden angewiesen worden sind, u. a. auf die Vorgabe des Erreichens bestimmter Fallzahlen zu verzichten. Hierdurch konnte also vorerst die Kontinuität für die einzelnen Arbeitsbereiche sichergestellt werden. Auch für die durch das Landesjugendamt geförderte familienzentrierte Arbeit unserer Fachstelle sind noch keine Einschnitte der Behörde im Hinblick auf die Finanzierung angekündigt oder vorgenommen worden. Für den Förderzeitraum des Jahres 2021 ist aber in vielen Bereichen der Freien Straffälligenhilfe noch schwer abzuschätzen, ob die Zuweisung der Fördermittel ungehindert erfolgen kann. Durch die Corona-Pandemie wird nun wieder besonders bewusst, dass manche Geschäftsbereiche finanziell auf tönernen Füßen stehen und sich von Jahr zu Jahr Sorgen um ihr Fortbestehen machen müssen.

Es bleibt zu hoffen, dass die bestehende und gewachsene Struktur der Beratungs- und Hilfsangebote für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen »nach Corona« weiter Bestand haben wird. Augenfällig ist, dass die Justizministerien einzelner Bundesländer bereits dabei sind, die Zuwendungen für Angebote der Freien Straffälligenhilfe aus ihren Haushalten zu streichen. Z. B. in Nordrhein-Westfalen durch den Wegfall

der Finanzierung von Maßnahmen der Haftverkürzung und des Übergangsmanagements.¹ Die Tendenz zur Verstaatlichung von Bereichen der Freien Straffälligenhilfe ist m. E. nicht von der Hand zu weisen. Jedoch bietet gerade dieser Fachbereich den Rat- und Hilfesuchenden den Vorteil der Objektivität im Rahmen der jeweiligen Fallbetrachtung und zwar u. a. aufgrund einer weitgehenden Unabhängigkeit in Bezug auf die Strafvollstreckungsbehörden. Im besten Falle können justizinterne und Freie Straffälligenhilfe zum Wohle der betroffenen Menschen in Kooperation gemeinsam, sich sinnvoll ergänzend tätig sein. Die Politik muss sich vor Augen halten, dass in unserer Gesellschaft das fachlich qualifizierte Angebot der Beratungsstellen in freier Trägerschaft ein unverzichtbarer Baustein bei der Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen ist. Die institutionalisierte Hilfe der unterschiedlichen Professionen in der Straffälligenhilfe, sei es innerhalb der Justiz oder in den Wohlfahrtsverbänden, rekuriert letztendlich in ihrem Ursprung auf Bürgerengagement und den religiös motivierten Willen zu

helfen. Hervorzuheben sei hier Theodor Fliedner und die 1826 in Düsseldorf gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft.

Eine mögliche Aufstockung des justizinternen Fachpersonals auf dem Gebiet der sozialen Arbeit ist sicherlich zu begrüßen, nicht jedoch zu Lasten der Freien Straffälligenhilfe.

*Dr. Markus Krischak
Sozialarbeiter und Erziehungswissenschaftler
Leitung SKM – Betreuungsverein und Freie Straffälligenhilfe
Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.
markus.krischak@skm-bochum.de*



¹ Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Haushaltsentwurf 2021, Erläuterungsband, Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, S. 38

Psychosoziale Prozessbegleitung hat sich bewährt

Am 01. Januar 2017 sind die bundesweiten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren in Kraft getreten. In einem Bericht an den Nationalen Normenkontrollrat hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung zusammengetragen.

In der Pressemitteilung heißt es:

»Die Resonanz aus Ländern und Verbänden ist durchweg positiv. Nicht nur die Opfer von Straftaten profitieren von der Unterstützung durch die psychosoziale Prozessbegleitung. Auch das Strafverfahren selbst wird gefördert, wenn die Betroffenen gut und umfassend begleitet, informiert und auf das Verfahren vorbereitet werden. Denn die Betroffenen fühlen sich dadurch gestärkt und es fällt ihnen leichter, im Verfahren auszusagen.«

Mit der Erweiterung von Informationen über die Prozessbegleitung sowie Schulungen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte kann nach Ansicht des BMJV eine noch breitere Anwendung der Prozessbegleitung gefördert werden. Insbesondere müssen die Betroffenen von Straftaten noch besser über die bestehenden Hilfsmöglichkeiten informiert werden. Zum Teil zeigt sich in der Praxis auch noch eine gewisse Zurückhaltung bei der Beordnung der Prozessbegleitung.«

Die komplette Pressemitteilung des BMJV finden Sie unter <https://tinyurl.com/q2yvry96>.

Den Bericht des BMJV können Sie unter <https://tinyurl.com/4gu4kkdh> einsehen.

Corona und kein Ende – ein Blick aus der Perspektive eines Gefängnisseelsorgers

von Heinz-Bernd Wolters

Einleitung

Seit über einem Jahr ist auch der Justizvollzug von der Corona-Pandemie betroffen. Dies hat viele Veränderungen und Einschränkungen für alle Beteiligten gebracht, deren Folgen noch nicht absehbar sind. Für alle, ob Inhaftierte oder Bedienstete, ist dies eine sehr große Belastung. Besonders für die Inhaftierten und ihre Angehörigen stellt die Pandemie eine große Herausforderung dar. Es gibt schwerwiegende Folgen für den Haftalltag, für die sozialen Kontakte, für die Entlassungsvorbereitung, für Behandlungsgruppen, Freizeitgruppen, Gottesdienste etc.

Wie der bundesweite Umgang mit dieser Pandemie z. B. in der Schule ein Flickenteppich ist, so können wir diesen Flickenteppich auch im Justizvollzug beobachten. Etwas, das in einem Bundesland noch möglich ist, ist in einem anderen Bundesland verboten, was in einer Anstalt noch geht, geht in der Nachbaranstalt schon nicht mehr. Alles, was noch möglich ist, wird in dem Moment hinfällig, wenn ein Corona-Fall auftaucht. Für das eine Bundesland ist es selbstverständlich, dass die Corona-Tests der SeelsorgerInnen auch vom Land bzw. von der Anstalt getragen werden, in einem anderen Bundesland wird dies verwehrt. Für alle MitarbeiterInnen im Vollzug ist das Tragen von FFP2-Masken Pflicht. Auch hier erlebe ich, dass die eine Anstalt den Seelsorgern auch FFP2-Masken zur Verfügung stellt, die andere Anstalt wiederum nicht. Über allen Personen, die direkt mit dem Justizvollzug zu tun haben, kreist die Sorge, womöglich das Coronavirus in eine Anstalt einzuschleppen. Die eine oder andere Anstalt musste bereits diese Erfahrung machen. In der Folge wurde ein Lockdown vollzogen, der fast zum Erliegen der Arbeit und des Lebens in der JVA führte. In einer Anstalt wurde in der Anfangszeit ein Bediensteter positiv getestet, in der Folge wurden ca. 40 Bedienstete in Quarantäne geschickt. Die Inhaftierten mussten aufgrund der unklaren Situation, aber auch wegen fehlender Bediensteter, in ihren Zellen bleiben. Die Werkbetriebe wurden geschlossen, Sport- und Freizeitangebote verboten, Gottesdienste und Gesprächsgruppen abgesagt, es gab Besuchsverbote. Im Grunde bekamen die Inhaftierten nur noch ihre gesetzlich verordnete Freistunde, aber sonst lief nichts mehr.

Jede Anstalt musste aufgrund der jeweils besonderen Gegebenheiten ein eigenes Konzept zum Umgang mit der Pandemie entwickeln. Gerade in der Anfangszeit konnte ich beobachten,

wie z. B. neue Besuchsregeln von der Anstaltsleitung beschlossen und innerhalb der Anstalt kommuniziert worden waren, dann kam eine Verfügung aus dem Justizministerium und die Besuchsregelung musste wieder überarbeitet werden. Zu Beginn der Pandemie trafen sich in den Anstalten Arbeitsgruppen z. T. täglich, um sich dieser besonderen Situation zu stellen. Hier hat sich mittlerweile eine gewisse Routine entwickelt, die den Umgang mit der besonderen Situation erleichtert. Sehr wichtig scheint mir zu sein, dass die Beschlüsse sowohl für die Bediensteten als auch für die Inhaftierten und die Angehörigen transparent sind, damit die Beteiligten die diversen Beschlüsse nachvollziehen und im günstigsten Fall auch mittragen können.

»Bis zu vierzehn Tage isoliert zu werden, das ist für alle eine große Belastung.«

Je besser die Kommunikation nach innen geschieht, umso größer ist die Akzeptanz bei den Beteiligten. Hier unterscheiden sich sicherlich die Inhaftierten und die Bediensteten nicht von der Bevölkerung im Lande außerhalb eines Gefängnisses.

Eine große Belastung für die Anstalten ist die Aufnahme neuer Inhaftierter. In der Regel werden diese zunächst getestet und sicherheitshalber von anderen Inhaftierten getrennt, um ein Ansteckungsrisiko zu verhindern. Bis zu vierzehn Tage isoliert zu werden, das ist für alle eine große Belastung. Für die Bediensteten in diesen Aufnahmeabteilungen ist es eine sehr große Arbeitsbelastung, wenn die Inhaftierten allein in ihren Zellen bleiben müssen und immer nur allein das Essen gereicht wird, wenn nur Einzelfreistunden möglich sind. Diese gefühlte Isolation ist sehr belastend. Gerade in der Anfangszeit, wenn die neuen Inhaftierten viele Fragen haben, dann ist niemand da, mit dem sie sich austauschen oder ihre Sorgen teilen können. Für die Bediensteten mit ihren Mehrbelastungen ist dies nur schwer aufzufangen. Erschwerend kommt hinzu, dass gefühlt derzeit vermehrt kurzstrafige Inhaftierte und solche mit Ersatz-

freiheitsstrafen die Anstalten füllen. Für diese Gruppe gelten die gleichen Hygieneregeln wie für alle Inhaftierten. Steht der dafür zu betreibende Aufwand überhaupt in einem guten Verhältnis zur Strafe? Ich würde mir dringend wünschen, dass diese Haftgründe zunächst aufgeschoben oder vielleicht durch andere Sanktionsmaßnahmen ersetzt werden. Hier lohnt ein Blick nach Schweden, wo es schon seit vielen Jahren solche Strafen nicht mehr gibt

Gefängnisseelsorge

Die Corona-Pandemie mit ihren besonderen Herausforderungen macht natürlich auch nicht vor der Gefängnisseelsorge halt, auch hier gab und gibt es ebenfalls bundesweit noch einen Flickenteppich, was möglich ist und was nicht. Wurde im Frühjahr in den Kirchengemeinden außerhalb der Anstalten die Feier von Gottesdiensten verboten und diese durch Online-Gottesdienste ersetzt, konnte in so mancher Anstalt ein Gottesdienstangebot, wenn auch mit Beschränkungen, aufrechterhalten werden. Auf vielfältige Weise stellten sich die GefängnisseelsorgerInnen diesen besonderen Herausforderungen, mit Videogottesdiensten, wo dies überhaupt technisch möglich war, mit Gebetsimpulsen für die Zelle etc. Die Vielfalt der Ideen hier darzustellen, würde den Rahmen sprengen. Wer sich genauer informieren möchte, dem empfehle ich unsere Homepage »Gefängnisseelsorge.net«.

Für die Seelsorge bedeuten die Einschränkungen wegen Corona, dass wir unsere Angebote der entsprechenden Situation anpassen bzw. auch neue Wege gehen. Im Vordergrund steht hier sicherlich die Einzelseelsorge, wobei es zu beobachten war, dass die Inhaftierten sich weniger mit einem klassischen Antrag auf Gespräche gemeldet haben. Wenn ich aber vor Ort über den Haftflur gehe oder im Werkbetrieb bin, dann wird sogleich das direkte Gespräch gesucht – diese Erfahrung berichteten mir auch andere GefängnisseelsorgerInnen.

Die Gefangenen waren sehr froh, als wir wieder Gruppenangebote machen konnten. Gerade das offene Ohr für die Nöte und Sorgen, die Unterbrechung des Haftalltags wird von den Inhaftierten, aber auch von den Bediensteten geschätzt.

Ehrenamtliche

Eine Bereicherung für die Gefängnisseelsorge, aber auch für die Anstalt, sind die Ehrenamtlichen. An vielen Stellen unterstützen sie unsere Arbeit – sei es durch Gruppenangebote, Einzelgespräche, Gottesdienstgestaltung oder Besuche. Leider ist derzeit für externe MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche der Zugang zu den JVA's beschränkt, wenn nicht sogar völlig untersagt. Hier fehlen wichtige AnsprechpartnerInnen für die Nöte und Sorgen der Inhaftierten, die in all den Jahren eine verlässliche Größe waren. Die Ehrenamtlichen bringen häufig nochmal

andere Sichtweisen bei den Gesprächen in die Gruppe ein. Oft fragen Inhaftierte danach, wie es den Ehrenamtlichen geht und wann sie denn wiederkommen.

Im vergangenen Sommer durften Ehrenamtliche wieder in die JVA Meppen, nachdem die 7-Tage-Inzidenz in unserem Landkreis auf fünf gesunken war. Im Vorfeld wurde ein Hygienekonzept für diese Besuche entwickelt. Wir Seelsorger haben dann alle Ehrenamtlichen angerufen, um in Erfahrung zu bringen, ob sie bereit wären, unter diesen Bedingungen wieder in die JVA zu kommen. Lediglich ein Ehrenamtlicher hat abgelehnt, weil er

»Es ist schon schmerzlich, wenn ein alleinerziehender Vater sein Kind nicht mehr direkt sehen darf«

betagte Angehörige in seinem Haushalt nicht gefährden wollte. Alle anderen Ehrenamtlichen haben sich sehr gefreut, dass sie wiederkommen dürfen.

Nun ist seit November der Besuch von Ehrenamtlichen wieder nicht möglich. Wir halten weiterhin Kontakt zu ihnen und hoffen darauf, dass sie in absehbarer Zeit wiederkommen dürfen.

Soziale Kontakte

»Wir leben unter einer Käseglocke mit ein paar Löchern.« So formuliert es ein Inhaftierter im Januar 2021 in einem Zeitungsinterview. Durch diese Löcher sickerten vor einem Jahr die ersten Informationen über Corona in die Justizvollzugsanstalten durch. »Das klang anfangs unglaublich«, so der Inhaftierte weiter. Entsprechend führten die Einschränkungen zunächst zu Unmut. Besuche fanden erst nur noch hinter Plexiglas, dann gar nicht mehr statt – »das fühlt sich wie eine Doppelbestrafung an.«¹

Sehr belastend ist die derzeitige Situation für die Inhaftierten, die noch Familie oder gar kleine Kinder haben. Es ist schon schmerzlich, wenn ein alleinerziehender Vater sein Kind seit März 2020 nicht mehr direkt sehen darf. Wenn die Partnerin nur allein oder mit einem Kind kommen darf, wer kümmert sich dann um die anderen Kinder? Welches Kind darf mitkommen? In einigen Anstalten wird die Möglichkeit des Skype-Besuchs angeboten. Dies ist sicherlich eine gute Alternative in diesen

¹ Steffen, Raphael/Wittenberg, Lucie (2021): Isoliert in der Isolation, in: Meppener Tagespost, 07.01.2021, S. 15

Zeiten, aber den normalen Besuch, seine Kinder in den Arm zu nehmen, sich die Hand zu geben, kann dies einfach nicht ersetzen. Glücklicherweise können sich auch die Anstalten schätzen, die sich bereits vor der Corona-Pandemie zur Einführung der Haftraumtelefonie entschlossen haben. Diese Möglichkeit ist ein sehr gutes Angebot, allerdings muss die Justiz auch die Kosten für die Angehörigen und die Inhaftierten im Blick behalten. Hier würde ich mir wünschen, dass die Telefonanbieter sozialverträgliche Preise erheben. Es fehlen natürlich auch die Ausgänge zu den Familien oder gar der Urlaub zu Hause. Wichtige Instrumente zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben sind derzeit kaum möglich. Begleitete Ausgänge können nicht zur Familie stattfinden, weil ja nur ein Besucher kommen darf. Und wenn ein enger Angehöriger verstirbt, machen die derzeitigen Regelungen die Teilnahme der Inhaftierten an der Beerdigung unmöglich. Am 22.02.21 wird ein Artikel über einen Inhaftierten aus der JVA Lingen in der Meppener Tagespost veröffentlicht. Dieser berichtet von großen Sorgen darüber, wie es nach der Entlassung für ihn und andere Inhaftierte weitergehen soll. In diesem Artikel wendet er sich an die Medien mit der Bitte um Hilfe. »Bitte helfen Sie uns, denn wir haben Angst! Vielen Inhaftierten wird durch den Umgang mit der aktuellen Situation das Fundament einer guten Sozialprognose zerstört.«²

Die Anstalten haben hier ein Dilemma, denn auf der einen Seite tragen sie Sorge, dass der Virus nicht in die Anstalten kommt

»Wichtige Instrumente zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben sind derzeit kaum möglich.«

und Inhaftierte und Bedienstete sich anstecken, gleichzeitig gilt es auch eine gute Entlassungsvorbereitung zu gewährleisten. Wenn Inhaftierte keine Lockerungen bekommen bzw. diese nicht genutzt werden dürfen, dann dürfte es weiterhin schwierig sein, Inhaftierte in den offenen Vollzug zu verlegen oder gar frühzeitig zu entlassen. Wie sollen Anlaufstellen Entlassene aufnehmen, wenn sie im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nicht die Möglichkeit haben, die Einrichtungen kennenzulernen?

² David, Olivier (2021): Brief eines Gefangenen über Sorge um die Rückkehr in Freiheit, in: Meppener Tagespost, 22.02.2021, S. 18

Ich denke, in meinen Ausführungen ist deutlich geworden, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie für alle Beteiligten im Justizvollzug hat. Ich hoffe darauf, dass sich bei sinkenden Inzidenzen der Alltag in den JVA's langsam wieder normalisieren und entspannen kann.

Heinz-Bernd Wolters
Vorsitzender Katholische
Gefängnisseelsorge in
Deutschland e.V.
Gefängnisseelsorger in der
JVA Meppen
Heinz-Bernhard.Wolters@
justiz.niedersachsen.de



CEP Umfrage über Alternativen zur Untersuchungshaft

Alternativen zur Untersuchungshaft werden seit Jahren in der Fachwelt diskutiert und beschäftigen auch die CEP und EU seit geraumer Zeit. Mit der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Frage, welche Alternativen es zur Untersuchungshaft gäbe, erneut in den Mittelpunkt gedrängt.

Die CEP hat hierzu einen Fragebogen mit fünf Fragen an die 38 EU Mitgliedsstaaten versendet. Nachgefragt wurde nach Alternativen zur Untersuchungshaft, die praktiziert werden, wie oft diese eingesetzt werden bzw. wenn nicht, warum, die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Einsatz dieser Alternativen, als auch die Rolle der CEP/EU bei der Förderung von Alternativen zur Untersuchungshaft. 19 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, haben den Fragebogen ausgefüllt.

Eine Zusammenfassung auf Englisch finden Sie unter <https://tinyurl.com/9l1pfd3u>.

Freie Straffälligenhilfe im Berliner Frauenvollzug – veränderte Bedingungen unter Corona

Straffälligenhilfe Tamar

Im folgenden Text möchten wir, die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle Tamar, einen Einblick in unsere Arbeit geben. Zum einen möchten wir Ihnen unsere Arbeit und unsere Beratungsstelle vorstellen. Zum anderen möchten wir aber auch von den durch die Corona-Pandemie ausgelösten Veränderungen in unserer Arbeit berichten. Wenn wir diese Schilderungen über das Leben in Haft zu Corona-Zeiten hier so darstellen, müssen wir auch erwähnen, dass die Justizvollzugsanstalt ein Mikrokosmos an sich ist und wir in unserer Funktion nur einen punktuellen Einblick bekommen. So kann das Bild, das wir aus unserer Perspektive wiedergeben, nur unvollständig und lückenhaft sein.

Die Beratungsstelle Tamar

Die Beratungsstelle Tamar des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Berlin (SkF) berät seit über 30 Jahren inhaftierte Frauen in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Die zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen von Tamar unterstützen sowohl straffällig gewordene Frauen als auch deren Angehörige rund um Fragen der Inhaftierung. Dabei ist es uns wichtig, dass unsere Klientinnen eine menschenwürdige und legale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren.

Der Straffälligenhilfe im SkF liegt ein ganzheitliches und frauenspezifisch ausgerichtetes Konzept zugrunde, das in besonderer Weise auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Notlagen von Frauen eingeht und ihre Selbsthilfekräfte stärken soll.

Das Beratungs- und Hilfeangebot von Tamar richtet sich unabhängig von ethnischer Herkunft oder Konfession an alle Frauen und weiblichen Jugendlichen im Umfeld von Straffälligkeit, die außerstande sind, aus eigener Kraft Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und ihr Leben eigeninitiativ zu verändern.

Die Hilfe wird als Einzelfall unter Anwendung der aktuellen fachlichen Methoden der sozialen Arbeit erbracht. Dabei stehen Beratung, Information, Betreuung, Begleitung, Versorgung, Krisenintervention und Vermittlung im Mittelpunkt.

Im Rahmen unserer aufsuchenden Arbeit in allen Teilanstalten des Berliner Frauenvollzugs kommen wir mit den Klientinnen in Kontakt. Zusätzlich finden Beratungen in unserer Beratungsstelle in Berlin-Mitte statt. Hier beraten wir vollzugsgelockerte Inhaftierte, haftentlassene Frauen und Frauen vor einer Inhaftierung sowie deren Angehörige.



Bild: Pexels zur Pixabay

In der Nähe der Beratungsstelle befindet sich unsere Hafturlauberrinnenwohnung. Diese können Inhaftierte des offenen Vollzugs nutzen, wenn sie kein soziales Netz in Berlin oder keine eigene Wohnung mehr haben, wo sie unterkommen können. In diesem Rahmen können sich Mütter auch mit ihren Kindern treffen und dort gemeinsam übernachten. Ein wichtiges Anliegen von Tamar ist es, die Mutter-Kind-Bindung auch während der Haft aufrechtzuerhalten.

Seit 2006 gibt es bei Tamar das Projekt KidMobil – ein ehrenamtlicher Begleitsdienst für Kinder, deren Mütter sich in Haft befinden. Kinder inhaftierter Mütter werden durch deren Inhaftierung mitbestraft und die Bindung zur Mutter leidet durch die Trennung sehr. Im Projekt KidMobil engagieren sich Ehrenamt-

liche, die die Kinder dort abholen, wo sie sich gerade aufhalten (Großeltern, Vater, Heim, Pflegefamilie) und bringen sie zu den Kinderspielstunden in die JVA. In einem geschützten Raum können diese dort Zeit mit ihrer Mutter verbringen und sich austauschen. Die Ehrenamtlichen werden von den Sozialarbeiterinnen betreut und begleitet sowie regelmäßig in fachlichen Arbeitskreisen geschult. Mit diesem Angebot wird die Mutter-Kind-Beziehung aufrechterhalten. Die Mutter bekommt auch in Haft die Probleme und Lebenswelt ihrer Kinder mit und kann entsprechend reagieren. Die Kinder werden im Alltag durch die Nähe zur Mutter gestärkt, werden von ihr begleitet, wenn auch in anderer Form. Ohne diesen Kontakt endet unter Umständen die Mutter-Kind-Beziehung, Mutter und Kind werden sich dann nach Jahren der Trennung und ohne Kontakt fremd. Zusätzlich stellt das Projekt Tamar zwei Übergangswohnungen für Frauen im Kontext von Straffälligkeit bereit. Diese werden Klientinnen nach der Haft als eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die Klientinnen können hier in Ruhe den Übergang in Freiheit und zum eigenständigen Leben gestalten und wissen ein sozialpädagogisches Unterstützungsangebot an ihrer Seite.

Die Auswirkungen von Corona auf unsere Arbeit

Während der Corona-Pandemie hat sich die Arbeit von Tamar und KidMobil sehr verändert. Leider mussten wir im März 2020 den Entschluss fassen, unsere Beratungstätigkeit in gewohn-

»Wir mussten kreativ neue Wege gehen, um in Kontakt mit unseren Klientinnen zu bleiben.«

ter Form in unserer Beratungsstelle vorerst einzustellen. Kurze Zeit später wurde uns von Seiten der JVA mitgeteilt, dass wir unserer aufsuchenden Arbeit dort nicht wie bisher nachgehen können. Wir mussten kreativ neue Wege gehen, um in Kontakt mit unseren Klientinnen zu bleiben. Dies gelang uns per Telefon, Fax, Briefen oder Postkarten, später auch mit Beratungsspaziergängen für Klientinnen im Freigang und entlassene Klientinnen.

Wichtig war, gerade in der absolut kontaktarmen Zeit, den Inhaftierten zu zeigen, dass sie nicht allein sind und sie in dieser schweren und ungewissen Zeit unterstützt werden. Um den inhaftierten Frauen eine Freude zu machen und ihnen zu signalisieren, dass sie nicht vergessen sind, haben wir zu verschie-

denen Anlässen Päckchen mit kleinen Aufmerksamkeiten in die Teilanstalten eingebracht. Dies war uns dank Spenden möglich.

Mit unserem erstellten Hygiene- und Sicherheitskonzept konnten wir ab Mai 2020 die Beratungsstelle wieder öffnen und ab Mitte Juni 2020 Inhaftierte wieder in den Haftanstalten aufsuchen. Hatten wir vor Corona die Möglichkeit, uns frei in den Haftanstalten des geschlossenen Vollzugs zu bewegen und uns mit einem Schlüssel von Station zu Station selber durchzuschließen, so dürfen wir jetzt unsere Klientinnen nur noch angemeldet im Sprechzentrum treffen. Die Frauen spontan dort zu sprechen, wo sie sich gerade aufhalten – in der Gemeinschaftsküche, auf dem Hof oder im Haftraum – ist nun nicht mehr möglich. Früher waren Kontaktaufnahmen leichter und wir gehörten für die Frauen zum Bild der JVA. Wir freuen uns zwar, wieder vertrauliche Gespräche mit den Klientinnen führen zu können und wir schätzen die Sicherheitsmaßnahmen der JVA, doch gleichzeitig bedauern wir sehr, dass der Kontakt mit den Klientinnen nicht mehr so einfach, spontan und niedrigschwellig ist.

Trotzdem möchten wir an dieser Stelle auch erwähnen, dass sich unserer Erfahrung nach die Frauenvollzugsanstalt sehr bemüht, die Angebote der freien Träger aufrechtzuerhalten und auch Kontakte und Besuche entsprechend dem Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Sicherheitsvorkehrungen möglich zu machen.

Durch die im ersten Lockdown im März eingeführten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen war die Nutzung der Hafturlaubswohnung durch die Inhaftierten des offenen Vollzugs nicht mehr möglich. Doch wir können die Wohnung anders nutzen. Eine Klientin des offenen Vollzugs benötigte einen Ort, an dem sie sich tagsüber aufhalten kann, um ihrer Online-Weiterbildung nachzugehen. Wir stellen ihr jeden Tag die Wohnung für einige Stunden zur Verfügung, damit sie die digitale und technische Infrastruktur der Hafturlaubswohnung nutzen kann. Sie versorgt sich selbst und kann sich auf diese Weise dem Alltag nach Haftentlassung annähern.

Auch unserem Projekt KidMobil war es ein paar Wochen nicht möglich, in die JVA zu gehen. Sämtliche Besuche – außer die wichtigsten – waren untersagt. Dies hatte zur Folge, dass Kinder ihre Mütter nicht mehr besuchen konnten. Unsere Ehrenamtlichen waren dennoch sehr engagiert und hielten den Kontakt zu den von uns begleiteten Kindern per Telefon, Briefen oder Postkarten. Einige Ehrenamtliche begleiten die Kinder über einen langen Zeitraum, sodass hier eine enge Beziehung entstanden ist. Mit den Lockerungen ab Sommer 2020 waren einzelne Treffen zum Eisessen oder Basteln wieder möglich. Auch diese Begegnungen wurden von uns hauptamtlichen Mitarbeiterin-

nen organisiert und wir standen für jede Frage und jegliches Anliegen der Ehrenamtlichen zur Verfügung.

Nach Aufhebung des Lockdowns und den strengen Maßnahmen drinnen wie draußen durften auch Kinder wieder die JVA besuchen, allerdings auf Abstand, mit Maske und in Begleitung eines Erwachsenen – wenn sie über sechs Jahre alt waren. Stets

»Die Abstandsregeln untersagten jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Mutter und Kind.«

galten die Sicherheitsvorkehrungen, Abstand und Hygienekonzepte waren einzuhalten. Einige Mütter schreckten jedoch davor zurück, ihre Kinder in der Haft zu sehen. Sie wollten die Kinder keinem zusätzlichen Risiko durch die Fahrtwege aussetzen oder empfanden das Einhalten der Abstandsregeln als zu hart. Die Abstandsregeln untersagten jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Mutter und Kind, was eine große Belastung für alle Beteiligten war. Die Mütter wollten ihre Kinder in die Arme schließen und die Kinder ihre Mütter, nach der langen Zeit der Trennung, wieder ganz nah bei sich haben. Seit Ende 2020 ist der Besuch auch von Kindern unter sechs Jahren wieder möglich. Die Mütter können sich entscheiden, ihre Kinder im Rahmen eines einstündigen Besuchs oder während der Kinderspielstunde zu sehen. Ein Kinderbesuch ist einmal wöchentlich möglich und bedeutet, dass alle eine FFP2-Maske tragen (Kinder altersentsprechend), Hände desinfiziert werden und den Kindern vor Kontakt zur Mutter Fieber gemessen wird. Kurze Körperkontakte sind so möglich. Die Mutter kann sich auch (in Absprache mit den jeweiligen Aufenthaltsorten der Kinder und der JVA) für eine Kinderspielstunde einmal im Monat entscheiden. Diese findet dann in einem gesonderten kindgerechten Raum statt. Auch hier wird dem Kind vorher Fieber gemessen. Der Kontakt findet dann ohne Auflagen statt – das heißt, Körperkontakt ist möglich und es müssen keine Masken getragen werden. Danach muss die Mutter allerdings auf die Corona-Isolierstation bzw. in Quarantäne. Dort bleibt sie circa 10 Tage, bis zwei Tests negativ sind.

Uns ist es ein großes Anliegen in unserer Arbeit, die Mutter-Kind-Beziehung aufrechtzuerhalten und dadurch die Auswirkungen der Haft auf Kinder einzuschränken. Spätestens seit der

COPING-Studie der EU in 2012 wurde deutlich, dass mehrere zehntausend Kinder in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Die Studie zeigt deutlich auf, wie schwer Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind und welche Risiken dies für sie und ihre Entwicklung bedeutet. Noch ist unklar, welche Auswirkungen der Lockdown und die damit verbundenen Kontakteinschränkungen auf die Bindung und Beziehung zwischen inhaftierten Eltern und deren Kinder haben wird und zu welchen langfristigen Folgen es im Leben der betroffenen Kinder kommt.

Aufgrund einer bedarfsorientierten Nachfrage von Seiten der JVA veränderten wir das Konzept von KidMobil, sodass die Ehrenamtlichen auch entsprechend geeignete inhaftierte Frauen bei bewilligten Ausgängen begleiten konnten. Diese Ausgänge wären ohne Begleitung nicht möglich gewesen und die Frauen hätten diese wichtigen entlassungsvorbereitenden Ausgänge nicht wahrnehmen können. Die Begleitungen wurden nötig, um die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten. Die Ehrenamtlichen begleiten die Klientinnen in diversen Angelegenheiten, wie z. B. zum Besuch beim Rechtsanwalt, Behörden, Konsulat, Hausverwaltung oder in die eigene Wohnung, um wichtige Papiere abzuholen.

Entlassungsvorbereitende Maßnahmen sind essenziell für einen guten Start in das Leben nach der Haft und für eine gelingende Resozialisierung. Leider müssen wir seit Beginn der Corona-Pandemie feststellen, dass es sehr schwierig ist, Behörden und Ämter zu erreichen, um Angelegenheiten zu klären. Die Entlassungsvorbereitung wird damit erschwert und zieht sich in die Länge, was alle Beteiligten (Inhaftierte, Sozialarbeitende und die JVA) aushalten müssen.

Veränderungspotenziale für eine Verbesserung der Situation inhaftierter Frauen

Wenn man uns fragt, was wir uns wünschen würden, um die Situation inhaftierter Frauen zu verbessern, scheint uns die Digitalisierung sehr wichtig. Es ist sehr positiv zu erwähnen, dass sich hier innerhalb der Anstalten viel getan hat. Frauen können nun skypen und sind auch visuell im Kontakt u. a. mit ihren Familien. Dies ist ein wichtiger Punkt als Stütze während der Haftzeit und bedeutend für die Resozialisierung. Als Nebeneffekt kommen die Frauen dieser Technik näher und können ihre Kompetenzen erweitern. Ein wünschenswerter Effekt wäre es, wenn durch die Digitalisierung der regelmäßige Kontakt der inhaftierten Frauen zu ihren Kindern und Familien nicht mehr so immens hohe Telefonrechnungen nach sich ziehen würde und auch nicht mehr aufgrund begrenzter finanzieller Mittel eingeschränkt werden müsste. Besonders im Zeitalter von Flatrates erscheinen die hohen Telefonkosten in Haft fragwürdig.



Teilweise erfuhren wir von Klientinnen, dass sie Skype- oder Telefongespräche nicht allein führen konnten, sondern im Beisein von Vollzugsbeamten. Die dahinterstehenden Sicherheitsvorkehrungen, um zum Beispiel Missbrauch zu verhindern, sind uns bewusst. Trotzdem ist es für uns als Beratungsstelle hinderlich, wenn wir den Klientinnen keinen geschützten Raum bieten können, in dem sie sich öffnen können.

Eine unkomplizierte Kontaktaufnahme zu den Klientinnen würde unsere Beratungsarbeit sehr erleichtern. Dies kann zum Beispiel gewährleistet werden, wenn die Frauen über Handys oder Festnetz von außen zu erreichen wären – sowie manche Klientinnen des offenen Vollzugs seit einigen Monaten über Hafthandys verfügen. Auch für die inhaftierten Frauen wäre dies von Vorteil, da nicht mehr so hohe Telefonkosten anfallen würden. An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, wie wichtig es ist, gerade den Kontakt zur Familie oder anderen engen

Bezugspersonen und sozialen Netzwerken aufrechtzuerhalten. Fragile Strukturen könnten so gestärkt und positiv auch im Hinblick auf die Resozialisierung genutzt werden. Auch inhaftierte Mütter wollen am Alltag ihrer Kinder teilhaben und versuchen so gut wie möglich, ihrer Rolle als sorgende Mutter gerecht zu werden. Andersherum ist es auch für die Kinder schwierig, ihre Mütter zu erreichen, wenn sie sie brauchen. Daher sind finanzielle Mittel zum Ausbau von unkomplizierten Digitalisierungsmöglichkeiten oder die Bereitstellung von Telefonflatrates sehr wünschenswert.

In unserer Beratungsarbeit haben wir Einblicke in die Lebenskontexte und sozialen Realitäten der inhaftierten Frauen und wünschen uns in einigen Fällen eine Entwicklung von Alternativen zu Haftstrafen, insbesondere dann, wenn Kinder involviert sind.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Berlin engagiert sich schon sehr lange im Bereich der Straffälligenhilfe und hat aus diesen Erfahrungen heraus immer wieder sozialpolitische Forderungen formuliert, um die Situation für straffällige Frauen nachhaltig zu verbessern. Abschließend nennen wir hier stichpunktartig folgende dringende Erfordernisse, die bundesweit gelten: Maßnahmen zur Haftvermeidung ausbauen, Erweiterung von Besuchszeiten an Wochenenden, gendergerechte Gesundheitsfürsorge, Ausbau von offenen Vollzugsformen, Strafvollzug zur Qualifizierung für Erwerbsarbeit nutzen sowie Anwartschaften in der Rentenversicherung berücksichtigen.

Um diese Pandemie zu überwinden, setzen Gesellschaft, Politik und Wissenschaft auf Distanz. Distanz hat zur Folge, dass Nähe zwischen den Menschen fehlt. Auch wenn sich Nähe nicht nur körperlich, sondern auch durch Worte, Gesten und Handlungen ausdrückt, spüren doch viele Menschen, dass es diese persönliche Nähe ist, die ihnen aktuell fehlt und ohne die es für sie langfristig schwierig ist, Zuversicht und Mut zu bewahren. Auch inhaftierte Frauen sind davon betroffen – nicht nur durch den erst ganz fehlenden und nun eingeschränkten Besuch. Unsere Arbeit baut auf Beziehung und Vertrauen auf, für die Nähe eine Voraussetzung darstellt.



Corona – Ein Virus bestimmt den Haftalltag

von Andreas Bach

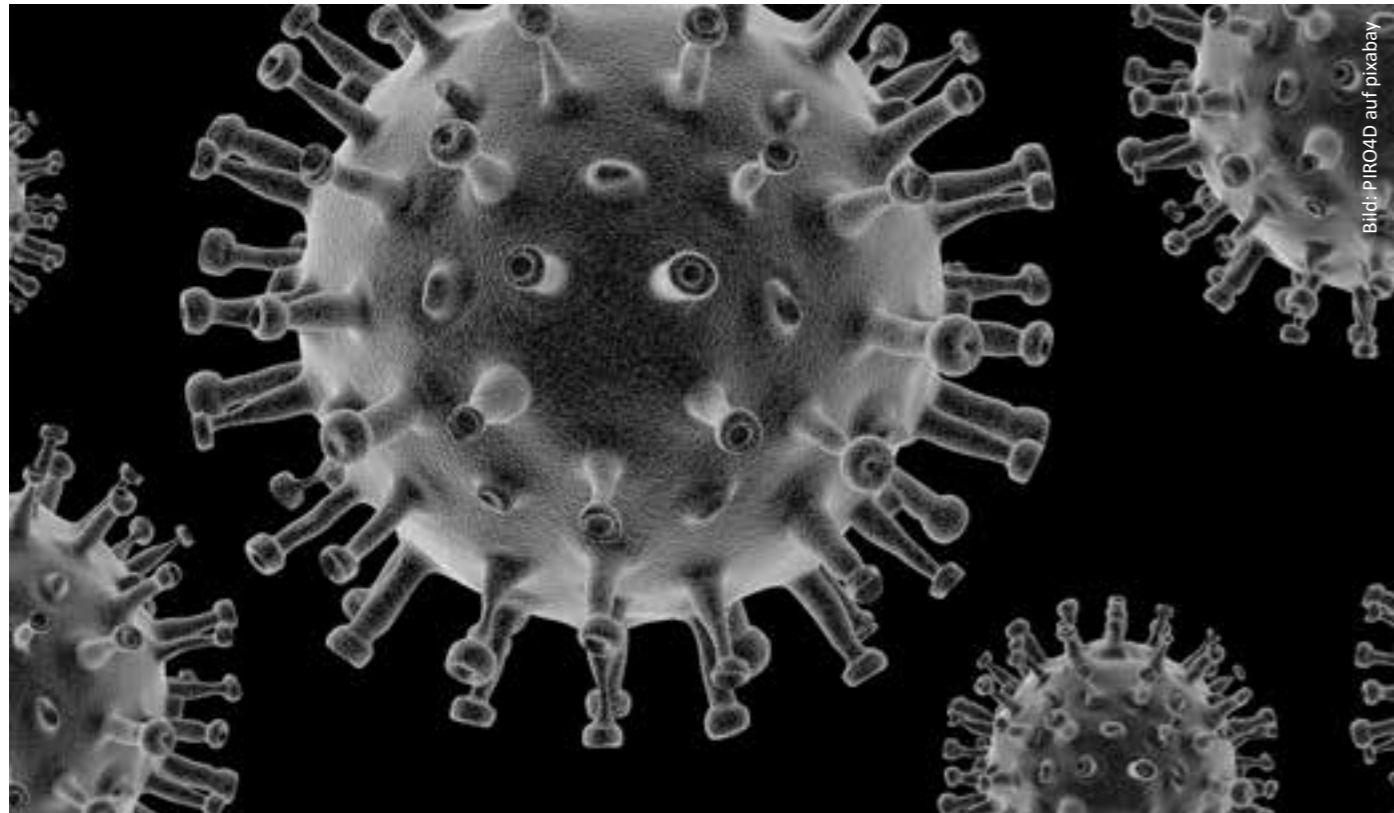


Bild: P1R04D auf pixabay

Seit März 2020 hat die Corona-Pandemie weltweit die Menschheit als Geisel genommen. Zahlreiche und vielseitige gesellschaftliche Teilbereiche sind betroffen, das Privatleben, die Arbeit und auch die freizeithlichen Aktivitäten müssen Einbußen hinnehmen. Gesellschaftliches Leben, so wie wir es kannten, existiert nicht mehr.

Auch die bundesweiten Haftanstalten bleiben von den Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht verschont. Im Gegenteil, sie sind als totale Institution, in denen zahlreiche Menschen auf engstem Raum zusammenleben und arbeiten, besonders davon bedroht, dass Infektionen ausbrechen und sich unkontrolliert verbreiten können. Hinzu kommt, dass Inhaftierte, die sich in den zahlreichen Haftanstalten befinden, oftmals zu den Risikogruppen zählen, denn allzu oft haben Häftlinge erhebliche gesundheitliche Probleme. Die Defizite der Gefangenen sind dabei vielseitig. Geschwächte Immunsysteme durch Drogensucht oder Vorerkrankungen, HIV, Hepatitis sowie Herz- und Kreislauferkrankungen führen immer wieder zu einer schlechten Gesamtkonstitution. Oftmals sind Haftanstalten

durch unzureichende oder mangelhafte medizinische Versorgung auch noch ein zusätzliches Ärgernis und Gefangene werden durch diesen Mangel noch mehr in Richtung gesundheitliche Risikogefährdung gedrängt. Dabei vergessen die meisten Haftanstalten, dass der Strafvollzug die Freiheit entziehen soll, nicht aber durch eine schlechtere medizinische Versorgung ein zusätzliches Strafübel zu erzeugen hat. Der Anspruch der Gefangenen auf Krankenbehandlung kann nicht durch defizitäre Behandlungskapazitäten beschränkt werden. Vielmehr sind umgekehrt die Kapazitäten den Behandlungsnotwendigkeiten anzupassen.¹

Der Bevölkerung wird indes immer wieder eine heile Gesundheitswelt hinter deutschen Gittern verkauft und die Risikogefährdung für den Inhaftierten wächst mit den Fallzahlen in Freiheit. Dies kann zu gruppenspezifischen und dann auch zu gefährlichen Entwicklungen führen, wenn Haftanstalten nur

¹ BVerfG StV 2014, 351 Ls.; Feest/Lesting/Lindemann: StVollzG, Kommentar, 7. Aufl., 2017, Teil II § 62 LandesR Rn. 2

einen mangelhaften Pandemienotfallplan vorweisen und Kontrollmechanismen völlig versagen.

Die Redaktion »der lichtblick« erreichen immer wieder Anrufe und Briefe von besorgten Inhaftierten, die über die Unvernunft so mancher Vollzugsanstalten berichten, in denen vorbeugende Mindestmaßnahmen zur Eindämmung der Virusinfektion oftmals auf der Strecke bleiben. Mund-Nasen-Schutz (MNS) wird durch Bedienstete nicht getragen, es fehlt an Desinfektionsmittel, Abstandsgebote werden nicht eingehalten, häuserübergreifender Beamtentourismus und Personal, das infiziert die Anstalt betritt. Die Berichte von Inhaftierten und auch selbst von Besuchern der Anstalten zeigen ein weites Spektrum, dass Gefangene in Deutschland zu der Gruppe gehören, die nur durch das Personal infiziert werden kann. Die Gefahr der Einbringung des Covid-19-Virus durch Bedienstete in den Haftanstalten ist als sehr hoch einzustufen und die Inhaftierten in den Vollzugsanstalten leiden auch sichtlich unter diesem permanenten seelischen, psychischen und teils physischen Druck. Ängste und psychische Belastungen nehmen zu und der Gefangene wird gerade in der Corona-Zeit mit dieser Problematik allein gelassen. Berichte von Schlafstörungen, innerlicher Unruhe, Burnout-Symptomen, Aggressivitätszunahme, Zunahme von Tabletten- und Drogenmissbrauch lassen die Hilflosigkeit einiger Justizvollzugsanstalten (JVA) in den Vordergrund rücken. Die körperlichen, seelischen und psychischen Belastungen durch die Corona-Pandemie für jeden einzelnen Gefangenen sind dauerhaft nicht abschätzbar. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Corona-Pandemie auch psychische Spätfolgen bei Inhaftierten auftreten werden, denen die Vollzugsanstalten wenig entgegenzusetzen haben. Psychologische Beratung und Betreuung ist eben nicht umsetzbar und Therapiemöglichkeiten für Inhaftierte mit haftbedingten Belastungsstörungen können zudem erst dann angeboten werden, wenn eine Corona-bedingte Entspannung zu verzeichnen ist. Dabei ist es aber auch maßgebend, dass eine solche Maßnahme auch grundlegend angeboten wird. Bei dem ganzen Chaos inmitten der Covid-19-Problematik ist dies schwer umsetzbar. Bereits vor der Pandemie war ein stetiger Anstieg des Personalmangels zu verzeichnen, der sich in der Corona-Pandemie auch noch zunehmend verstärkt hat, was viele Haftanstalten an die Grenzen ihrer erfüllbaren Pflichten bringt. Es wird also dazu kommen, dass den Inhaftierten wenig geholfen werden kann und die Belastungssymptome während der gesamten Haftzeit anhalten werden. Dies kann und wird aber im Rahmen des Resozialisierungsauftrages wenig hilfreich sein. Bereits unter Corona-Bedingungen ist es schwer, das Vollzugsziel zu erreichen und sich darauf zu fokussieren.

Haftanstalten haben drastische Einschränkungen für die Inhaftierten eingeführt und etwa die Möglichkeiten, Besuch zu empfangen oder Freizeit- und Bildungsangebote wahrzunehmen, völlig eingeschränkt. Davon betroffen sind auch Vollzugslockerungen und Ausgänge sowie Maßnahmen des Übergangsmangements im Rahmen der Eingliederung und Sozialisierung. Der Inhaftierte hat bereits in mehrfacher Form mit einer deutlichen Reduzierung seiner Grundrechte zu kämpfen, die sich unter anderem wie folgt aus dem Grundgesetz (GG) benennen lassen: Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Persönlich-

»Jeder Inhaftierte hat das Recht, anstaltsfremde Personen zu einem Besuch zu empfangen und zwar regelmäßig.«

keitsrechte, verfassungsrechtliches Resozialisierungsinteresse), Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz), Art. 4 GG (Glaubensfreiheit – Gottesdienstbesuche) und Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie – Besuche, Langzeitbesuche, Ausgänge und Lockerungen sowie Besuchsüberstellungen). Den in den bundesweiten Haftanstalten befindlichen Gefangenen wird angesichts der Grundrechtseingriffe viel abverlangt, was mittlerweile bundesweit zu einer Flut zahlreicher gerichtlicher Beschwerden führt. Es ist unter anderem nicht hinnehmbar, dass in Freiheit befindliche Bürger sich im Kreise der Familie in kleinen Gruppen treffen und aufhalten dürfen, doch der Inhaftierte im Vollzug erheblichen Beschränkungen ausgesetzt wird. Einige Haftanstalten lassen keinen Besuch mehr zu und der Kontakt läuft rein über die digitale Form (Skype), oder es werden nur Erwachsene ohne Kinder zugelassen (Bayern, Hessen), auch dicke Panzerscheiben haben einige Anstalten (Mecklenburg-Vorpommern) als Trennwand zu den Besuchern errichten lassen. Die Ideen zeugen jedoch von der Hilflosigkeit der Justiz in der Corona-Pandemie. Die Kinder der Inhaftierten haben das Nachsehen im Covid-19-Chaos, denn oftmals untersagen Haftanstalten den Zugang von Minderjährigen, was zu einer erhöhten Belastung der Familienverhältnisse führt. Darunter leiden nicht nur die Inhaftierten selbst, sondern den Kindern wird die Bezugsperson genommen, was gemäß Art. 6 Abs. 1 GG eigentlich nicht der Fall sein darf.

Jeder Inhaftierte hat das Recht, anstaltsfremde Personen zu einem Besuch zu empfangen und zwar regelmäßig.² Gleichwohl umfasst der neue § 1684 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) seit 1997 nicht nur das Recht der Eltern auf Umgang mit ihren Kindern, sondern auch das subjektive Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern.³ Die Kriterien für den Umgang der Kinder mit dem abwesenden Elternteil müssen im Strafvollzug mindestens analoge Anwendung finden. Schafft der Vollzug also etwa durch Langzeitbesuche keine Gelegenheit für Mindestzeiten, die für das Wohl des Kindes erforderlich erscheinen, so höhlt er das zum Wohl des Kindes geschaffene Recht aus und verstößt gleichzeitig gegen den Angleichungsgrundsatz. Zumal das BVerfG jede Einschränkung der Familienrechte durch den Vollzug besonders kritisch sieht.⁴ Um die Grundrechte der Inhaftierten in der Corona-Pandemie halbwegs umzusetzen und dennoch den Gesundheitsschutz im Sinne der Anstalt zu gewährleisten, könnten solche Besuche unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass Besuchern unter anderem zeitnahe Testungen auferlegt werden. Erst mit einem frischen Negativtest wären dann Besuche statthaft, unter anderem auch Langzeit- oder Familienbesuche.

Die Förderpflicht der Anstalt wirkt sich auch in Pandemiezeiten auf die Organisation der Außenkontakte aus, denn die Förderung ist nicht nur eine Verpflichtung von Sozialarbeitern, sondern ist auch Aufgabe der Anstalt insgesamt. Die Förderpflicht läuft leer, wenn der Vollzug nicht initiativ wird und Ideen entwickelt, wie zum Beispiel das Erbringen der vorher genannten Negativtests. Denn wenn er dies umsetzen würde, könnte eine Kompensation zwischen Vollzug, Pandemie und Grundrechtsausübung für die Inhaftierten möglich sein.⁵

Alle Empfehlungen enthalten aber – meist als Grundprinzip – die Forderung, dass medizinisch notwendige Restriktionen in der sozialen Kommunikation und insbesondere im Kontakt mit der Außenwelt aufgrund der ohnehin starken (physischen wie psychischen) Vulnerabilität von inhaftierten Menschen maßvoll getätigt (Stichwort Verhältnismäßigkeit!) und kompensiert werden müssen (z. B. das Basic Principle Nummer 4 der CPT-Empfehlungen). Sollten – wie im Frühjahr und Herbst/Winter 2020 – auch diese knappen Besuchszeiten trotz aller bestehenden Vorschläge und Maßnahmen eingeschränkt werden, müssen aus pädagogischer Perspektive dringend andere Wege gefunden werden, um weiter mit Familienangehörigen, Sorgeberechtigten, Freund/innen und Partner/innen in Kontakt zu bleiben. Außenkontakte stehen den Menschen in Haft zu und bilden zudem einen Grundstein der Resozialisierung und Sozi-

alisierung, vor allem bei jungen Menschen. Es kann für die pädagogische Beziehung und Arbeitsgrundlage in Haft als extrem schädigend gewertet werden, wenn der Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen nicht nur eingeschränkt, sondern über lange Zeit ersatzlos gestrichen wird. Folglich können Möglichkeiten,

»Pakete sind für die Zeit der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten und im Rahmen der Corona-Pandemie zu erlauben.«

kontaktlos in Verbindung zu bleiben, ausgebaut werden: Hierzu zählen die Vorhaltung von ausgiebigen (nicht abgehörten) Telefonaten und das Bereitstellen von Videotelefonie. Zusätzlich können den jungen Menschen vorübergehend technische Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie (in eigens dafür eingerichteten WLAN-Zeiten und -Zonen) in sozialen Medien mit ihren Freund/innen und Familienangehörigen in Kontakt bleiben und sich die Zeit vertreiben können. Neben Besuchen stellen Briefverkehr und der Erhalt von Paketen die zentrale und häufigste Kommunikationsmöglichkeit dar. Pakete sind für die Zeit der eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten und im Rahmen der Corona-Pandemie zu erlauben. Diese Überlegung könnte zumindest den pädagogischen Anreiz erbringen, dass Kontakte zu Angehörigen und Freunden als ein erlebbares und unterstützendes Erlebnis wahrgenommen werden. Damit ist zumindest im Rahmen der Corona-Krise zur seelischen, psychischen und physischen Kompensation und zur Verhinderung depressiver Phasen ausgleichsweise Abhilfe und Hilfe zugleich zu erbringen.

Hinsichtlich von Eingliederungs- und Entlassungsmaßnahmen verschärft sich für den Inhaftierten die Lage erheblich. Entlassungsvorbereitende Maßnahmen sind in einigen Vollzugsanstalten entweder gänzlich gestoppt worden oder diese werden nur in geringem Maße durchgeführt (»der Notwendigkeit nach«). Unterstützende Maßnahmen der Eingliederung durch Vereine oder Stiftungen können aufgrund der Pandemie in zahlreichen Haftanstalten nicht oder nur begrenzt durchgeführt werden. Zahlreiche Vollzugsanstalten ziehen es aufgrund vorbeugender Maßnahmen vor, den Zutritt von Fremdpersonen in die Anstalten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zwar ist der Grundsatz der Vollzugsgestaltung, von Beginn an auf die Eingliederung der

² LNNV-Laubenthal E Rn. 13; Arloth § 24 Rn. 2

³ vgl. KG NSTZ RR 2009, 435

⁴ vgl. BVerfG vom 20. Juni 2017 - 2 BvR 317/17-, juris

⁵ Feest/Lesting/Lindemann: StVollzG, Kommentar, 7. Aufl., 2017, Teil II § 25 LandesR Rn. 3-7

Gefangenen in das Leben in Freiheit hinzuwirken⁶, doch ist dies aufgrund der Reduzierungsmaßnahmen des Vollzuges und im Wege der Corona-Pandemie immer schwieriger zu bewältigen. Teils sind in den Haftanstalten die zwingend erforderlichen Lockerungsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederung, die sechs Monate vor der Entlassung zu beginnen haben (vgl. Eingliederung in § 42 Abs. 4 LandesR), nicht mehr umsetzbar. Damit sind die Resozialisierungsaufgaben des Vollzugs allgemein schon eingeschränkt und die grundlegenden Aufgaben der Behörde, einen Straftäter wieder gesellschaftsfähig einzugliedern, scheitern bereits an einem Virus, der dem Vollzug im Allgemeinen viel abverlangt. Aus diesen Gründen ist es als notwendig anzusehen, wenn dem Inhaftierten zumindest alle Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sich auf dem Weg in die Freiheit auch einigermaßen zurechtzufinden. Dies bedeutet, dass der Inhaftierte mit behördlichen Aufgaben und Antragstellungen nicht allein gelassen wird, denn gerade diese Schritte sind allzu oft die notwendigen Maßnahmen, die das Fundament zentraler Eingliederung bedeuten. Personelle Probleme dürfen aber nicht die Eingliederung des Inhaftierten versagen und dies ist gerade im Covid-19-Debakel ein erhebliches Problem, mit dem viele Haftanstalten deutschlandweit zu kämpfen haben.

Im Berliner Vollzugsbereich in Moabit und Tegel ist es zum Ende des Jahres 2020 zu Infektionsherden mit dem Covid-19-Virus gekommen.

Ein Mitinhaftierter, der am 11.12.2020 aus der JVA Moabit in die JVA Tegel verlegt worden ist, wurde am 16.12.2020 mittels eines PCR-Tests getestet, da dieser Inhaftierte bereits als Kontaktperson für die am 15.12.2020 positiv festgestellten Inhaftierten der JVA Moabit benannt war. Daraufhin ist die Teilanstalt II (TA II) unverzüglich in den Quarantänemodus übergegangen. Ein am 21.12.2020 erfolgter Test aller Inhaftierten der TA II führte zur Feststellung eines weiteren positiven Inhaftierten. Im Nachgang ist bekannt geworden, dass der Inhaftierte sich in seinem Ausbildungsbetrieb, der Universal-Stiftung, infiziert hatte. Das Lehrpersonal war trotz Symptomen der Virus-Erkrankung in den Anstaltsbereich eingetreten und hatte die Arbeit mit den Inhaftierten fortgeführt. Die JVA Tegel war aber nach einem erneuten Test in der TA II vom 29.12.2020 infektionsfrei. Die JVA Moabit verzeichnete laut der Senatsverwaltung für Justiz insgesamt sieben Infektionsherde. Genauere Zahlen zu weiteren Fällen liegen bisher nicht vor und der Vollzug in Tegel sowie in Moabit konnte im neuen Jahr nunmehr wieder nach den Corona-Regeln normalisiert werden.

Die Bayerische Justiz hatte sich im Rahmen einer Presseanfrage des »lichtblick« ebenfalls geäußert und ihre Zahlen bekanntgegeben. Aus dieser Antwort wird wie folgt zitiert: »Zu den

⁶ vgl. § 3 LandesR Rdn. 7 ff.; so auch LNNV - Neubacher B Rn. 57 ff.

Corona-Virus-Fällen im bayerischen Justizvollzug können wir folgenden Sachstand (12. Januar 2021, 9:00 Uhr) mitteilen: In Bayern wurden bislang 81 Gefangene positiv auf das Corona-Virus getestet. Davon sind 55 Gefangene neu in die Justizvollzugsanstalten aufgenommen worden; aufgrund unseres Schutzkon-

»Unter den Gesamtumständen war es nicht möglich, auch nur ansatzweise in weihnachtliche Stimmung zu kommen.«

zeptes waren diese Neuzugänge von Beginn an getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht. 60 Gefangene sind zwischenzeitlich genesen, 10 Gefangene entlassen und 11 Gefangene derzeit an Corona erkrankt.«

Der Todesfall eines Gefangenen im Vollzug oder eines Bediensteten aufgrund von Corona ist bisher nicht eingetreten. Eine Person, die noch als Gefangener positiv auf das Corona-Virus getestet worden war und aus dem Justizvollzug erkrankt entlassen wurde, ist circa zweieinhalb Monate nach der Entlassung verstorben. Die Person war zuletzt wegen einer schweren Vorerkrankung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München (der sich in der Leondrodstraße befindet) untergebracht, um notwendige Behandlungstermine außerhalb der Anstalt wahrnehmen zu können. Insgesamt hat die Person wegen der schweren Vorerkrankung sechs Behandlungstermine in einer Münchner Tagesklinik wahrgenommen. Erst nach diesen sechs Behandlungsterminen außerhalb der Anstalt wurde die Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt. Weitere Fälle von positiv auf das Corona-Virus getesteten Gefangenen oder Bediensteten gab es zum damaligen Zeitpunkt im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt München nicht. Ob für den Tod die Infektion mit dem Corona-Virus (mit-)ursächlich war, ist uns nicht bekannt.

Inzwischen wurden insgesamt 175 Bedienstete des bayerischen Justizvollzugs positiv auf das Corona-Virus getestet. 142 Bedienstete sind zwischenzeitlich genesen, und 33 Bedienstete derzeit an Corona erkrankt.

Es zeigt sich bereits, dass die Haftanstalten wie auch die Inhaftierten durch Corona schwer belastet sind, psychisch wie auch mental. Der maßgebende Beitrag der Justiz sollte sein, die In-



Bild: Free-Photos auf pixabay

Ein Augenmerk ist in der Pandemiezeit auf die in Bayern befindlichen Haftanstalten Amberg und Straubing zu legen, aus denen Inhaftierte berichtet haben.

Obwohl die Bayerische Gefängnislandschaft den Angleichungsgrundsätzen hinterherläuft, ist es umso erstaunlicher, dass in kürzester Zeit ein gut funktionierendes Skype-System aufgebaut worden ist. Anfangs standen Tablets zur Verfügung. Nunmehr befindet sich in den Besuchsbereichen jeweils ein Monitorraum. Den hier benannten Anstalten ist es sehr wichtig, den Kontakt zu Familie und zu Angehörigen zu wahren. Insbesondere wird der Skype-Besuch und -Kontakt erheblich gefördert. Die Förderung der sozialen Bindungen in dieser schwierigen Zeit hat insbesondere in Bayern den Zweck, die Inhaftierten in ihrem Alltag nicht alleine zu lassen. Gerade soziale Kontakte sollen in diesen Anstalten dazu beitragen, die Eingliederung und die wesentlichen familiären Bindungen zu stärken, sodass ein konstruktiver Beitrag des Zusammenhalts gefördert wird.

Das Leben mit der Pandemie wird uns als Gesellschaft noch jahrelang begleiten – Menschen in Unfreiheit dürfen bei der Gestaltung einer neuen Normalität nicht vergessen werden. Vor allem für junge Menschen in Haft besteht eine besondere Verantwortung. Auch angesichts (medizinisch) notwendiger Einschränkungen muss die würdevolle Behandlung der im Vollzug Untergebrachten stets sichergestellt sein. Insbesondere sind hierbei die Verantwortungen im Jugend- und Arrestvollzug zu benennen, denn gerade hier sind die zentralen Aufgaben umso gewichtiger, den Vollzug in pädagogischer Weise so auszurichten, dass im Rahmen der Corona-Pandemie ein wirksamer Behandlungsvollzug stattfindet.

Vor dem Hintergrund der seit nunmehr über einem Jahr angespannten Lage wünsche ich allen Inhaftierten und auch dem Personal aller Haftanstalten: Bleiben Sie gesund – es ist nur die eine.



Andreas Bach
Redaktion »der lichtblick«
www.lichtblick-zeitung.org

haftierten in dieser Zeit nicht sich selbst zu überlassen, sondern Maßnahmen (vorzeitige Entlassung, Eingliederung, psychologische Hilfe) zu ergreifen, die der Situation angemessen sind.

Das Corona-Virus bestimmte 2020 somit die Weihnachtszeit in den Haftanstalten Moabit und Tegel. Unter den Gesamtumständen war es nicht möglich, auch nur ansatzweise in weihnachtliche Stimmung zu kommen. Inhaftierte konnten ihre Besuche nicht durchführen, Telefonate waren teils nur begrenzt möglich und die Angst vor einer Infektion hat vielen Inhaftierten zugezogen. Den Inhaftierten ist durch diese Situation bewusst geworden, dass vor allem die Mitwirkung aller nötig ist, damit durch die Umsetzung der Hygieneregeln in den Haftanstalten auch Infektionen vermieden werden. Jeder ist deshalb auch in Zukunft aufgerufen, möglichst alle Maßnahmen des Gesundheitsschutzes mitzutragen. Dies gilt nicht nur für Inhaftierte, sondern auch für Bedienstete, denn nur dann kann es gelingen, dass wir alle gesund bleiben. Wir haben aus den Vorkommnissen in der JVA Tegel und Moabit in Berlin eines lernen können, nämlich dass der Zusammenhalt in den Haftanstalten weitaus mehr gestärkt werden muss. Auch hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen haben in diesem Fall Gefangene und das Personal eine Leitlinie der gemeinsamen Zusammenarbeit zu finden. Hand in Hand sollte die Devise sein, um dem Virus die Stirn zu bieten. Insbesondere sind die Vollzugsanstalten landesweit aufgerufen, Maßnahmen einzuleiten, die es möglich machen, ein wenig von dem jeweiligen Strafvollzugsgesetz abzuweichen, und in der bisherigen Pandemie für mehr Menschlichkeit zu sorgen (Stichwort: Pakete).

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen – 20 Jahre professionelle Opferberatung in Niedersachsen

von Silke Lorenz

Alltag in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Frau S. wirkt verunsichert, als ich sie beim Haupteingang des Amts- und Landgerichts abhole. Der Mund-Nasen-Schutz verhindert einen ersten Blick auf ihre Gefühlslage, aber die Körperhaltung verrät mir, dass sie sich nicht wohlfühlt. Am Telefon hatten wir besprochen, dass wir uns vor dem Justizgebäude treffen und ich mit ihr gemeinsam durch den Eingang gehe. Das Opferhilfebüro Göttingen befindet sich im Gebäude und wir müssen erstmal durch die Eingangskontrolle. Frau S. wird freundlich von einer Wachtmeisterin empfangen. Vorab hatte ich ihr bereits erklärt, dass Frau S. Sorge vor der Durchsuchung am Haupteingang hat. Jetzt macht Frau S., nach dem Blick in die Handtasche und dem Scannen, einen gelösten Eindruck. »Ist ja gar nicht so schlimm, wie ich dachte«, erklärt sie und wir können den Weg in das Beratungszimmer starten. Im Zimmer einigen wir uns darauf, den Gesichtsschutz abzunehmen, da der Sicherheitsabstand in diesem Beratungsraum eingehalten werden kann. Erst in der Pandemiezeit habe ich bemerkt, wie wichtig es für mich ist, die Gesichter meiner Klienten zu sehen. Ich muss wissen, wie es meinem Gegenüber während meiner Beratung geht. Ist die Konzentration noch da? Ist die Informationsflut vielleicht zu viel? Müssen wir die Beratung beenden oder können wir weiter fortfahren? Tatsächlich fehlt mir auch die Begrüßung per Handschlag oder ein High-Five, gerade mit Kindern. Manchmal kommt es vor, dass ich in besonderen Situationen die Betroffenen in den Arm nehme oder die Betroffenen bei der Begleitung vor Gericht meine Hand ergreifen. Das fällt leider, genau wie ein aufmunterndes Lächeln, gerade weg und macht es uns nicht leicht, schnell eine Vertrauensebene zu schaffen.

Frau S. berichtete mir, als Kind im Alter von ca. 11 Jahren von dem damaligen Nachbarn sexuell missbraucht worden zu sein. Der Missbrauch endete erst, als sie 14 Jahre alt war. Jahrelang war sie in der Annahme, sie sei in den Nachbarn verliebt. Er war der Vater, den sie sich als Kind immer gewünscht hatte. Er hat mit ihr viele schöne Ausflüge gemacht, war da, wenn sie in der Schule Ärger hatte, half ihr bei den Hausaufgaben, schenkte ihr Spielsachen und sogar Schmuck. Vor ihrer Mutter hatte sie den Missbrauch jahrelang verschwiegen. Mit 14 Jahren zog sie mit ihrer Mutter spontan von der Stadt in das Umland. Der Kontakt

zu dem Nachbarn stoppte abrupt, sie sah ihn nicht wieder. Damals war sie wütend auf ihre Mutter, wollte nicht umziehen. Sie fügte sich jedoch und nach einiger Zeit war es o.k. Sie versuchte zwar am Anfang, den Nachbarn telefonisch zu kontaktieren, aber erreichte ihn nicht mehr. Vor einem halben Jahr traf sie ihn – jetzt mit 19 Jahren – zufällig in einem Kaufhaus. Auch ihre Mutter war bei dem Treffen anwesend und der Bekannte begrüßte beide freundlich. Als wenn nichts gewesen wäre.

Frau S. war erstaunt, wie wütend sie dieses Treffen machte. Sie konnte nichts zu dem Nachbarn sagen, schwieg und wunderte sich, dass er ganz cool tat. Das Aufeinandertreffen dauerte nur wenige Minuten.

Sie nahm allen Mut zusammen und erzählte ihrer Mutter von den Geschehnissen. Diese brach zusammen, hatte sie doch einen Verdacht gehegt. Der Umzug von damals war nicht so zufällig wie gedacht. Und so fiel Frau S. im Nachhinein auch auf, dass die Mutter damals auch oft (hinter-)fragte, was sie gerade gemacht hatte oder wann sie den Nachbarn zuletzt gesehen hätte. Frau S. hat – bis zu dem besagten zufälligen Treffen – nicht verstanden, was damals passiert ist. War sie vielleicht gar nicht verliebt gewesen? War der sexuelle Übergriff damals zu einer kindlichen Normalität geworden? »Ich wusste nicht, dass das falsch war. Es war normal.«

In meiner Beratung fragt sich Frau S., ob sie den Nachbarn anzeigen soll.

Opferberatung oder psychosoziale Prozessbegleitung

Ich erkläre Frau S. die Möglichkeit, sie im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu unterstützen. Voraussetzung für diese Form der Unterstützung ist, nicht über das eigentliche Tatgeschehen bzw. den Sachverhalt des Übergriffs zu reden. Ich kläre im Beratungssetting aber auch darüber auf, dass sie natürlich über das Geschehene mit mir sprechen kann. Die psychosoziale Prozessbegleitung (pProbe) könnte in diesem Fall dann auch eine Kollegin übernehmen. In den meisten Fällen habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Betroffenen nur ungern über Details sprechen wollen. Gerade Kinder und Jugendliche sind sehr erleichtert, wenn sie nicht auf das Geschehene eingehen müssen. So baut sich rasch ein Vertrauensverhältnis auf.

Warum trennen wir diese Beratungsformen? Im Rahmen einer Opferberatung kann ich Stellung beziehen – also parteilich arbeiten und reagieren, kann über das Geschehene mit den Ratsuchenden sprechen. Ich kann Entlastungsgespräche anbieten. Dieses Wissen hilft z. B. auch bei diversen Anträgen (Opferentschädigungsantrag, Gewaltschutzantrag etc.). Hier muss oft detailliert auf den Tathergang eingegangen werden. Die Betroffenen benötigen Hilfestellung bei den Formulierungen oder Erinnerungshilfen in Bezug auf den Gewaltschutzantrag, wenn sie in meinem Beisein der Rechtsantragsstelle den Sachverhalt erklären müssen.

Ganz anders verhält sich meine Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin: Ich berate zwar, aber nur im organisatorischen Bereich! Wir vermeiden dadurch suggestive Einflüsse auf die Opfer. Dies ist gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sehr wichtig. Gerade wenn die Opfer noch nicht vernommen wurden, sollte eine Einflussnahme nicht erfolgen, und das passiert unweigerlich, wenn man über das Erlebte spricht. Im Gesetzesentwurf wird deutlich, dass die Beratung (also die Aufarbeitung der Tat) und die Begleitung getrennt werden sollen. Einer organisatorischen Beratung steht dies allerdings nicht im Weg.

Da ich grundsätzlich unter Schweigepflicht stehe, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht habe, ist es gerade im Rahmen von pProbe wichtig, eventuell benannte Details über den Sachverhalt ausreichend zu dokumentieren. Einer Zeugenbefragung, die nie ganz auszuschließen ist, kann ich somit entspannt entgegensehen.

Es ist zudem von Bedeutung, bei diesem Angebot die Neutralität zum Strafverfahren zu bewahren. Auch bei der Vorbereitung einer Gerichtsverhandlung behalte ich dieses Verhalten den Klienten gegenüber bei. Ich informiere über den Ablauf einer Verhandlung, übe aber nicht die Aussage an sich. Ich bewerte nicht, ich hinterfrage nicht, ich akzeptiere und behalte selbstverständlich meine Empathie und Wohlwollen gegenüber den betroffenen Opfern bei.

Ziel meiner Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin ist es, die Klienten bis zu einer Gerichtsverhandlung zu begleiten (und manchmal auch darüber hinaus). Der Sinn dieses Angebots besteht auch darin, die Aussagequalität zu stärken, Ängste vor Vernehmungen zu nehmen, juristische Fachbegriffe zu übersetzen und eine erneute Viktimisierung zu verhindern.

Die junge Frau wirkt sichtlich erleichtert, als ich ihr erkläre, dass ich für meine Zusammenarbeit mit ihr keine Details über den sexuellen Übergriff erfahren muss und so beginnt unsere Zusammenarbeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung.

Mehrere Fragen beschäftigen Frau S.: Zeige ich ihn an, glaubt man mir und schaffe ich es, ein Strafverfahren durchzustehen?

Diese Fragen kann ich für Frau S. nicht beantworten, aber ich kann durch Informationen über das Strafverfahren, den Ablauf der Vorgehensweise der Justizbehörden und der Durchführung von Vernehmungen ☑ sei es von der Polizei oder durch die ermittelnden Richter – Entscheidungshilfen geben.

Frau S. ist beruhigt über die angebotene Hilfe. »So etwas lernt man auch nicht in der Schule.☑ Nicht zum ersten Mal höre ich diesen Satz. Wichtig schien mir vorerst, Frau S. über den Ablauf eines Strafverfahrens, aber auch die Möglichkeit der Nebenklage, zu informieren. Ich skizziere grob den Ablauf, erkläre die anstehenden Vernehmungen bis hin zum Ablauf einer Gerichtsverhandlung. Für die junge Frau ist es wichtig, die Kontrolle zu behalten, selbstbestimmt den Weg zu wählen. Sollte sie sich entscheiden, den Nachbarn anzuzeigen, bin ich an ihrer Seite und kann mich dann sogar beiordnen lassen. Die Entscheidung fällt ihr sichtlich schwer und ich motiviere sie, sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu wenden, um auch die juristische Seite abzuklopfen und bewerten zu können. Sie muss heute keine Entscheidung treffen.

Nur durch ehrliche und ausreichende Informationen können die Betroffenen die Wahl treffen, welchen Weg sie einschlagen möchten. Frau S. entschied sich nach einigen Tagen, den Nachbarn anzuzeigen. Bewusst war ihr die ganze Zeit, dass das Verfahren auch eingestellt werden oder aber auch, dass ein Freispruch erfolgen könnte. Der Fokus sollte nicht auf die Täter oder deren Verurteilung gelegt werden, sondern auf die Zurückgewinnung der Kontrolle über das eigene Leben und auf die gesundheitliche Genesung, darin waren Frau S. und ich uns schnell einig.

Frau S. nahm eine stabilisierende Psychotherapie in Anspruch. Eine Aufarbeitung der Tatfolgen erfolgte erst nach der Gerichtsverhandlung. Auch haben wir einen Antrag im Rahmen des Opferentschädigungsverfahrens gestellt. Den Tathergang haben wir in diesem Antrag nicht beschrieben. Hier konnten wir auf die Vernehmung bei der Polizei verweisen, die Frau S. mit ihrem Rechtsanwalt inzwischen absolviert hatte. Wir haben oft engen – der Corona-Pandemie geschuldet – telefonischen Kontakt und ich stehe bis zu unserem Ziel, die Gerichtsverhandlung abzuschließen, Frau S. zur Seite. Auf Wunsch von Frau S. habe ich einen Antrag auf eine Beiordnung gestellt.

Das Angebot der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Über die Anfrage, einen Beitrag in dieser Infodienst-Ausgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zu veröffentlichen, habe ich mich sehr gefreut. Vor meiner Zeit als Opferhelferin habe ich viele Jahre in diesem Bereich gearbeitet. Dieser Tätigkeit bin ich sehr gerne nachgegangen und ich denke heute auch noch positiv an diese Zeit zurück. Vor einigen Jahren entschied ich mich, die Arbeitsstelle zu wechseln und bewarb mich beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersach-

sen (AJSD) als Justizsozialarbeiterin. Die angegliederten Bereiche der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe interessierten mich damals sehr. Kurz nach meinem Einstieg bekam ich das Angebot, in die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zu wechseln. Hierzu muss ich erklären, dass die Opferhelfer*innen weiterhin beim AJSD angestellt sind, aber für die Tätigkeit in der Stiftung für mehrere Jahre zugewiesen werden. So wechselte ich vor mehr als 10 Jahren in die Stiftung.

Eine Herausforderung!

Das Aufgabengebiet der Stiftung ist unglaublich vielfältig und spannend. Ehrlich gesagt hatte ich aufgrund meiner täterbezogenen Beschäftigung keinen Blick für die Opferseite. Lag es daran, dass auch die Straffälligen nicht gerne über das Thema redeten, oder lag es an meiner damaligen parteilichen Sichtweise? Wie viele straffällig Gewordene haben in ihrem Leben selbst Erfahrungen als Opfer machen müssen? Ich war zu Beginn meiner Tätigkeit erstaunt, als ich frühere Klienten im Beratungskontext der Opferhilfe wieder getroffen habe. Menschen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht, geschlagen oder vernachlässigt wurden. Für Opfer, die sich allein gelassen fühlen und Hilfe benötigen, aber auch für Fachkräfte, die mit betroffenen Klienten arbeiten und Unterstützung benötigen, wurde die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen 2001 von der damaligen Landesregierung gegründet. In unseren 11 niedersächsischen Opferhilfebüros können alle Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, aber auch deren Angehörige, einen persönlichen Termin vereinbaren, die mit Problemen von Tatfolgen konfrontiert sind und bei deren Bewältigung Unterstützung benötigen. Unser Unterstützungsangebot erfolgt unbürokratisch und schnell. Unser Angebot ist geprägt von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in der Beratung, die Inanspruchnahme ist kostenlos.

Die 28 hauptamtlich tätigen Kolleg*innen stehen für die Belange der Opfer zur Verfügung. Voraussetzung der Inanspruchnahme unserer Angebote ist allerdings, dass die Betroffenen entweder in Niedersachsen wohnen oder die Straftat in Niedersachsen verübt wurde.

Nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich unsere Onlineberatung sehr bewährt. Auch hierüber ist es möglich, sich Hilfe zu holen. Kommt es auf diesem Beratungsweg jedoch zur

Beantragung finanzieller Hilfen, dann ist ein persönlicher Kontakt zum zuständigen, im jeweiligen Landgerichtsbezirk befindlichen Büro notwendig.

Im Rahmen von persönlichen Gesprächen klären wir gemeinsam mit den Betroffenen den individuellen Bedarf, zeigen mögliche Handlungswege auf und unterstützen bei der Umsetzung.

Wir vermitteln viele wichtige und nützliche Informationen von der Anzeige bis zur Zeugenaussage und darüber hinaus.

Die Gespräche sind vertraulich und können auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

In den Opferhilfebüros können auch, wie bereits erwähnt, finanzielle Hilfen beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

Die Opferhelfer*innen haben ein abgeschlossenes Studium als Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und sind als Justizsozialarbeiter*innen beim AJSD eingestellt. Fast alle haben berufliche Vorerfahrungen,

einige haben in der Bewährungshilfe gearbeitet, einige beim Jugendamt oder kommen aus der Schulsozialarbeit. Um dem breitgefächerten Angebot der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gerecht zu werden, wurden wir fort- und weitergebildet. Zu den Voraussetzungen, in der Stiftung tätig sein zu können, gehört die Ausbildung zu Opferhelfer*innen (Alice-Salomon-Hochschule in Berlin) und zu psychosozialen Prozessbegleiter*innen nach den niedersächsischen Standards.

Wir haben Geburtstag!

In diesem Jahr feiert die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen ihr 20-jähriges Jubiläum. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden insgesamt 28.051 Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, von uns beraten und über 7,2 Millionen Euro finanzielle Leistungen konnten an Opfer ausbezahlt werden.

Trotz und gerade wegen der Corona-Pandemie werden wir in diesem Jahr unsere Einrichtung gebührend feiern. Die Mitarbeiter*innen der Opferhilfebüros haben verschiedene regionale Veranstaltungen geplant, die auch durchgeführt werden können, wenn Zusammenkünfte noch nicht gestattet sind. Themenbezogene Vorträge, musikalische Events, Ausstellungen und sogar ein Bühnenstück werden von den Büros präsen-



tiert. Auf unserer neu gestalteten Homepage werden wir über die Aktionen informieren.



Ein Highlight wird auch die Veröffentlichung unseres Buchs »Türen öffnen – Einblicke in die Arbeit der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen« sein. Die ca. 160 Seiten starke Ausgabe nimmt die Leser*innen, ob Betroffene, Netzwerkpartner oder Fachkräfte, in die Arbeitswelt der Opferhelfer*innen mit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben hierzu authentische Fälle und den Umgang mit diesen zu Papier gebracht. Unser Buch wird im Frühjahr 2021 veröffentlicht.



Silke Lorenz
Presse- und
Öffentlichkeitsbeauftragte
der Stiftung Opferhilfe
Niedersachsen
AJSD-Pressestelle-Opferhilfe
@justiz.niedersachsen.de
www.opferhilfe.
niedersachsen.de



Tipps zum Hören: Radiobeiträge und Podcasts

Fairer Lohn für Gefangene

Die BAG-S hatte sich in der Vergangenheit wiederholt zum Stellenwert von Arbeit in Haft und zur angemessenen Entlohnung arbeitender Gefangener geäußert. Ein aktueller Beitrag vom Deutschlandfunk greift dieses Thema auf: <https://tinyurl.com/Arbeitslohn-DLF>

In der Dunkelkammer des Strafrechts

Auf der Seite des Deutschlandfunks ist ein spannendes Radio-Feature zu psychisch Kranken im Maßregelvollzug zu finden. Fazit der beiden Journalistinnen: »In den forensischen Kliniken des Maßregelvollzugs soll psychisch Kranken, die straffällig geworden sind, geholfen werden. Aber in den hochgesicherten Anstalten fehlen Standards und öffentliche Kontrolle. Für die Patientinnen und Patienten ist der Alltag ein Kampf gegen Ungewissheit, Willkür und das Vergessenwerden.«

Das Radio-Feature können Sie unter <https://tinyurl.com/Dunkelkammer-DLF> anhören.

Knast hat noch keinem geholfen, oder doch?

Wie gut funktioniert die Resozialisierung von Inhaftierten wirklich? Der Deutschlandfunk hat dazu einen spannenden Beitrag veröffentlicht.

Das Radio-Feature »Knast hat noch keinem geholfen, oder doch?« können Sie sich unter <https://tinyurl.com/Resozialisierung-geht-das-anhören>.

Strafe ohne Gefängnis - was dann?

Im Podcast »Strafe ohne Gefängnis - was dann?« gehen die Korrespondenten Birthe Sönnichsen und Justus Kliss aus dem ARD Hauptstadtstudio in Berlin der Frage nach, was passieren würde, wenn es keine Gefängnisse mehr gäbe. Hier können Sie sich den Podcast anhören: <https://tinyurl.com/Strafe-ohne>

Auswirkungen des Coronavirus auf die Zentralen Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

von Manuel Sheikh

Wer wir sind

Im Jahr 1981 wurde in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, im Bereich der Straffälligenhilfe einzelne Projekte freier Träger zu fördern. Derzeit erhalten die Zentralen Beratungsstellen in Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Essen, Hagen, Gelsenkirchen, Köln und Münster Fördermittel vom Land Nordrhein-Westfalen. Insgesamt erreichten diese Standorte vor der Pandemie jährlich ca. 3.500 Personen mit dem Ziel der Resozialisierung und Wiedereingliederung Haftentlassener und von Haft bedrohter Menschen sowie der Unterstützung ihrer Angehörigen. Um dieser breiten Zielgruppe gerecht werden zu können, entstand über die Jahrzehnte hinweg eine spezifische Angebotspalette. Somit ist der landesweite Trägerverbund – angegliedert an mehrere Wohlfahrtsverbände und deren Netzwerke – nicht mehr aus der Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen wegzudenken. In Bezug auf das Übergangsmanagement sind wir damit beauftragt, in Kooperation mit den Sozialdiensten der Anstalten und den Ambulanten Diensten der Justiz passgenaue Hilfen und Unterstützung für Gefangene und straffällig gewordene Personen zu finden, selbst anzubieten und je nach Bedarf und Wunsch der Ratsuchenden zu initiieren. Nicht nur das schwierige Thema des gesicherten Wohnraums, sondern auch alle weiteren Themen, die die Klientel mit sich bringt, werden von uns gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten in Augenschein genommen und, wenn gewünscht, gemeinsam bearbeitet – und dies grundsätzlich deliktunabhängig. So stehen auch nach der Haft bisher dreizehn Beratungsstellen weiterhin bereit, um diese Personen dazu zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und somit das Ziel der (Re-)Sozialisierung zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt wird hierbei auf die Angehörigenarbeit gelegt. Ganz nach dem Motto: »Mann im Knast ... was nun?« (s. Clephas 2017) wird auch in diesem Feld Unterstützung und Beratung angeboten. Diesbezüglich wird auch das Angebot von moderierten Angehörigengruppen vorgehalten. Dieses Gesamtpaket an Unterstützungsmaßnahmen wird nicht nur gut von der Zielgruppe angenommen, sondern auch immer wieder überprüft und mit Hilfe des Trägerverbundes der Zentralen Beratungsstellen weiterentwickelt. Somit sprechen wir hier von einem über Jahrzehnte entwickelten Netzwerk und Erfahrungsschatz in Nordrhein-Westfalen. Die alltägliche Arbeit

spiegelt sich in jedem Lebensbereich der Ratsuchenden wider. Natürlich wird auch hier besonders auf die bekannten Themenbereiche Wohnen, Existenzsicherung, Arbeit, Gesundheitsfür-

»Die alltägliche Arbeit spiegelt sich in jedem Lebensbereich der Ratsuchenden wider.«

sorge, Ausländerrecht, Straffälligkeit, Sucht sowie Schulden und Finanzen ein Augenmerk gelegt. Auch sind wir flexibel in Bezug auf die Durchführungsorte. Wir suchen u. a. den Kontakt in den landesweiten Justizvollzugsanstalten, in den vorgehaltenen Räumlichkeiten der Zentralen Beratungsstellen, bei Hausbesuchen, bei der Begleitung von Behördengängen und bei der Unterstützung in anderen Lebenslagen.

Zu Beginn der Pandemie

Mit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland im Frühjahr 2020 wurden die Zentralen Beratungsstellen – wie wir alle – vor bislang unbekannte Herausforderungen gestellt. Die größte Herausforderung bestand und besteht darin, sowohl das Angebot der Beratung und Unterstützung für die Zielgruppen aufrechtzuerhalten als auch den Schutz der Kolleginnen und Kollegen zu gewährleisten und gleichzeitig die Gesundheit der Ratsuchenden nicht zu gefährden. Die allgemeine Unsicherheit über angemessene Umgangsweisen und Vorkehrungen im Frühjahr 2020 sowie sinnvolle und notwendige Einschränkungen haben alle Protagonisten aus jetziger Sicht bestmöglich gemeistert. Hygienekonzepte, bauliche Veränderungen sowie Investitionen in die Digitalisierung sind Maßnahmen, die wir alle seit dem vergangenen Frühjahr kennenlernen mussten und durften. Darüber hinaus wurden bei den Zentralen Beratungsstellen wie auch in den Justizvollzugsanstalten und bei vielen

weiteren Kooperationspartnern zum Schutze der Mitarbeitenden und der Ratsuchenden auf Grundlage der entsprechenden Landesschutzverordnungen sofort weitgehende Regelungen getroffen und infolgedessen auch die Face-to-Face-Kontakte auf ein Minimum reduziert. Vermittelnde Kontakte über den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, die Jobcenter, die Jugendämter und weitere kooperierende Stellen blieben aufgrund der flächendeckenden Schließungen oder Einschränkungen für den Publikumsverkehr weitgehend aus. Auch die notwendigen Beschränkungen der Besuchskontakte in den Justizvollzugsanstalten im Land zwischen Mitte März und Ende Juni 2020 begründeten einen Einbruch der Kontakte zur Zielgruppe. Regelmäßige Sprechstunden, Gruppenangebote und Informationsveranstaltungen mussten ausgesetzt werden, wodurch ein wichtiges Instrument – nämlich niedrigschwellig und unverbindlich einen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten herzustellen – wegfiel.

Auch mit Blick auf die Digitalisierung musste schnell festgestellt werden, dass allen Beteiligten hier Grenzen gesetzt sind. Obgleich der Umgang mit einem Smartphone und die Nutzung des Internets für uns selbstverständlich geworden ist, so ist die Medienkompetenz und noch viel mehr der Medienzugang für unsere Klientel mit unsäglichen und teilweise banalen Hürden verbunden. Ganz davon zu schweigen, dass den Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten selbstverständlich keine eigenen technischen Geräte zur Verfügung stehen, stellen für Haftentlassene und Angehörige die fehlende Ausstattung, die Unwissenheit über Hilfsangebote und mangelnde Fähigkeiten zu entsprechender Recherche nach Unterstützungsangeboten eine Überforderungssituation dar. Trotz sämtlicher Bemühungen, unserer Klientel den Zugang zu unseren Angeboten weiterhin zu ermöglichen, gingen die Beratungsanfragen fast in jeder Stadt merklich zurück. Im Sommer 2020 war wieder ein mäßiger Anstieg der Beratungsanfragen zu verzeichnen, der aber mit dem »Teil-Lockdown« im November 2020 umgehend wieder messbar zurückging. Auch in diesem Jahr erfahren wir starke Schwankungen in Bezug auf die Neuanfragen. Allerdings lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass Personen, die den Weg zu uns gefunden haben, meist an dem Beratungssetting festhalten und über einen verlängerten Zeitraum hinweg den Kontakt zu den Beratungsstellen halten. Vor allem nach einer Haftentlassung nutzen vermehrt Klientinnen und Klienten das Unterstützungsangebot. Da Antragstellungen auf dem Weg zur Existenzsicherung i. d. R. digital und telefonisch erfolgen, sind vor allem haftentlassene Personen auf die Unterstützung in ganz praktischen Vorgehensweisen, wie dem Scannen und Verschicken von Dokumenten zur Beantragung von SGB-II- oder SGB-III-Leistungen, angewiesen. Auch bei der telefonischen Kontaktaufnahme zu antragstellenden Personen durch die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler kommt es immer wieder

zu Schwierigkeiten, da beispielsweise das neue Handy geklaut wurde, verloren oder kaputt ging. So haben viele dieser Telefongespräche gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten in den Zentralen Beratungsstellen stattgefunden. Darüber hinaus kann der Kontakt zu einer Beratungsstelle noch

»Vor allem nach einer Haftentlassung nutzen vermehrt Klientinnen und Klienten das Unterstützungsangebot.«

mehr als sonst als strukturgebendes Element gesehen werden. Durch die Schließungen oder eingeschränkten Öffnungszeiten von Tagesangeboten ist ein Großteil unserer Klientel auf eine alternative Tagesstrukturierung angewiesen. Dabei fungieren die Mitarbeitenden der Zentralen Beratungsstellen häufig als Personen, die ihren Klientinnen und Klienten in der kraftzehrenden Zeit vornehmlich Beistand und ein offenes Ohr gewähren und die Situation mit ihnen einfach aushalten. Einhergehend mit den Einschränkungen verschiedener (behördlicher) Institutionen benötigen einige Prozesse mehr Zeit. So kam es beispielsweise vor, dass ein Klient nach seiner Entlassung mehrere Monate bis zur Ausstellung einer neuen Duldung gewartet hat und während dieser Zeit ohne einen Identitätsnachweis auch kaum andere Thematiken bearbeiten konnte. Gerade in solchen Situationen profitieren unsere Klientinnen und Klienten von der Kontinuität in der Arbeit der Zentralen Beratungsstellen. In der ohnehin schwierigen Situation – verschärft durch die Pandemie – bieten die Beratungsstellen also einen Anlaufpunkt, bei dem die Klientinnen und Klienten nicht nur tatkräftige und praktische Unterstützung erhalten, sondern auch die prekäre Situation mitgetragen und ausgehalten wird. Gerade jetzt ist es für unsere Klientel mühsamer, auf ihrem angestrebten Weg zu bleiben und an ihrem Wunsch nach »Normalität« festzuhalten, ohne in alte Verhaltensmuster zurückzufallen.

Digitalisierte Beratung – (k)ein Allheilmittel

Alternative Beratungsmöglichkeiten – beispielsweise über Videotelefonie – mussten mit Datenschutzbeauftragten besprochen und die entsprechende Technik eingeführt werden. Je nach Beratungsschwerpunkt ist trotz der schnellen Weiterentwicklung der Digitalisierung durch die Pandemie weiterhin vieles ausbaufähig. Und hier sprechen wir nicht von ein paar

Ton- oder Bildausfällen in einer – zu neudeutsch – »Viko«. Mittlerweile verfügen zwar viele Beratungsstellen und Justizvollzugsanstalten im Land über die technischen Voraussetzungen und auch über die Bereitschaft, den Ratsuchenden Beratungsgespräche über digitale Medien zu ermöglichen. Auch sind Haftentlassene und Angehörige oft mit Smartphones ausgestattet, die im besten Fall mit Guthaben versehen sind, jedoch ist ein persönliches Gespräch in diesem Kontext nicht zu ersetzen. Der Vertrauensaufbau in einer prekären Lebenssituation ist oftmals in einem persönlichen Gespräch schon eine Herausforderung und benötigt viel Feingefühl – vor allem für das Nicht-Gesagte. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass eine (Video-)Telefonie immer vorzuziehen ist, wenn die Alternative bedeuten würde, dass gar kein Gespräch generiert werden kann.

Und jetzt?

Immer wieder müssen Besuchstermine wegen Corona-Verdachtsfällen kurzfristig abgesagt werden. Auch Gruppenangebote, Sprechstunden und Informationsveranstaltungen finden nur teilweise in gewohntem Maße statt. Dabei schwingt immer die Unsicherheit mit, ob eine nächste Sitzung oder ein nächstes Beratungsgespräch wie geplant stattfinden kann. Fortlaufende Beratungen werden so teilweise ausgesetzt oder es kommt gar nicht erst zum Kontakt. Mit großer Anstrengung und Öffentlichkeitsarbeit wird darauf aufmerksam gemacht, dass unser Angebot weiterhin vorgehalten wird. Dabei sind sowohl wir als auch unsere Klientel auf die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen und Kooperationspartnern angewiesen. Es wurde und wird vermehrt in die Digitalisierung, aber auch in die aufsuchende Arbeit sowie in Fortbildungen und natürlich weiterhin in die Netzwerkarbeit investiert.

Resultate und Ausblick

Trotz der Widrigkeiten – der gelinde gesagt – schwierigen Situation, die unsere Klientel und natürlich auch wir aktuell durchleben, hat uns diese Zeit aber auch in vielen Belangen gestärkt. Wir haben gesehen, dass die Freie Straffälligenhilfe extrem flexibel, kreativ und anpassungsfähig sein kann. Es wurden in kürzester Zeit Konzepte verfasst und umgesetzt, um die Fortschreibung der Arbeit zu gewährleisten. Auch die Klientinnen und Klienten haben gezeigt, dass es trotz erhöhter Anforderungen gewollt ist, dieses Angebot wahrzunehmen – um nicht zu sagen, dass das gesamte Hilfesystem gezeigt hat, dass mit Umsicht und Bedacht gelingende Arbeit weiterhin angeboten werden kann. Auch die Justiz in NRW hat an dieser Stelle vieles möglich gemacht, um unsere Arbeit so gut wie möglich fortführen zu können. Unser Dank an dieser Stelle gilt insbesondere dem Ministerium der Justiz und dem Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug und den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen selbst.

Wir erhoffen uns natürlich eine schnelle gesamtgesellschaftliche Normalisierung, arbeiten jedoch beständig weiter mit Hochdruck daran, die jetzige Situation im Sinne unserer Klientel noch besser bewältigen zu können.

Literatur

Clephas, H. (2017): Mann im Knast – was nun?, Münster

Manuel Sheikh
Sprecher der Zentralen
Beratungsstelle NRW
m.sheikh@
chance-muenster.de



Überbelegung der Kliniken für Maßregelvollzug

In einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE an die Bundesregierung geht es um die Auslastung der Kliniken im Maßregelvollzug (Drucksache 19/25541). Am 28. April 2016 wurde das »Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §63 des Strafgesetzbuches (StGB) und zur Änderung anderer Vorschriften« vom Deutschen Bundestag beschlossen. Jedoch merken die Fragesteller an, dass »(s)eit der Novellierung (...) es bundesweit zu keinem signifikanten Rückgang der Belegungszahlen im Maßregelvollzug (MRV) gekommen (ist). Es ist nach Auffassung der Fragesteller eher Gegenteiliges zu beobachten: Die hohen Einweisungen nach § 64 StGB werden im gegenwärtigen Diskurs vor allem für die Überbelegungssituation verantwortlich gemacht«. Die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE können Sie unter <https://tinyurl.com/3y32wii3> abrufen.

Die Situation in bayrischen Gefängnissen und die Arbeit der Straffälligenhilfe während der Pandemie

von Lydia Halbhuber-Gassner

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Bericht nicht den Anspruch auf einen vollständigen Überblick erhebt, vielmehr beruht er auf Einblicken in die Situation und besondere Belastungen, die die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) im Herbst 2020 erhoben hat. Ergänzt werden die Ausführungen durch einige Einzelberichte.

Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen

Der Ausbruch der Pandemie mit all seiner Komplexität veränderte sowohl Inhalt als auch Strukturen der Arbeit und beherrscht seitdem sämtliche Arbeitsabläufe. Von heute auf morgen schlossen sich auch für die externen Beratungsdienste die Tore der Gefängnisse mit der Folge, dass über viele Wochen keine persönlichen Kontakte zu den Betroffenen möglich waren. Die Kommunikation beschränkte sich auf Schriftverkehr und Telefonate über die Sozialdienste der JVA, wobei diese von

unterschiedlicher Intensität und Qualität waren. Die Dauer der Kontaktbeschränkungen variierte von Haftanstalt zur Haftanstalt, d. h. in manchen Anstalten wurde der Zugang bereits im Juni, in manchen sogar erst im August gewährt. Dadurch minimierten sich vielerorts die persönlichen Kontakte zu den Inhaftierten, was sich auch auf Art und Umfang der Haftentlassungsvorbereitung nachhaltig ausgewirkt hat. Die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe beruht weitgehend auf dem Prinzip der durchgängigen Hilfe, also der Hilfe vor, während und nach der Haft. Durch die Kontaktbeschränkungen kam es sehr bedingt zur Kontaktabstimmung und Beratung bereits in der Haft, viele Vorbereitungen auf die Haftentlassung konnten dadurch nicht im gewohnten Umfang eingeleitet werden. Das führte dazu,

dass ein Teil der Klientel erstmalig nach der Haft in den Beratungsstellen vorstellig wurde, was viele Eingliederungsmaßnahmen erheblich verzögerte.

Probleme, die seit einigen Jahren eine besondere Herausforderung sind, zeichneten sich in dieser Krisensituation wie durch ein Brennglas besonders ab. Dies gilt allem voran für die Wohnsituation nach der Haft. Aufgrund der seit Jahren bestehenden prekären Wohnsituation war es für die Zielgruppe der Haftentlassenen an sich schon sehr schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden und oft

blieben die Obdachloseneinrichtungen als einzige Alternative übrig. Allerdings ist wegen des notwendigen Abstandsgebots die Aufnahmekapazität in diesen drastisch reduziert worden. Zudem wurden speziell die in Anlaufstellen für wohnungslose Frauen teilweise vorgehaltenen Notplätze bei Fällen von häuslicher Gewalt belegt, sodass sich auch dadurch die Auf-

nahmekapazität erheblich zum Nachteil der Haftentlassenen reduziert hat.

In der Phase der ersten Lockerung wurde den Berater*innen wieder der Zugang, wenn auch meist nicht in dem bisherigen Umfang, gewährt. Allerdings hat sich das Setting erheblich verändert: Die Räume wurden teilweise mit Trennwänden, die vom Boden bis zur Decke reichten, ausgestattet. Die Gespräche können nur über ein Telefon geführt werden und gleichzeitig müssen Masken getragen werden. Das erschwert die persönliche Kontaktaufnahme erheblich und die zwischenmenschlichen Aspekte bleiben dabei auf der Strecke. Der Umstand, dass auch die Inhaftierten mit diesem Beratungssetting oft überfor-



dert werden, zeigt sich daran, dass viele nach dem Erstgespräch keinen weiteren Gesprächsbedarf anmelden. Dies ist für die Berater*innen eine völlig neue Erfahrung.

Telefonischer Kontakt

Die allgemeine Sorge um die Situation der Angehörigen draußen, aber auch die konkrete Angst vor dem neuartigen Virus, war für die Inhaftierten allgegenwärtig. Das mit dem Schutz vor der Pandemie einhergehende Besuchsverbot erschwerte für die Inhaftierten die Situation sehr, da ihnen nicht all die Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, über die wir alle selbstverständlich verfügen. Selbstredend ist der telefonische Kontakt nur ein schwacher Ersatz für den persönlichen. Zumal vielerorts die Telefongespräche fast ausschließlich nur im Beisein des Sozialdienstes möglich sind und diese entsprechend von Zeit und Ressourcen abhängig sind. Die Mitarbeiter*innen in den Gefängnissen waren sehr bestrebt, die Kontakte zu ermöglichen, aber es war natürlich auch immer eine Kapazitätsfrage. Die allgemein eingeräumte Zeit von 10 Minuten ist selbstredend kein wirklich guter Ersatz für Besuche der Angehörigen. Die Möglichkeit von Skype wurde, wenn überhaupt möglich, vor allem im Kontakt mit Kindern eingeräumt.

In manchen Haftanstalten wurde den Freigänger*innen ermöglicht, ihr Handy zu behalten, um so Kontakt zu den Angehörigen und Freunden zu halten. Da es sich in dieser Situation offensichtlich bewährt hatte, wäre auch ohne die Pandemie eine großzügigere Handhabung durchaus sehr überlegenswert.

Eine bessere Ausstattung mit Telefonen und Endgeräten mit der entsprechenden Software wäre dringend notwendig, damit in ähnlichen Situationen die Menschen nicht ganz so abgehängt werden. Der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass in Bayern Optimierungsbedarf durchaus gegeben ist. Allerdings muss die Forderung nach digitalen Kommunikationsmitteln mit Angehörigen mit Bedacht gestellt werden. Einige Fachleute warnen bereits davor, dass die Verlockung, die Kontakte ausschließlich auf die virtuelle Ebene zu verlagern, sehr real ist. So ist in Hessen geplant, die Zeit der virtuellen Kommunikation auf die Besuchszeiten anzurechnen. Dies bedeutet weniger Aufwand und weniger personelle Ressourcen, die bei der Abwicklung der Besuchskontakte in Gefängnissen notwendig sind. Auch wenn manch einer mit dem Vorteil, man erspare den Angehörigen die Fahrt in die JVA, argumentiert, ersetzt das virtuelle Treffen nicht die persönliche Begegnung.

Postalische Kontakte

Es gab schon immer die Möglichkeit der postalischen Kontaktaufnahme bzw. Beratung. Von dieser wurde in den letzten Jahren allerdings kaum Gebrauch gemacht. Während des Lockdowns bemerkten manche Beratungsstellen einen ent-

sprechenden Zuwachs. Einige Beratungseinrichtungen unterstützten die Klient*innen mit Briefmarken, die sie ihnen zur Verfügung stellten. Die ausschließlich schriftliche Kommunikation ist für all die Menschen, die der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig sind, aber auch für einen Teil der deutschsprachigen Klientel, die im Schriftlichen nicht geübt ist, eine mehr oder weniger große Herausforderung oder sogar Hemmschwelle. Die SkF Beratungsstelle Würzburg zeigte sich besonders kreativ, wenn es darum ging, den Betroffenen die schwierige Situation im Gefängnis zu erleichtern: Sie schickten an alle ihnen bekannten Frauen Briefe mit Grüßen, erbaulichen Texten und Bildern sowie Vorschlägen für Beschäftigungsmöglichkeiten wie Rätsel, Rezepte und Ausmalbilder. Das erleichterte diesen Frauen zumindest ein bisschen den Alltag. Da die Gefängnisse um Kontaktreduzierung bemüht waren, sind die meisten Gruppenangebote und Sportprogramme ebenso wie auch viele Arbeitsmöglichkeiten weggefallen. Das bedeutet nicht nur den Wegfall von Freizeitangeboten und Tagesstrukturierung, sondern auch den Verzicht auf einen Teil der Einnahmen.

Situation von Kindern inhaftierter Eltern

Es ist eine bekannte Erkenntnis, dass Angehörige durch die Inhaftierung mit bestraft werden. Dies betrifft vor allem auch Kinder. Je jünger sie sind, umso wichtiger ist ein regelmäßiger Kontakt. Je jünger die Kinder sind, desto weniger ist die Beschränkung auf den postalischen Weg ein Ersatz. Zwischen März und Mai waren überhaupt keine Besuche möglich. Zwischen Juni und November durfte lediglich ein einziges Kind unter 14 Jahren in Begleitung eines engen Verwandten einmal monatlich für eine Stunde seine Mutter oder seinen Vater im Gefängnis besuchen. Ob Anstaltsleitungen bei mehr Geschwistern Ausnahmeregelungen getroffen hatten, ist nicht bekannt, war aber – wenn überhaupt – auf keinen Fall die Regel. Das heißt, dass im Zweifelsfall manche Kinder nicht einmal monatlich ihre Eltern sehen konnten. Selbstverständlich gilt auch bei den Besuchen zwischen Eltern und Kindern, dass die allgemeinen AHA-Regeln einzuhalten sind, sodass auch dort kein direkter körperlicher Kontakt möglich ist. Man darf sich nicht gegenseitig in den Arm nehmen. Darüber hinaus beschränkte sich der Kontakt ausschließlich – wenn auch limitiert – auf Telefonate und den postalischen Weg. In manchen Strafvollzugsanstalten gibt es immerhin zusätzlich die Möglichkeit, per Skype zu kommunizieren. In einigen Strafvollzugsanstalten ist allerdings die digitale Kommunikation aus technischen und baulichen Gründen nicht möglich. Dies alles zeigt, wie begrenzt und schwierig es war und auch weiterhin ist, den Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern in der Haft zu halten. Vor allem auch in der akuten Situation, in der die Sorge um die Pandemie die Menschen auf beiden Seiten der Mauer zusätzlich belastet, sind die beschränkten Kommunikationsmöglichkeiten sehr belastend.

Auswirkungen der Pandemie auf die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit (GA)

Die Vermittlung in die GA gestaltete sich recht schwierig. Die Ableistung der Stunden konnte während des Shutdowns nur in Einzelfällen erfolgen, denn auch die meisten Einsatzstellen waren geschlossen. So meldete eine der großen Beratungsstellen, dass von ihren 200 Einsatzstellen lediglich drei während des Shutdowns zur Verfügung standen. Wenn eine Vermittlung erfolgte, war dies fast ausschließlich nur in den eigenen Einrichtungen möglich. Eine weitere Erschwernis war, dass auch die Kinder in dieser Zeit der Kontaktbeschränkungen daheim waren, sodass oftmals vor allem die Frauen die Stunden deswegen nicht ableisten konnten, weil sie ihre Kinder zu betreuen hatten. Die Vermittlungsarbeit lief aber trotzdem weiter, da es galt, den Kontakt zu den Betroffenen zu halten, alle Voraussetzungen für die Ableistung der Stunden (Verwaltungsunterlagen, Einholung von Schweigepflichterklärungen usw.) meist auf dem postalischen Weg fertig zu machen. Aktuell zeichnet sich ab, dass die Vermittlung in GA weiterhin kaum möglich ist, da sich die Einsatzstellen vor zusätzlichen Kontakten schützen. Die Wartelisten sind inzwischen so lang, dass es fraglich ist, wann diese überhaupt abgearbeitet werden können und welche Folgen es für die Betroffenen haben wird.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die durch die Pandemie bedingten Beschränkungen in der ohnehin schwierigen Situation in Haft die Menschen vor und hinter den Mauern sehr belastet. Allerdings ist es verständlich, dass die Gefängnisse sehr bestrebt sind, alles zu tun, um eine Ausbreitung des Virus in den Gefängnissen zu verhindern, damit man nicht zu Quarantäne-Maßnahmen innerhalb der räumlichen Enge greifen muss, was ganz sicher eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten würde. Gerade aber auch in Hinblick auf die Grundrechte sind die Haftanstalten immer wieder aufgerufen, diese auch unter Pandemieschutz im Auge zu behalten.

Lydia Halbhuber-Gassner
Fachreferentin für
Gefährdetenilfe,
Adoptions- und
Pflegekinderdienste
Häusliche Gewalt beim
Sozialdienst
katholischer Frauen
Landesverband Bayern e. V.



Der Arbeitsalltag der Straffälligenhilfe während der Corona-Pandemie

»Haste mal ne Maske?«

Verein Brücke Plauen

Freitag, der 13. – Für Abergläubische ein Unglückstag, für andere Menschen ein Tag wie jeder andere. Im Jahr 2020 war es jener Tag, an dem die Corona-Pandemie mit voller Wucht auch unseren Verein Brücke Plauen e. V. traf. Erste Gerüchte über Infektionen, Schließung, massive Einschränkungen im Alltag, Hygienekonzepte und die große Unsicherheit verbreiteten sich rasend schnell – nicht nur unter den Mitarbeitern, sondern auch unter unseren Klienten. Niemand wusste oder konnte sich vorstellen, was die Zukunft bringt. Es war nur eines klar, unser Arbeitsalltag wird sich grundlegend verändern – aber wie?

Der Verein Brücke Plauen e. V. ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – mit Sitz in Plauen/Vogtland und einer Zweigstelle in Reichenbach – hauptsächlich in den Bereichen der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) und der sozialpädagogischen Familienhilfe tätig. Des Weiteren sind im Verein die Regionalkoordination für das präventive Angebot »Frühe Hilfen im Vogtlandkreis« und eine vereinseigene Jugendwerkstatt angesiedelt. Zusätzliche Projekte vervollständigen das Vereinsportfolio. Aktuell sind insgesamt 12 Personen und ein ehrenamtlicher Mitarbeiter angestellt.

Im Bereich der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren sind hauptsächlich vier Mitarbeiter beschäftigt.

Am Standort Plauen arbeiten drei Bachelors of Arts – Soziale Arbeit mit den jungen Menschen: Seit fast acht Jahren gehört, mit einer kurzen Unterbrechung, Frau Glück zum Team. Als ehemaliger Praktikant nun auch seit 2018 fest im Team: Herr Zäh und seit Beginn des Jahres ergänzt als Elternzeitvertretung Herr Birkenmeier den Bereich. Die dienstälteste Kollegin der Mannschaft – Frau Lang – ist für den Standort Reichenbach und Umgebung zuständig.

Das junge Team realisiert im Auftrag des Landratsamtes Vogtlandkreis im Zuständigkeitsbereich die verhängten Auflagen und Weisungen aus den Gerichtsbezirken des Amtsgerichtes Plauen und Auerbach sowie der Staatsanwaltschaft Zwickau. Hierzu zählen die Vermittlung von Einsatzstellen zur Ableistung

von gemeinnützigen Arbeitsstunden, die Übernahme von Betreuungsweisungen, die Durchführung des Sozialen Trainingskurses und der Täter-Opfer-Ausgleiche, die Betreuung junger Menschen während und nach der Verbüßung einer Haftstrafe, die Beratung von Angehörigen Inhaftierter sowie die Durchführung von Präventionsprojekten an Schulen.

Die uns zugewiesenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Alter von 14 bis 21 Jahren bringen häufig verschiedene Belange mit, die so individuell wie sie selbst sind. Primär geht es meist um die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Häufig wird in den gemeinsamen Gesprächen dann sehr schnell deutlich, was für einen Rucksack die jungen Menschen noch mitbringen. Dieser ist nicht selten gefüllt mit familiären Problemen, (drohender) Obdachlosigkeit, Drogenkonsum, Schuldenproblematik, Arbeitslosigkeit, anhaltender Delinquenz, Schuldistanz, Perspektiv- und Motivationslosigkeit bis hin zu Ängsten und psychischen Auffälligkeiten – um nur einen Auszug zu nennen.

Vor der Corona-Pandemie gestaltete sich unser Arbeitsalltag wie folgt: Grundsätzlich ist unser Büro zu festgelegten Sprechzeiten geöffnet. Während dieser Zeiten werden hauptsächlich Gespräche geführt und junge Menschen in Einsatzstellen vermittelt. Ebenfalls fanden Netzwerktreffen und Gruppenangebote statt. Darüber hinaus wurden auch Außentermine durchgeführt. Der gemeinsame Gang mit den Klienten u. a. zum Jobcenter, zur Schuldnerberatung oder der örtlichen Wohnungsbaugesellschaft gehörte genauso zum Arbeitsalltag wie die Dienstfahrten in die JSA Regis-Breitingen, die JVA Chemnitz oder zu Treffen von verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften. In der vereinseigenen Jugendwerkstatt werkten bis zu vier junge Menschen gleichzeitig und stellten unter fachlicher Anleitung verschiedene Holzprodukte her. Team- und kollegiale Fallberatungen fanden ebenfalls regelmäßig statt. Zusätzlich nahmen administrative Aufgaben einen großen Teil unserer täglichen Arbeit in Anspruch. Hierzu zählten die Anfertigung von Berichten und Sachstandsmitteilungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaft. Des Weiteren statistische Aufbereitungen und die Aktenführung der einzelnen Fälle.

Während der Corona-Pandemie hat sich unser Arbeitsalltag in großen Teilen deutlich verändert. Die offenen Sprechzeiten finden nicht mehr statt. Gespräche mit den Klienten werden nur nach vorheriger Terminvergabe durchgeführt. So soll gewährleistet werden, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig in den Büroräumen aufhalten und das vereinseigene Hygienekonzept eingehalten werden kann. Problematisch gestaltet sich hierbei, dass der spontane Besuch somit nicht mehr möglich ist. Nach einiger Zeit und den anfänglichen Behauptungen, keinen Mitarbeiter im Büro zu erreichen, haben sich die Klienten inzwischen gut an das Terminvergabesystem gewöhnt. Die Ge-

sprache können so gut koordiniert und geplant werden. Während der Unterhaltungen gestaltet sich das Tragen der Masken weiterhin sehr nachteilig. Die Mimik kann beiderseits nur sehr schwierig erkannt werden, was die nonverbale Kommunikation doch sehr einschränkt und es gelegentlich zu Missverständnissen kommt. Auch die Konversation mit jungen Menschen, die nur schlecht Deutsch sprechen können, wird durch die Maske zusätzlich erschwert.

Die alternative Variante, Termine telefonisch durchzuführen, bietet ebenfalls Vor- und Nachteile. Als nachteilig hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Klienten am Telefon meist sehr wortkarg sind. Ausführliche Gespräche sind nur bedingt möglich. Auch das gemeinsame Durchsehen von verschiedenen Unterlagen ist so nicht realisierbar. Als vorteilhaft hat sich

»Aufgrund der behördlichen Anordnungen mussten nahezu alle unsere Einsatzstellen schließen.«

allerdings erwiesen, dass durch die flexiblen Homeoffice-Arbeitszeiten der Mitarbeiter die Klienten gut am späten Nachmittag oder auch Abend erreichbar sind. Auch mit Eltern, die tagsüber berufstätig sind, können so unkompliziert Telefonate geführt werden.

Des Weiteren werden – wenn möglich – Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden ins Freie verlegt. So kann auf das Tragen einer Maske unter Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden. Die Mimik und Gestik des Gegenübers kann so wieder vollkommen gedeutet werden. Auch führt die neue Umgebung einerseits gelegentlich zu ungezwungeneren Gesprächen mit den jungen Menschen. Andererseits können Klienten, die aufgrund psychischer Beeinträchtigungen den Weg in unser Büro nur sehr schwer bewältigen, nun ungezwungener an den Terminen teilnehmen. Eine Variante, die wir auch in Zukunft beibehalten möchten.

Bei der Vermittlung in eine Einsatzstelle zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden stellt uns die Corona-Pandemie vor eine fast unlösbare Herausforderung. Aufgrund der behördlichen Anordnungen mussten nahezu alle unsere Einsatzstellen schließen. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportvereine oder auch Kleiderkammern standen für den Einsatz von Arbeits-

stündlern plötzlich nicht mehr zur Verfügung. Dies verschärfte das bereits bestehende Problem, dass uns nur rund 30 Einsatzstellen zur Verfügung stehen, enorm. Auch unsere vereinseigene Jugendwerkstatt, in der Arbeitsstunden abgeleistet werden können, musste zeitweise schließen bzw. bot nur Kapazität für einen Arbeitsplatz. Um der Warteliste an jungen Menschen

»Auch die Konversation mit jungen Menschen, die nur schlecht Deutsch sprechen können, wird durch die Maske zusätzlich erschwert.«

und den entsprechenden Fristen gerecht zu werden, wurde in Absprache mit den jeweiligen Gerichten und der Staatsanwaltschaft eine Alternative erarbeitet. Über strafatbezogene schriftliche Ausarbeitungen können die jungen Menschen nun einen Teil ihrer Auflagen erfüllen. Inzwischen hat sich diese Variante unter den jungen Leuten herumgesprochen und wird als »Arbeitsstundenableistung im Homeoffice« bezeichnet. Wir hoffen dennoch, dass es sich dabei nur um eine Übergangslösung handelt.

Ebenfalls aufgrund der geltenden Vorschriften können auch aktuell keine Gruppenangebote durchgeführt werden. In Ausnahmefällen wurden die Angebote dann in Einzeltermine umgewandelt, sodass eine fristgemäße Erfüllung möglich war. Hierbei zeigte sich als vorteilhaft, dass durch die sozialpädagogischen Gespräche bei Notlagen der Klienten kurzfristig interveniert und ggf. an Netzwerkpartner vermittelt werden konnte. Der Ablauf der Betreuung jugendlicher Straftäter während der Haftzeit wird ebenfalls während der Corona-Pandemie eingeschränkt. Zwar können Besuchstermine in Ausnahmefällen und auch Vollzugsplankonferenzen stattfinden, dennoch soll, wenn möglich, darauf verzichtet werden. Dies ist erfahrungsgemäß vor allem für die Inhaftierten selbst sehr schwer. Denn meist bietet ein Besuch eine Abwechslung zum Haftalltag. Zwar ist die Videotelefonie mit der Familie vereinzelt möglich für einige Inhaftierte ist der Besuch der Brücke-Plauen-Mitarbeiter jedoch der einzige, den sie erwarten. Wir versuchen dennoch, über Briefe den Kontakt weiterhin aufrechtzuerhalten, auch wenn dieser in keiner Weise das persönliche Gespräch ersetzen kann. Auch die Entlassungsvorbereitung wird so erschwert. Hier ist noch mehr als zuvor auf die bereits bestehende sehr

gute Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sozialdienst der Haftanstalt zu setzen.

Ferner können aufgrund der Schließung der Schulen auch keine Präventionsangebote an diesen stattfinden. Über Lernplattformen wird zwar der erforderliche Lernstoff vermittelt, allerdings bleibt der Präventionsgedanke dabei etwas auf der Strecke. Insgesamt sind uns im Arbeitsalltag während der Corona-Pandemie Veränderungen an unseren Klienten, aber auch im JuHiS-Team selbst, aufgefallen.

Für junge Menschen, die zum Beispiel zuvor bereits unmotiviert in den Tag lebten und einem Schulbesuch eher ablehnend gegenüberstanden, bietet die aktuelle Lage eine willkommene Rechtfertigung und manifestiert den Lebensstil bzw. die Einstellung. Auch von Jugendlichen oder Heranwachsenden, die Arbeitsstunden leisten müssen, hören wir häufig die Aussage: »Es ist ja Corona, da kann ich ja nichts machen.« Eine Aussage, die uns wahrscheinlich noch einige Zeit begleiten wird. Daher

»Kurzfristige Absprachen fallen vermehrten Telefonaten oder E-Mails zwischen den Mitarbeitern zum Opfer.«

ist ein stetiger und enger Austausch zwischen den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft, den Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren des Landratsamtes, den Klienten und uns als Verein noch mehr als zuvor von großer Bedeutung. Für unseren Zuständigkeitsbereich können wir jedoch mit Glück behaupten, dass dies möglich und über den kurzen Dienstweg machbar ist. Telefonate mit der zuständigen Jugendrichterin sind daher keine Seltenheit.

Die Arbeitsweise in unserem Team hat inzwischen ebenfalls zu Veränderungen geführt. Einerseits bietet die gewährte Möglichkeit des Wechselmodells zwischen Homeoffice und Büroanwesenheit die Chance, flexibler zu arbeiten. Administrative Tätigkeiten können unter Wahrung des Datenschutzes von Zuhause erledigt werden. Ebenfalls hat sich dadurch die bereits erwähnte telefonische Erreichbarkeit der Klienten verbessert und Termine können flexibel vereinbart werden. Auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dies ein großer Pluspunkt für die Mitarbeiter. Ein erheblicher Nachteil ist jedoch, dass das Gespräch zwischen Tür und Angel oder die kleine Teamsupervision nach einem Kliententermin in dieser Form nicht mehr möglich sind – beziehungsweise erst verspätet im

Rahmen einer Videokonferenz. Kurzfristige Absprachen über den Schreibtisch fallen vermehrten Telefonaten oder E-Mails zwischen den Mitarbeitern zum Opfer. Wenngleich wir als junges Team mit einem Altersdurchschnitt von 33 Jahren den technischen Möglichkeiten offen gegenüberstehen, sind uns auch hier vereinzelt Grenzen gesetzt – sei es durch datenschutzrechtliche Vorschriften, ungenügende technische Ausrüstung oder fehlende Ausstattung bei den Klienten.

Zusätzlich wird die eigentliche Passion der Sozialen Arbeit vermehrt durch die Erstellung, Einhaltung und stetige Überprüfung von Hygienekonzepten überschattet. Denn praktisch wird in der Arbeit mit den jungen Delinquenten immer wieder deutlich, dass es darum geht, zusammen zu handeln, zu unterstützen und nicht nur darüber zu reden. Was die Schließung von Ämtern und Freizeiteinrichtungen unmöglich macht. Auch während der Corona-Pandemie haben wir daher häufig das Gefühl, dass wir zunächst als eine Art Feuerwehr agieren müssen – den Brand schnell löschen und uns später um die Ursache kümmern. Hierfür ist es enorm wichtig, zunächst einen Zugang zu den Jugendlichen und Heranwachsenden zu finden, um ihr Vertrauen gewinnen zu können. Nur so kann eine gute Unterstützung auch langfristig greifen. Gerade diesen Balanceakt zu schaffen, wird durch die Corona-Pandemie enorm erschwert.

»Nicht nur reden – sondern handeln!«

Zusammenfassend sind wir sehr gespannt, was das Jahr 2021 für uns und unsere Klienten mit sich bringen wird. Trotz aller Umstände werden wir das 30-jährige Bestehen des Vereins gebührend feiern – in welcher Form auch immer. Auch bleibt abzuwarten, wann wir wieder zu einem normalen Arbeitsalltag zurückkehren können. Wobei sich inzwischen die Frage stellt, wie dieser zukünftig überhaupt aussehen wird. Grundsätzlich werden aber in unserer Arbeit für uns auch in der kommenden Zeit folgende Aspekte nicht fraglich sein: Gemeinsam mit unseren Klienten möchten wir sie bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen unterstützen – nicht nur reden, sondern handeln, ein echtes Interesse an ihrer Lebensgeschichte zeigen, uns neugierig von ihnen »ihre Welt« erklären lassen, ohne dabei etwas zu bewerten oder zu verurteilen, und einfach immer ein offenes Ohr für sie haben. Denn auch zukünftig soll es in Plauen, Reichenbach und Umgebung heißen: »Gehst du Brücke?«

Lucas Birkenmeier,
Bachelor of Arts –
Soziale Arbeit (Duale
Hochschule Gera/Eisenach)
jgh@bruecke-plauen.de
www.bruecke-plauen.de



Antje Lang
Dipl. Soz. arb./Soz.päd.
(FH Erfurt)
Mediatorin (FH)
jgh@bruecke-plauen.de
www.bruecke-plauen.de



Janine Glück
Bachelor of Arts
– Soziale Arbeit
(EAH Jena)
Mediatorin i. A.
jgh@bruecke-plauen.de
www.bruecke-plauen.de



Daniel Zäh
Bachelor of Arts –
Soziale Arbeit
(FH Erfurt)
jgh@bruecke-plauen.de
www.bruecke-plauen.de



Ehrenamtliche ausgeschlossen?!

von Uwe Engelmann

Gesprächskreise, entspannte Atmosphäre, Gesang mit Gitarre, Gespräche über Gott und die Welt, Kaffee und Kuchen, manchmal sogar Döner, Musikvideos – klingt gut, oder? Aber das alles im Gefängnis? Die Inhaftierten der JVA Lingen, Abt. Kollegienwall, sagen: Ja, solche Treffen sind wirklich eine gute Abwechslung zum routinierten Knastalltag. In der Offenen Abteilung Schinkelstraße finden außerdem Begleitungen zu Kulturveranstaltungen wie Fußballspiele des VfL Osnabrück, Kinobesuche oder kirchliche Veranstaltungen statt.

Wir Ehrenamtlichen im Arbeitskreis des Schwarzen Kreuzes (Christliche Straffälligenhilfe) in Osnabrück sind in zwei Justizvollzugsanstalten tätig: in der Untersuchungshaft und in der Offenen Abteilung (Freigänger). Wir bieten neben Einzelbegleitungen zweiwöchentlich einen Gesprächskreis an. Die Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und dem Abteilungsleiter hat sich sehr gut entwickelt. Wir gehen als Ehrenamtliche gerne zu den Inhaftierten und machen ihnen Angebote, die sie einerseits herausfordern sollen, andererseits aber auch Hilfe für die Zeit nach der Inhaftierung aufzeigen. Wir sind davon überzeugt, dass Gott keinen Menschen aufgibt und jeder eine neue Chance verdient hat. Weil wir selbst durch Gottes Liebe berührt und verändert sind, möchten wir diese Erfahrung mit den inhaftierten Männern teilen, bodenständig und lebensnah! Wir wollen unsere Zeit mit ihnen teilen – zuhören, verstehen, Gesprächspartner auf Augenhöhe sein. Unsere Lebenserfahrung können wir so gut einbringen und neue Impulse setzen, um das Leben in der Gesellschaft in ein neues Licht zu rücken, um neue Perspektiven zu eröffnen. Wir möchten der ausgestreckte Arm, die offene Hand sein, die sie über die Haft hinaus begleitet. Unser Wunsch und Ziel ist es, dass die Männer in Freiheit ihr Leben so ausrichten, dass sie straffrei bleiben.

Und dann Freitag, der 13. März. Auch wenn ich nicht abergläubisch bin, so brachte dieses Datum dennoch einen tiefgreifenden Einschnitt in unsere Arbeit: Lockdown! Ehrenamtliche erhielten keinen Zugang mehr zu den Inhaftierten. Alle Termine mussten abgesagt werden. Die Gefahr der Ansteckung durch das Virus war zu groß. Man könnte denken, wenn wir weniger Termine haben, bleibt ja mehr Zeit für uns selbst. Aber in den Gruppen waren für uns wertvolle Kontakte entstanden. Hier ging es nicht mehr nur um die Inhaftierten, nein, wir konnten gute Beziehungen, die in langer Zeit auf einer vertrauensvollen



Basis entstanden waren, nicht mehr pflegen. Kein Austausch, keine Diskussionen, kein gemeinsames Nachdenken, aber auch kein gemeinsames Singen oder befreiendes Lachen mehr. Das ging uns doch sehr nahe. Auch für die Inhaftierten waren die Einschnitte deutlich spürbar: keine Gruppenangebote, keine familiären Besuche, keine Ausgänge, noch mehr Distanz und Isolation! Weggesperrt und ausgeschlossen! Und wer macht sich eigentlich Gedanken um die Angehörigen, die Frauen und besonders die Kinder?

Für uns war dies der Anlass, unsere »Unmöglichkeiten« zu überdenken. Aus der anfänglichen Hilflosigkeit und Ohnmacht entwickelten sich nach und nach positive Gedanken und Aktionen, um die Verbindung zu den Inhaftierten nicht abreißen zu lassen:

In der Untersuchungshaft haben wir zu Ostern den Männern anstatt einer Osterfeier ein »Corona-Care-Päckchen« zukommen lassen. In Absprache mit dem Abteilungsleiter, der dieses Vorhaben großzügig genehmigte, bekamen die Inhaftierten unseres Gesprächskreises eine christliche Broschüre, ein persönliches Osterschreiben, Karten, Feuerzeug, Kugelschreiber und einige Süßigkeiten.

Weiter entstand die Idee, ob wir nicht an all unsere Kontakte, auch die in anderen Anstalten, Postkarten zu Ostern schicken könnten, um ihnen zu signalisieren, dass wir an sie denken. Diese Idee streuten wir in unserer Kirchengemeinde und stellten



sie auch ins Internet (www.naechstenliebe-befreit.de). Es kamen viele positive Meldungen von Christen, die gerne einem Menschen hinter Gittern einen netten Ostergruß senden wollten. Auf diese Aktion hin haben wir viele positive Rückmeldungen von den Inhaftierten bekommen. Ein Mann aus der U-Haft schrieb zurück: »Und dann habe ich von einer Freundin des Schwarzen Kreuzes einen Brief erhalten. Dank an N.! Weißt du, es geht gar nicht darum, was die N. geschrieben hat. Nein, die Frage, die ich mir gestellt habe, war die: Wieso? Wieso schreibst dir eine fremde Frau einen persönlichen lieben Gruß? Und das zu jener Zeit, wo ein Weckruf nötiger denn je war! Wo findet man so liebe, nette Menschen??« Neue Briefkontakte konnten vermittelt werden.

Das ermutigte uns, den Teilnehmern unseres Gesprächskreises jede Woche einen kurzen Brief mit persönlichen Gedanken, aber auch mit Anregungen für den Alltag hinter Gittern zukommen zu lassen. Der Virus setzt ja der Gesellschaft mächtig zu und noch viel mehr den Inhaftierten.

Da die U-Haft in Osnabrück wegen Umbaumaßnahmen zum November geschlossen werden sollte, war es uns wichtig, mit

den Männern unseres Gesprächskreises noch ein letztes Treffen zu veranstalten. Zuerst ließ die Anstaltsleitung uns mitteilen, dass aufgrund von Corona und der baldigen Schließung keine Ehrenamtlichen mehr dort zugelassen würden. Einen halben Tag später erreichte uns aber eine Mail, dass wir noch einen letzten Termin als Gruppe wahrnehmen dürften. Das war für alle Beteiligten eine große Freude. Herr E. begrüßte uns mit den Worten: »Als ich heute Morgen gehört habe, dass ihr kommt, da habe ich mich so riesig gefreut! Den ganzen Tag lang!« Nach der Veranstaltung mit abschließenden guten Wünschen für alle Beteiligten und einem Segensgebet verblüffte uns zuletzt unser sonst so kritischer Teilnehmer. Nachdem alle Amen gesagt

»So war zumindest eine virtuelle Begegnung face to face möglich«

hatten, fügte er hinzu: »... und besonders deinen Segen für die Familie Engelmann!« Das hat uns sehr berührt, denn gerade von ihm hätten wir es am wenigsten erwartet.

In der Offenen Abteilung stand der Inhaftierte A. kurz vor seiner Entlassung. Als Freigänger hatte er einen guten Job als Industriemechaniker. Aber da er zu seiner Familie nach B. ziehen wollte, suchte er in dieser Region einen neuen Arbeitgeber. Durch die verschärften Bedingungen waren auch für ihn keine Ausgänge oder Wochenendurlaube mehr möglich. Dennoch genehmigte der Abteilungsleiter sehr großzügig, dass A. an zwei



Vormittagen zu mir nach Hause kommen konnte und wir vor Ort neue Stellenangebote recherchieren konnten und gleich Onlinebewerbungen geschrieben haben. A. war sehr glücklich und dankbar.

In der Offenen Abteilung konnten wir gar keine Veranstaltungen mehr anbieten. Besonders schmerzhaft war das, da wir sonst immer in den Räumen einer Kirchengemeinde in der Adventszeit ein festliches Essen mit einem abwechslungsreichen Abend angeboten haben. Dieses Jahr keine Chance! Deshalb bekam jeder Inhaftierte am 6. Dezember von uns einen Schokoladen-Nikolaus, der von den Beamten verteilt wurde. Zu Weihnachten gab es für jeden einen Kalender und Weihnachtspost mit Schokolade. (<https://naechstenliebe-befreit.de/nikolaus-mit-15-neuzugaengen/>)

Mit manchen Inhaftierten konnte ich während dieser Einschränkungen einige Skype-Telefonate führen, da die Anstalten sich entsprechend aufgerüstet hatten. So war zumindest eine virtuelle Begegnung face to face möglich. Ein Mann, der aufgrund einer Erkrankung ins Justizvollzugskrankenhaus Lingen kam und zu dem wir schon längere Zeit Kontakt hatten, nutzte die Zeit dort für ein Skype-Gespräch. Dies ließ sich hier recht schnell und unbürokratisch ermöglichen und er konnte sich seine Sorgen von der Seele reden.

Ein für unsere Arbeit schwieriges Jahr ist vorbei. Ich denke, wir haben neue Möglichkeiten ausprobiert und Alternativen entdeckt. Unter den gegebenen Umständen konnten wir aus

Unmöglichkeiten alternative Perspektiven entwickeln. Die Inhaftierten haben von unseren Aktivitäten profitiert, unsere Aktionen haben sie berührt, angesprochen, erfreut, glücklich und dankbar gemacht. Für viele war es wie Wasser in der Wüste! Christliche Nächstenliebe, die Liebe Gottes, bahnt sich einen Weg! Das haben wir durch die vielen Rückmeldungen gespiegelt bekommen. Dennoch bleibt aber festzustellen, dass die Verbindungen zu den Inhaftierten nur schwierig aufrechtzuerhalten waren, besonders, weil sich die Kontakte auf Telefonate und Briefkontakte reduzieren mussten. Diese sind aber enorm wichtig, um den Inhaftierten in ihrer Isolation und Einsamkeit Mut und Zuspruch zu geben. Wir hoffen sehr, dass sich im Sommer die Situation wieder verbessert hat und ein direkter Kontakt möglich wird.

Uwe Engelmann
Förderschullehrer
Leiter Schwarzes Kreuz
Osnabrück
engelmann.bramsche@yahoo.de



Bereitstellung von Kondomen in Gefängnissen

In einer Studie von europäischen Expertinnen und Experten wurde die Verfügbarkeit und Bereitstellung von Kondomen in Gefängnissen untersucht und ein Modell entwickelt, wie Kondome für Inhaftierten leichter zugänglich werden können. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Bereitstellung von Kondomen in Haftanstalten die effektivste Methode sei, um sexuell übertragbare Krankheiten zu reduzieren. So könnten Inhaftierte beispielsweise über Automaten Kondome beziehen.

In Deutschland sieht es wie folgt aus:

»In Germany, for example, condom provision in prison is very heterogeneous depending on regional and local prison health policies and practices. In all states, condoms can be acquired from the merchandiser on a one-or two-weekly basis. In some states (»Länder«), condoms are gi-

ven out for free in the doctor's office, at the social worker, chaplain/pastor. In the state of Bavaria, condoms are available on demand at the doctor's office. This method of condom distribution is seen as ineffective, since many prisoners hesitate to ask for condoms due to fear of stigma. This underlines the necessity to design programs that bear in mind stigma and social exclusion. Condom vending machines seem to offer the best chance to provide an anonymous and confidential access to condoms and lubricants.« Die komplette Studie »Principles of condom provision programs in prisons from the standpoint of European prison health experts: a qualitative study« können Sie unter <https://tinyurl.com/2v2zxc4a> lesen.

Die »Elektronische Fußfessel« mag zwar nicht verfassungswidrig sein ...

von Helmut Pollähne

Die erst jetzt veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 1. Dezember 2020: 2 BvR 916/11 und 636/12) kam nicht überraschend, eher schon, dass sie überhaupt noch kam. Exakt zehn Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur »Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)« und mehr als neun Jahre nach Erhebung zweier Verfassungsbeschwerden davon Betroffener nun also der Segen aus Karlsruhe: Die EAÜ-Regelungen seien ebenso verfassungsgemäß wie die darauf gestützten Entscheidungen der Gerichte in Rostock.

Es ging »um die Klärung einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung«, was sicher nicht die überlange Verfahrensdauer rechtfertigt, aber immerhin – schlechtes Gewissen? – die Übernahme der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführer. Die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bezogen sich auf nicht weniger als die Menschenwürde und das Resozialisierungsgebot (Art. 1 und 2 GG) sowie die informationelle Selbstbestimmung und – last but not least – Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit. Die EAÜ greife, so die Verfassungshüter (a.a.O. Leitsatz 2.a.), weder »in den Kernbereich privater Lebensgestaltung« ein, noch führe sie zu einer »mit der Menschenwürde unvereinbaren >Rundumüberwachung««. Dass die Betroffenen das nachvollziehbar anders sehen, wird hingenommen »zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung Dritter« (a.a.O. Rn. 294).

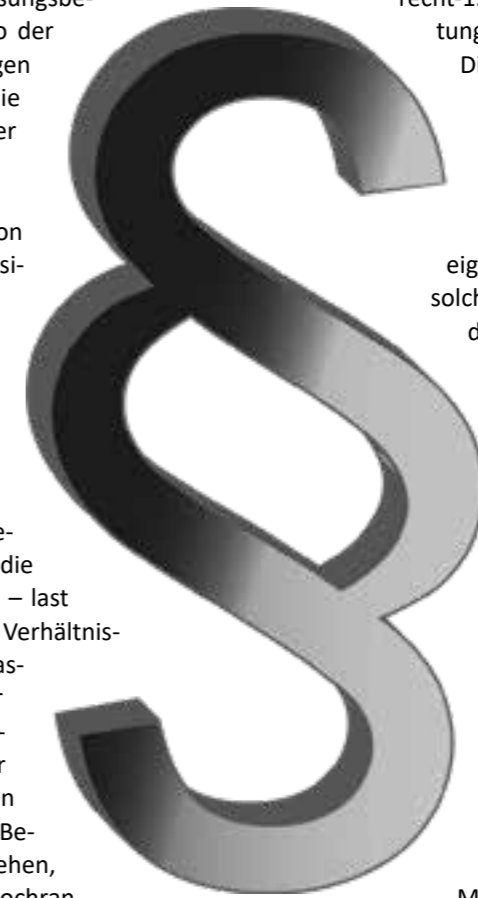
Die Resozialisierung werde nicht erschwert, oder doch jedenfalls nicht »wesentlich«; das EAÜ-Gerät zu verbergen sei möglich, oder doch jedenfalls »nicht unmöglich«; die von den Beschwerdeführern beklagte »Brandmarkung« sei nicht festzustellen, oder doch jedenfalls »nicht sichtbar«. Dass das BVerfG

sich mit alledem zufrieden gibt, befremdet. Nach derzeitiger Rechts- und Sachlage entstehen durch den EAÜ-Einsatz offenbar noch keine Persönlichkeitsprofile und/oder Bewegungsbilder – andernfalls wäre wohl auch für Karlsruhe die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten (dazu Wolfgang Janisch in der SZ www.sueddeutsche.de/politik/ueberwachung-bindendes-recht-1.5196411). Bis zu solchen Grenzüberschreitungen wären es aber nur noch kleine Schritte:

Die EA-Überwachung bedarf dringend der GG-Überwachung!

Das Gesetz (§ 68b Abs. 1 S. 3 StGB) fordert eine doppelte Prognose: Dass der Betroffene ohne die EAÜ-Weisung weitere schwere Straftaten begehen werde und dass sie geeignet und erforderlich sei, ihn von der Begehung solcher Taten abzuhalten und zur Überwachung der damit zumeist in Verbindung angeordneten Aufenthalts- und/oder Kontaktweisungen (a.a.O. S. 1 Nr. 1 und 2) beizutragen. Das BVerfG weicht der mit diesen Prognosen verbundenen Problematik – sowohl im Grundsätzlichen als auch en detail – erneut aus (so auch die berechtigte Kritik von Prof. Jörg Kinzig www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2bvr91611-elektronische-fussfessel-ueberwachung-sexualstraftaeter-fuehrungsaufsicht-grundrechte-verfassungsbeschwerden/): Diese Gefahr müsse nur »hinreichend konkret absehbar« sein, dafür reiche eine »begründete Wahrscheinlichkeit« (Rn. 280/281) – eines Gutachtens bedürfe es aber nicht zwingend. Das radikale Präventionsrecht der Maßregeln im StGB steht und fällt mit diesen Prognosen. Das BVerfG macht es sich zu leicht, über damit einhergehenden Problemen – wie geschehen – erneut achselzuckend hinwegzugehen.

Man könnte sich damit trösten, dass die Zahl der Betroffenen – zumeist geht es um sog. »Vollverbüßter« (§ 68f StGB) – gering ist: derzeit insg. wohl etwas mehr als 120 Personen bundesweit, jährlich weniger als 10 Anordnungen, Tendenz aber steigend (s. auch Kinzig aaO). Die Gerichte machten von dem Instrumentarium (so das BVerfG a.a.O. Rn. 256) offenbar »überwiegend



zurückhaltend« Gebrauch. Das Grundgesetz muss sich aber gerade auch im Einzelfall beweisen: Die Schwere des Eingriffs rechtfertigt es nicht, zur Legitimation u.a. auf die geringe Fallzahl zu verweisen!

Ebenso wenig akzeptabel erscheint, die Legitimation der EAÜ quasi paternalistisch – zumindest auch – auf deren (vermeintlichen) Beitrag als »unterstützende und überwachende Begleitung des Verurteilten im Interesse seiner Wiedereingliederung« sowie zu seinen eigenen Schutz »vor erneuter Straffälligkeit« zu stützen (so aber das BVerfG a.a.O. Rn. 260). Wenn es dabei wenigstens um Fälle ginge, bei denen der Betroffene in die EAÜ gewissermaßen – wenn auch letztlich notgedrungen – eingewilligt hat, um eine weitere Freiheitsentziehung abzuwenden (Subsidiarität). Die Realität ist eine andere, insb. in den Vollverbüßer-Fällen.

Ein Lichtblick der vorliegenden Entscheidung: Der Gesetzgeber sei verpflichtet, so das BVerfG (a.a.O. Leitsatz 4), die »spezial-

»Dass alles erlaubt sein soll, was nicht »generell ungeeignet bzw. wirkungslos« ist, kann in einem Rechtsstaat nicht das letzte Wort sein.«

präventiven Wirkungen und technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung empirisch zu beobachten und das gesetzliche Regelungskonzept ggf. den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen«. Dies freilich vor folgendem Hintergrund: Auch wenn es bisher »an zweifelsfreien empirischen Nachweisen« fehle, dass die EAÜ »zu einer Verminderung des Risikos erneuter Straffälligkeit« führt, könne nicht angenommen werden, so das BVerfG, dass deren Einsatz mit Blick auf die Rückfallhäufigkeit »generell wirkungslos« bleibt. Insoweit gelte für die EAÜ nichts anderes als für das Instrument der Führungsaufsicht insgesamt, das vom BVerfG nämlich »ungeachtet eines fehlenden empirischen Wirksamkeitsnachweises [ebenfalls] als eine zur Rückfallprävention geeignete Maßnahme« qualifiziert worden sei. Dem stehe auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf einzelne Fälle rückfälliger Weisungsbetroffener nicht entgegen, denn auch daraus könne nicht auf die generelle Ungeeignetheit der »elektronischen Fußfessel« zur Reduzierung des Rückfallrisikos geschlossen werden (a.a.O. Rn. 264).

Dass in puncto Kriminalprävention im Allgemeinen und Maßregelrecht im Besonderen alles erlaubt sein soll, was nicht »generell ungeeignet bzw. wirkungslos« ist, kann in einem Rechtsstaat nicht das letzte Wort sein. Die »empirische Beobachtung« (die das BVerfG vorab auch schon zum Jugendstrafvollzug, zur Cannabis-Kriminalisierung oder zur Verständigung im Strafverfahren eingefordert hatte – bisher durchweg ohne Konsequenzen) ist nach jetzt zehnjähriger EAÜ-Praxis umso vehementer einzufordern!

Die »Elektronische Fußfessel« mag zwar nicht verfassungswidrig sein ... ein Irrweg ist sie allemal. Auch entstehungsgeschichtlich handelt es sich um eine ambulante Sicherungsverwahrung: Die EAÜ war entwickelt worden, nachdem der EGMR die nachträgliche Verlängerung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung für unvereinbar mit der EMRK erklärt hatte – weshalb zahlreiche Gefangene entlassen werden mussten. Da sie weiterhin für gefährlich erachtet wurden, sann der Sicherheitsstaat auf lückenlose Überwachung. Die Überwachung kam und blieb, auch in Gestalt der EAÜ – das Narrativ von der großen Gefährlichkeit der Betroffenen entpuppte sich in der Nach-Forschung jedoch als Legende¹.

Niemand sollte sich nach der Entscheidung des BVerfG zurücklehnen: Die weitere Entwicklung bleibt sorgfältig zu beobachten, immerhin ist der Anwendungsbereich bereits einmal erweitert worden². Dabei wird gerade auf das »E-Fußfessel-homeland« Hessen Acht zu geben sein: Von dort werden immer mal wieder Ausweitungen propagiert³, und nun geht auch Niedersachsen voran⁴.

¹ vgl. nur www.thomasfeltes.de/pdf/vortraege/2011_Alex_Feltes_Manuskript_Bad_Boll_kurz.pdf

² vgl. www.cilip.de/2017/03/16/vom-probeballon-zum-gesetzentwurf-elektronische-aufenthaltsueberwachung-gegen-salafisten/ und www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2017/2017_02/KJ_17_02_Kaiser_Gefaengnis.pdf

³ vgl. nur www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2510&datei=Fuensinn_Kolz_Vortrag-DPT-2016-2510.pdf

⁴ www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Havliza-Elektronische-Fussfessel-ein-unverzichtbares-Mittel,fussfessel274.html

*Dr. iur. habil.
Helmut Pollähne
Rechtsanwalt und
Strafverteidiger in der
Kanzlei Joester & Partner
Honorarprofessor an der
Universität Bremen*



Termine 2021

April

Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Veranstalter: DBH-Fachverband

Termin: 22. bis 23. April 2021

Ort: Heidelberg

Anmeldung: online

Homepage: www.dbh-online.de

29. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege:

Übergangsmanagement aus dem Strafvollzug in die

Nachsorge - eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Veranstalter: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale

Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Termin: 26. April 2021

Ort: online

Anmeldung: online

Homepage: www.soziale-strafrechtspflege.de

Mai

Jahresfachtagung Schuldnerberatung

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Termin: 04. bis 05. Mai 2021

Ort: Bremen und online (Hybrid)

Anmeldung: online

Homepage: www.schuldnerberatung-trifft-sich.de und www.bag-sb.de

26. Deutscher Präventionstag: »Prävention orientiert!

... planen ... schulen ... austauschen ...«

Veranstalter: Deutscher Präventionstag

Termin: 10. bis 11. Mai 2021

Ort: Köln

Anmeldung: online

Homepage: www.praeventionstag.de

Juni

13. Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH-Fachverband e.V.

Termin: 07. bis 08. Juni 2021

Ort: Bad Nenndorf, Hannover

Anmeldung: noch nicht möglich

Homepage: www.dbh-online.de

Bundesfachkonferenz: Ausgewählte Aspekte weiblicher Delinquenz. Gewalt ist nicht (allein) männlich

Veranstalter: SKF Landesverband Bayern e.V.

Termin: 28. bis 29. Juni 2021

Ort: Schwäbisch-Gmünd

Anmeldeschluss: 31. März 2021

Homepage: www.skfbayern.de

Juli

Fachtagung Führungsaufsicht:

»Beziehungsarbeit, Elektronische Fußfessel und die Unterbringung nach § 64 StGB«

Veranstalter: DBH-Fachverband

Termin: 01. bis 02. Juli 2021

Ort: Fulda

Anmeldeschluss: 03.06.2021

Anmeldung: online

Homepage: www.dbh-online.de

21. Interdisziplinärer Kongress für Suchtmedizin

Veranstalter: ISA GmbH – Institut für Suchtmedizin und Adipositas und SV-Veranstaltungen

Termin: 01. bis 03. Juli 2021

Ort: München

Anmeldung: online

Homepage: www.sv-veranstaltungen.de/de/event/suchtkongress/

September

11. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. »Freiheitsentzug in Zeiten von Covid-19 – Herausforderungen und Chancen«

Veranstalter: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Hôpitaux Universitaires de Genève, Schweizer Haus Hadersdorf Wien, Institut für Suchtforschung an der FRAU UAS Frankfurt

Termin: 01. bis 03. September 2021

Ort: Berlin

Anmeldung: per Email oder per Post

Homepage: www.gesundinhaft.eu

31. Deutsche Jugendgerichtstag: »Jugend, Recht und Öffentlichkeit - Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder«

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 16. bis 19. September 2021

Ort: Bonn

Anmeldung: online

Homepage: www.dvjj.de

November

Fachwoche Straffälligenhilfe:

Gefangen – bis der Tod uns scheidet

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. in der Diakonie Deutschland e.V. und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

Termin: 29. November bis 01. Dezember 2021

Ort: Erfurt

Anmeldung: noch nicht möglich

Für weitere Informationen siehe Ankündigung auf Seite 13

Aktionstage Gefängnis:

Bundesweite Aktionen

Termin: 1. bis 10. November 2021

Homepage: www.aktionstage-gefaengnis.de

Mail: aktionstage-gefaengnis@web.de

Liebe Leserinnen und Leser,



Bild von William Iven auf Pixabay

Projekte:

Fügen Sie der E-Mail einen Flyer oder eine kurze Beschreibung des Projekts bei und teilen Sie uns die vorgesehene Länge des Beitrages mit.

Themenspezifische Beiträge/Ausätze:

Senden Sie uns Ihren Themenvorschlag. Wir freuen uns über eine Skizze des Beitrags und eine Angabe über die ungefähre Zeichenzahl.

Rezensionen:

Teilen Sie uns das Buch, das Sie besprechen wollen mit und fügen nach Möglichkeit eine andere von Ihnen verfasste Rezension bei.

Wir freuen uns auch über **Leserbriefe!**

Zusendungen an die Redaktion:

Maike Weigand, weigand@bag-s.de.

wenn Sie für den »Informationsdienst Straffälligenhilfe« einen Beitrag schreiben wollen, können Sie uns gerne Ihre Vorschläge per E-Mail schicken.

Impressum

Redaktion: Maike Weigand
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn

Tel.: 0228 9663593

Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft, 5,80 Euro, Jahresabon-
nement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für
Gefangene, Empfänger/innen von
Sozialleistungen, Schüler, Studenten,
Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro
(jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.

**Die Beiträge der Autoren spiegeln
nicht unbedingt die Meinung der
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e. V. wider.**

**Vielmehr repräsentieren sie die An-
sichten der Autoren.**

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt
Eigentum des Absenders, bis es der/
dem Gefangenen persönlich ausge-
händigt wurde. Bei Nichtaushändi-
gung, wobei eine »Zur-Habe-Nah-
me« keine Aushändigung darstellt,
ist es dem Absender unter Mitteilung
des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministeri-
um für Arbeit und Soziales für die
freundliche Unterstützung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
(BAG-S) e. V.,
Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC:
BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),**

**Vorsitzende: Heike Timmen (AWO-Bundesverband)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straf-
fällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will
sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf
Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ih-
ren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachver-
band für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)
e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die
BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitglieds-
verbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwer-
punkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzu-
entwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und
gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Dar-
in dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung
und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statisti-
ken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltun-
gen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Auf-
gaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen
fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei
Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema
Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen
Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe
auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um
der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entge-
genzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe
zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu ma-
chen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisatio-
nen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und
Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern,
Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbei-
tet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten
Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen
und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH
e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Krimi-
nalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Parität-
ischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie
Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches
Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrts-
stelle der Juden in Deutschland e. V.

Vorschau auf die nächste Ausgabe¹

Die Dokumentation der BAG-S-Bundestagung 2020 »Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?« bildet den inhaltlichen Schwerpunkt von Heft 2/2021 des Informationsdienstes Straffälligenhilfe.

Über Nutzen und Schaden einer prohibitionistischen Politik gegenüber illegalen Drogen entzündeten sich die Gemüter. Der BAG-S war deshalb daran gelegen, mit ihrer Bundestagung zu einer Versachlichung der Debatte beizutragen.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Vorschau auf die Dokumentation. Diese beinhaltet ausgewählte Argumentationslinien der eingeladenen Fachleute^{2,3}:

In Deutschland sind wir, wie Cornelius Nestler, Professor für Strafrecht an der Universität zu Köln konstatierte, mit einer selektiv verbotsorientierten und widersprüchlichen Politik in Bezug auf Drogen konfrontiert. Diese billige mündigen Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf Selbstgefährdung in dem einen Fall zu und spreche es ihr bzw. ihm im anderen Fall ab. Legale Drogen wie Alkohol, Nikotin oder rezeptfreie Schmerzmittel gelten als Genussmittel bzw. Medikamente und können in Lebensmittelgeschäften, Tankstellen, Kiosken, Gastronomiebetrieben bzw. Apotheken problemlos erworben werden. Obwohl ein problematischer Konsum dieser Drogen nachweislich zu schweren und schwersten gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen führen kann und großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet, fokussierte staatliche Politik und Gesetzgebung weitgehend auf den Versuch, Kinder bzw. Minderjährige von deren Konsum fernzuhalten. Darüber hinaus laute die Devise bei legalen Drogen: Laissez-faire! Das Risikoverhalten des Einzelnen sei seine Privatsache und sein gutes Recht.

Wie konnte es dazu kommen? Lorenz Böllinger, Strafrechtsprofessor im Ruhestand an der Universität Bremen, nimmt das Publikum in seinem Vortrag mit auf eine erkenntnisreiche Reise in die Geschichte der Drogenprohibition. Es gelingt ihm überzeugend aufzuzeigen, dass sie das Ergebnis einer bereits Ende des 18. Jahrhunderts beginnenden internationalen Entwicklung ist, die von machtpolitischen, ökonomischen und ideologischen Interessen geprägt war. Erst in jüngerer Zeit erodierte das globale Drogenregime, angesichts der wachsenden empirisch untermauerten Kritik und mehreren staatlichen Alleingängen, wie in Kanada, Venezuela, mehreren US-Bundesstaaten oder Portugal.

¹ Anmerkung des Vorstandes der BAG-S: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² An der Tagung wirkten als Vortragende und Diskutanten mit: Tobias Beleck, Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Dirk Brunn, Susanne Büttner, Joachim Furche, Prof. Dr. Justus Haucap, Prof. Dr. Cornelius Nestler, Dirk Peglow, Prof. Dr. Helmut Pollähne, Prof. Dr. Heino Stöver und Dr. Katja Thane.

³ Um Missverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier vorgetragenen Argumente weder offizielle Positionen der BAG-S noch ihrer Mitgliedsverbände zur Drogenpolitik widerspiegeln sollen.

Heino Stöver, Professor für sozialwissenschaftliche Suchtforschung in Frankfurt/M., hält die hiesige »Drogenkontrollversuchspolitik«, die vor allem auf Angebotskontrolle und Jugendschutz ziele, für gescheitert. Obwohl mindestens 60 Prozent der Gesamtausgaben für die Drogenpolitik in die Angebotsreduzierung durch repressive Maßnahmen fließen würden, sei die Verfügbarkeit illegaler Drogen auf dem Schwarzmarkt ungebrochen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik registrierte 2019 ein Allzeithoch mit insgesamt knapp 360.000 Verstößen gegen das BtMG.⁴ Davon entfielen 284.000 auf konsumnahe Delikte. Ein knappes Drittel der Tatverdächtigen bei den »allgemeinen Verstößen« sind Jugendliche und Heranwachsende.

Dirk Peglow, stellvertretender Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, gibt zu bedenken, dass die Polizei als Teil der staatlichen Exekutive nicht umhinkomme, die geltende Rechtslage umzusetzen. Wenn bei Kontrollmaßnahmen Betäubungsmittel identifiziert würden, seien nolens volens Strafanzeigen zu erstatten. Auch wenn ein großer Teil der Verfahren wegen Konsumdelikten nach § 31a BtMG eingestellt wird, sehen sich junge Menschen häufig mit negativen biografischen Folgen durch soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung konfrontiert, insbesondere in Schule, Ausbildung und Beruf. Dessen ungeachtet sitzen zurzeit auch ca. 30.000 drogenkonsumierende/-abhängige Menschen pro Jahr Freiheitsstrafen ab.

Studien haben nachgewiesen, dass in Deutschland ca. 80 Prozent der intravenös konsumierenden Menschen Hafterfahrungen gemacht haben. Durchschnittlich mussten sie fast vier Jahre im Gefängnis verbringen, aufgeteilt auf vier Aufenthalte. Diese Gruppe von Gefangenen werde, so Stöver, doppelt diskriminiert. Erstens würden sie zu einem hohen Anteil für ihre Krankheit bestraft. Und zweitens seien sie von den Fortschritten der Suchtmedizin abgekoppelt. Denn die Quote für Substitutionsbehandlungen in deutschen Gefängnissen liege bei niedrigen 23 Prozent, während in Freiheit immerhin etwa die Hälfte substituiert werde. 44 Prozent der Inhaftierten weisen eine stoffgebundene Suchtproblematik auf.

Grundsätzlich sind sich die Fachleute auf der Tagung und im virtuellen Publikum einig, dass die Institution Gefängnis ein extrem schwieriger Ort ist. Einerseits soll es dem Mantra der Drogenprohibition folgend strafend Nachdruck verleihen. Andererseits soll es straffällig gewordenen Menschen Wege aus der Kriminalisierung wegen des Umgangs mit illegalen Drogen aufzeigen. Das führt zu weiteren Erschwernissen für die Lebenssituation der Gefangenen und die Arbeitsbedingungen der Bediensteten.

⁴ Ca. 60 Prozent aller BTM-Delikte beziehen sich auf Cannabis. Davon wiederum 80 Prozent auf konsumnahe Delikte.

Der Wegweiser

Adressen von Beratungsstellen, die bei der Wohnungssuche behilflich sein können, finden Sie im Wegweiser, den wir vor kurzem aktualisiert haben. Dieser ist über unsere Homepage bestellbar. Neben der deutschen Version ist der Wegweiser auch in Arabisch, Russisch und Englisch erhältlich.

Der Wegweiser ist ein Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien. Dort finden Sie Informationen zu sozialrechtlichen Bestimmungen rund um Themen wie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Arbeit, Altersversicherung und Rente für Inhaftierte. Aber auch Hinweise machen Sie bei Schulden und welche Hilfen es bei Überschuldung gibt.

Sie finden außerdem Hinweise zu Aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Beispiel welche Leistungen Sie nach dem Asylbewerbergesetz haben, welche Weiterbildungsmaßnahmen es gibt, welche Hilfen Sie bei drohender Abschiebung nutzen können und viele weitere Informationen mehr.

Wie immer beinhaltet der Wegweiser Adressen von Beratungsstellen. Informationen für Angehörige finden Sie auch im Wegweiser. Sie können die Broschüre bei uns bestellen oder die aktuelle Ausgabe (Stand 2019) als Online-Version auf unserer Homepage lesen und ausdrucken.

Zum Inhalt des Wegweisers

Bei Haftbeginn, während der Haft und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen: Was passiert mit meiner Wohnung? Wovon soll meine Familie jetzt leben? Wo bekomme ich Unterstützung bei Geldproblemen? Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle? Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir helfen können? Welche Hilfemöglichkeit habe ich mit meinem Aufenthaltsstatus?

Der Wegweiser gibt Antworten zu: Welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen und an wen Sie sich wenden können.

Bestellen können sie ihn in drei verschiedenen Sprachen unter: info@bag-s.de. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/wegweiser-neu>.



Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

